

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die vormalige Rahmengesetzgebung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes in Artikel 74 Abs. 1 Nummer 29 des Grundgesetzes ersetzt. Auf dieser neuen Kompetenzgrundlage hat der Bund das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl S. 2542) erlassen, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist und unmittelbar geltende Regelungen enthält. Das Bundesrecht enthält darüber hinaus Öffnungsklauseln für ergänzende Regelungen durch den Landesgesetzgeber. Die Länder können außerdem vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Abweichungsfest sind jedoch die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie der Arten- und Meeresnaturschutz.

Das Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft vom 28. September 2005 (GVBl S. 387) ist deshalb mit Ausnahme von organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sowie Regelungen, die das Bundesrecht unberührt lässt, nicht mehr anwendbar. Zur Schaffung eines konsistenten und auf die Situation im Land angepassten Naturschutzrechtes ist es deshalb notwendig, das Landesnaturschutzgesetz neu zu fassen. Dabei werden das Landesrecht an das Bundesrecht angepasst und zusätzliche Akzente für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft in Rheinland-Pfalz gesetzt. Dies dient auch der Rechtsklarheit und Vollzugsfreundlichkeit der Regelungen.

B. Lösung

Mit dem Landesnaturschutzgesetz wird die Rechtslage an die neue Kompetenzlage im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege angepasst.

Ziel des Landesnaturschutzgesetzes ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Es leistet einen wichtigen Beitrag zu der europäischen und nationalen Biodiversitätsstrategie. Es setzt vornehmlich auf Kooperation mit den Kommunen und Landnutzern. Schwerpunkt des Landesnaturschutzgesetzes ist die Fortführung einer flexiblen und effektiven Ausgestaltung der Eingriffsregelung und der Kompensation. Ausgleich und Ersatz sollen soweit wie möglich durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung, zum Erhalt von Dauergrünland und zur Renaturierung erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sollen vornehmlich auf Flächen gelenkt werden, die eines besonderen Schutzes bedürfen und zur Herstellung und Stärkung eines Biotopverbundes dienen. Ersatzzahlungen werden von der Stiftung Natur und Umwelt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zweckgebunden für großräumige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Das Kompensationsverzeichnis wird weiter aufgebaut und vervollständigt.

Die Naturschutzbehörden und sonstigen Behörden, die im Rahmen von Planungen und Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden haben, sind auf aktuelle und valide Fachdaten angewiesen. Das Landesnaturschutzgesetz zielt darauf ab, die bei den unterschiedlichen Behörden anfallenden naturschutzrelevanten Daten in das landeseigene Datensystem zu überführen, um einen möglichst vollständigen und aktuellen Datenbestand für die Behörden bereitzuhalten.

Das Recht von Zoo- und Tiergehegen wird an die neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst. Von der Möglichkeit, bestimmte Tiergehege von einer Anzeigepflicht freizustellen, wird Gebrauch gemacht. Ergänzend muss für die Haltung von Tieren besonders geschützter Arten die nötige Sachkunde nachgewiesen werden. Wer gefährliche Tiere besonders geschützter Arten hält, muss weitere Anforderungen erfüllen. Ein standort- und zeitbezogener Schutz von

Fortpflanzungsstätten für besonders gefährdete Vogelarten sowie die Berücksichtigung des Schutzes von Tieren besonders geschützter Arten in und an baulichen Anlagen stärken den Artenschutz.

Das Engagement des Ehrenamtes ist für eine erfolgreiche Arbeit im Naturschutz unverzichtbar. Die Beiräte für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden stärker als bisher beteiligt. Neu ist die Möglichkeit für öffentliche und private Betriebe, einen Betriebsbeauftragten für Naturschutz zu bestellen.

Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten durch Gesetz hat sich bewährt und wird fortgeführt. Auch die Regelungen über den Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten Bereich werden beibehalten.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Vorschriften über Verfahren und Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden.

In einzelnen Fällen ist es erforderlich, vom Bundesnaturschutzgesetz abzuweichen, um die landesspezifischen Gegebenheiten und Interessen besser abbilden zu können. Die Umwandlung von Dauergrünland und sonstigem wertvollem Grünland wird im Unterschied zum Bundesnaturschutzgesetz, das Grünland nur als geschützte Biotope und Lebensraumtypen schützt, generell untersagt. Damit soll dem weiteren Verlust dieses wertvollen Lebensraums entgegengewirkt werden. Während § 35 BNatSchG die Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen dann als unzulässig ansieht, wenn sie ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, werden diese Tätigkeiten im Landesrecht in Naturschutzgebieten, Nationalparks und in Natura 2000 Gebieten einschließlich eines Abstandes um diese Gebiete generell untersagt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen der Kompensation von Eingriffen wird die Durchführung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft ausdrücklich anerkannt. Diese produktionsintegrierte Maßnahmen kommen vor allem der Landwirtschaft zugute. So wird gewährleistet, dass landwirtschaftliche Flächen nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden, im Gegenteil erhalten landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit, insbesondere auf den

Grenzertragsstandorten in den Mittelgebirgslagen neue Flächen zu bewirtschaften, die Grundlage für die berufliche Existenz zu verbessern und die Kulturlandschaft zu erhalten.

Die Erholung in Natur und Landschaft ist eine wichtige Aufgabe des Naturschutzes. Insbesondere das Bereitstellen von naturnahen Erholungs- und Spielräumen in Siedlungsbereichen dient dem Bedürfnis von Kindern, sich in der Natur aufzuhalten und sie zu erfahren. Erholungsräume sind zudem Treffpunkt in den Gemeinden für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Generationen. Schließlich werden die bisher bewährten Formen des bürgerschaftlichen Engagements im Naturschutz fortgeführt und gezielt gestärkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Aufgaben im Naturschutz und der Landschaftspflege ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundesnaturschutzgesetz, das sich an dem bisherigen, landesrechtlich bestimmten Aufgabenumfang orientiert. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsteht durch für die Länder und Gemeinden kein Mehraufwand (BT-Drs. 16/12274, S. 42). Durch Präzisierungen, Ergänzungen und Abweichungen im Landesnaturschutzgesetz werden naturschutzfachliche Akzente gesetzt, ohne den Aufgabenumfang zu erhöhen. Die Weiterleitung von Geofachdaten des Naturschutzes zur Einstellung in das Landschaftsinformationssystem betrifft nur solche Fachdaten, die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu erheben sind. Die zuständigen Fachbehörden und kommunalen Behörden erhalten hierzu von der Naturschutzverwaltung die Eingabemodule, die zudem die Konformität mit dem Landesdateninfrastrukturgesetz herstellen. Mehraufwand entsteht somit nicht. Die ergänzenden und abweichenden Regelungen führen zum Teil zu Vollzugserleichterungen im Verhältnis zu dem ansonsten geltenden Bundesrecht. Der Gesetzentwurf behält im Übrigen die bisherigen Zuständigkeiten

und Verfahren im Wesentlichen bei. Mit zusätzlichen Kosten für das Land und die Kommunen ist damit nicht zu rechnen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Landesgesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

(Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG-) *

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Naturschutzbehörden, Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Landesamt für Umwelt
- § 4 Erfassung und Verwaltung von Geofachdaten des Naturschutzes

Teil 2

Landschaftsplanung

- § 5 Aufbau der Landschaftsplanung

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7)

Teil 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- § 8 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz
- § 10 Kompensationsverzeichnis

Teil 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1

Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

- § 11 Biotopvernetzung
- § 12 Form und Verfahren für die Erklärung zu Schutzgebieten
- § 13 Zuständigkeiten und Verwaltung von Schutzgebieten
- § 14 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 15 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 16 Schutz des Grünlands

Abschnitt 2

Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000

§ 17 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

§ 18 Verträglichkeitsprüfung

§ 19 Gentechnisch veränderte Organismen

Teil 5

Artenschutz

Abschnitt 1

Allgemeiner Artenschutz

§ 20 Zoos

§ 21 Tiergehege

Abschnitt 2

Besonderer Artenschutz

§ 22 Erhaltung lokaler Populationen von Tieren und Pflanzen einer besonders geschützten Art

§ 23 Kennzeichnung von Tieren einer besonders geschützten Art

§ 24 Nestschutz

§ 25 Haltung und Zucht von Tieren einer besonders geschützten Art

Teil 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 26 Betreten der freien Landschaft

§ 27 Aufgaben der Gemeinden, Bereitstellen von Grundstücken

Teil 7

Mitwirkung Dritter

§ 28 Beiräte für Naturschutz

§ 29 Beauftragte für Naturschutz

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

§ 31 Rechtsbehelfe

§ 32 Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Teil 8

Eigentumsbindung, Befreiung und Finanzhilfen

§ 33 Pflegemaßnahmen und Duldung

§ 34 Vorkaufsrecht

§ 35 Entschädigung

§ 36 Finanzhilfen des Landes

Teil 9

Bußgeldvorschriften

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Einziehung und Verfall

Teil 10

Durchführungs-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 39 Durchführungsvorschriften
- § 40 Übergangsvorschriften
- § 41 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg vom mittleren technischen in den gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht
- § 42 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik
- § 43 Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes
- § 44 Änderung der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
- § 45 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
- § 46 Änderung des Landesbodenschutzgesetzes
- § 47 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
- § 48 Änderung des Landesplanungsgesetzes
- § 49 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
- § 50 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen
- § 51 Änderung des Landeswassergesetzes
- § 52 Änderung der Hochwassermeldeverordnung
- § 53 Änderung der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer
- § 54 Änderung des Landeswaldgesetzes
- § 55 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts

§ 56 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes

§ 57 Änderung des Landesstraßengesetzes

§ 58 In-Kraft-Treten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ergänzung zu § 1 und 2 BNatSchG)

(1) Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden an Natur und Landschaft das Verursacherprinzip zu beachten.

(2) Durch einen angemessenen Anteil von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung im Staatswald leistet das Land einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt.

§ 2

Naturschutzbehörden, Aufgaben und Befugnisse (Ergänzung von § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

(1) Die zuständigen Naturschutzbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Verfügungen der Naturschutzbehörden gelten außer in höchstpersönlichen Angelegenheiten auch gegen Rechtsnachfolger.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 und § 3 Abs. 2 BNatSchG haben die zuständigen Naturschutzbehörden zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden nach den §§ 6, 7, 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 1 und 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die zuständigen Naturschutzbehörden oder von diesen beauftragte Personen sowie das Landesamt für Umwelt können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten auch Geschäfts- und Betriebsräume betreten. Das Recht Grundstücke zu betreten steht auch den Beauftragten für Naturschutz nach § 29 zu. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sollen vorher benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung kann in ortsüblicher Weise erfolgen, wenn sich der Zutritt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstreckt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Belegenheit des Vorgangs. Ist die Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden gegeben, kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Zuständigkeit bestimmen oder selbst entscheiden.

(5) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist zu prüfen, ob der Zweck mit vertretbarem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen gleichermaßen erreicht werden kann.

(6) Oberste Naturschutzbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Naturschutzbehörde sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Untere Naturschutzbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Ergeht eine Verfügung, für welche die untere Naturschutzbehörde zuständig wäre, gegenüber einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 3

Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt unterstützt die Behörden des Landes, führt naturschutzfachliche Untersuchungen durch und nimmt die Aufgabe nach § 6 Abs. 3 BNatSchG wahr. Es kann mit weiteren Aufgaben beauftragt werden. Es betreut die juristischen Personen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 und berät insbesondere die Naturschutzbehörden mit Stellungnahmen und Gutachten. Es kann mit vergleichbaren Einrichtungen des Bundes und der Länder zusammenarbeiten.

§ 4

Erfassung und Verwaltung von Geofachdaten des Naturschutzes

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Daten zu Eingriffen und deren Kompensation, Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten (Geofachdaten des Naturschutzes) werden im Landschaftsinformationssystem als Teil der Geodateninfrastruktur des Landes erfasst und geführt.

(2) Die Behörden des Landes, die Kommunen und die Planungsträger übermitteln Geofachdaten des Naturschutzes, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem.

Teil 2

Landschaftsplanung

§ 5

Aufbau der Landschaftsplanung (Ergänzung von §§ 10, 11 BNatSchG)

(1) Das Landschaftsprogramm wird als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für das Landesentwicklungsprogramm erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen.

(2) Die Landschaftsrahmenpläne werden als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die regionalen Raumordnungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen.

(3) Die Landschaftspläne werden als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungsplanung aufgenommen. Ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich, können Landschaftspläne und Grünordnungspläne insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, erstellt werden. Auf Antrag stellt die obere Naturschutzbehörde den

kommunalen Planungsträgern vorhandene Naturschutzfachdaten einschließlich Karten für die Landschaftsplanung zur Verfügung.

(4) Zuständig für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist die oberste Naturschutzbehörde. Zuständig für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne ist die obere Naturschutzbehörde. Die Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden von den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden erstellt.

Teil 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 6

Eingriffe in Natur und Landschaft (Ergänzung und Abweichung von § 14 BNatSchG)

(1) Zum Landschaftsbild im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG gehört auch das Ortsbild.

(2) Die Freisetzung von und der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des § 3 des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung stellen in Verbindung mit einer Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild dar. § 14 Abs. 2 BNatSchG ist insoweit nicht anwendbar.

(3) Nicht als Eingriff gilt eine von den Naturschutzbehörden selbst durchgeführte, angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahme zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen, Landschaftselementen oder Arten.

§ 7

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ergänzung von § 15 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

(1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen durchzuführende zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, soweit möglich, auf Flächen mit Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000, Abl. L 327/1 (Wasserrahmenrichtlinie), auf Flächen eines Ökopools, auf Flächen mit Pflegeplänen in Schutzgebieten sowie den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung im Wald, erfolgen vorrangig durch einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnahen Zustand sowie eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.

(3) Als Kompensationsmaßnahmen kommen nur solche in Betracht, zu deren Durchführung der Verursacher eines Eingriffs nicht anderweitig rechtlich verpflichtet ist. Kompensationsmaßnahmen müssen nachhaltig zu einer Aufwertung führen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland,
3. die Renaturierung von Gewässern und nicht mehr benötigter versiegelter Flächen,
4. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotop einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
5. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

(4) Die Festsetzung einer Kompensation in anderen als den in Absatz 1 genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(5) Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG werden auf ein eigens eingerichtetes Konto der Stiftung für Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz gezahlt. Zinserträge aus angelegten Ersatzzahlungen sind diesen zuzurechnen. Die Ersatzzahlungen sind von der Stiftung während der ersten beiden Jahre nach

Einzahlung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, die von der an der Eingriffsentscheidung beteiligten Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Sind Ersatzzahlungen zwei Jahre nach Eingang der Zahlung bei der Stiftung noch nicht oder nicht vollständig verwandt worden, werden sie von der Stiftung nach fachlicher Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde oder auf Anforderung der obersten Naturschutzbehörde möglichst in dem betroffenen Naturraum für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG eingesetzt.

§ 8

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(Ergänzung von § 16 BNatSchG)

Die untere Naturschutzbehörde vereinbart die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe (Ökokonto), wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BNatSchG vorliegen. Die Vereinbarung kann mit Auflagen insbesondere zur Dokumentation der Daten, der Dauer der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und ihrer Sicherung verbunden werden. Inhaber von Ökokonten und Flächenpools können Anteile an Dritte veräußern.

§ 9

Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

(Abweichung und Ergänzung von § 17 Abs. 1 bis 4 BNatSchG)

(1) Die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Führt ein Eingriff für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu Beeinträchtigungen, die die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG ist für einen Eingriff, der von einer Behörde durchgeführt wird und keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der gleichgeordneten Naturschutzbehörde erforderlich. § 2 Abs. 5 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

(3) Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode

umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

§ 10

Kompensationsverzeichnis

(Ergänzung von § 17 Abs. 6 BNatSchG)

(1) Die oberste Naturschutzbehörde oder eine von ihr damit beauftragte Stelle führt das Kompensationsverzeichnis. Für die Träger der Bauleitplanung gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG entsprechend.

(2) Die Angaben zu den als Kompensation festgesetzten Flächen sind von den Naturschutzbehörden den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster mitzuteilen.

(3) Die Verordnungsbefugnis nach § 17 Abs. 11 BNatSchG wird durch Absatz 1 und 2 nicht beschränkt.

Teil 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1

Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

§ 11

Biotopvernetzung

(Ergänzung von § 21 Abs. 6 BNatSchG)

Im Offenland sollen die zur Biotopvernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente wie Hecken, Feldraine oder sonstigen Trittsteinbiotope vorrangig über vertragliche Vereinbarungen erhalten und geschaffen werden.

§ 12

Form und Verfahren für die Erklärung zu Schutzgebieten

(Ergänzung und Abweichung von § 22 BNatSchG)

(1) Schutzgebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG werden durch Rechtsverordnung ausgewiesen. Nationalparke werden durch Gesetz ausgewiesen.

(2) Die berührten Gemeinden, Gemeindeverbände und die Naturparke und Biosphärenreservate werden vor der öffentlichen Auslegung eines Entwurfs der Rechtsverordnung gehört, sofern keine raumordnerische Prüfung nach den §§ 17 und 18 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.

(3) Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörenden Karten sind auf Veranlassung der zuständigen Naturschutzbehörde in der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde, in deren Gebiet sich das Vorhaben auswirkt, einen Monat öffentlich zur Einsicht auszulegen. Der Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich der zugehörigen digitalen Karten wird zusätzlich im Internet bekannt gemacht. Er kann während der Dienstzeiten auch bei den auslegenden Dienststellen eingesehen werden.

Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein können, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Anregungen und Einwendungen bei der Naturschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege vorbringen können. Von der öffentlichen Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange berührt sein können, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich der Karten einzusehen und Anregungen und Einwendungen vorzutragen. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und teilt das Ergebnis der Prüfung den jeweiligen Personen mit.

(4) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch Rechtsverordnung der für die Ausweisung eines Schutzgebiets zuständigen Naturschutzbehörde. Die Sicherstellung kann abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bis zu zweimal um jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Rechtsverordnung ergeht ohne

Beteiligung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Zu den für die Landesplanung zuständigen Behörden, den betroffenen Gemeinden und den Gemeindeverbänden ist das Benehmen in einer Frist von einem Monat ab Anforderung der Stellungnahme herzustellen.

(5) Die jeweils zuständige Naturschutzbehörde teilt die geschützten Teile von Natur und Landschaft den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in den aktuellen Grunddatenbestand der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens mit.

(6) Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden mit den amtlichen Zeichen gekennzeichnet.

§ 13

Zuständigkeiten und Verwaltung von Schutzgebieten

(Ergänzung von § 22 BNatSchG)

(1) Nationale Naturmonumente werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für den Naturschutz zuständigen Ausschuss des Landtags ausgewiesen.

(2) Naturparke und Biosphärenreservate werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde ausgewiesen.

(3) Nationalparke werden in der Trägerschaft des Landes eingerichtet. Die Fachaufsicht obliegt der jeweiligen obersten Fachbehörde.

(4) Biosphärenreservate und Naturparke unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde. Naturparke und Biosphärenreservate sollen von einer rechtsfähigen juristischen Person getragen werden. Diese verfolgt eine einheitliche Entwicklung des Schutzgebiets. Hierzu erstellt sie ein Handlungsprogramm und legt es der obersten Naturschutzbehörde zur Billigung vor. Handlungsprogramme sind spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben. Die juristische Person nimmt die Funktionen eines Trägers öffentlicher Belange wahr.

(5) Naturschutzgebiete werden von der oberen Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(6) Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale werden von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen. § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 14

Geschützte Landschaftsbestandteile

(Ergänzung von § 29 BNatSchG)

(1) Der Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen und entsprechenden Grünbeständen kann für Teile des Gebiets oder das ganze Gebiet einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands durch gemeindliche Satzung geregelt werden.

(2) Bei einer Bestandsminderung von geschützten Landschaftsbestandteilen sind im erforderlichen Umfang Ersatzpflanzungen und soweit erforderlich auch artspezifische Maßnahmen im Schutzgebiet durchzuführen. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Deren Berechnungsgrundlagen sollen in der Rechtsverordnung oder Satzung enthalten sein, andernfalls bemisst sie sich nach den für Ersatzzahlungen geltenden Kriterien nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG. Die Ersatzzahlung ist für entsprechende Aufwertungsmaßnahmen im Schutzgebiet zu verwenden.

§ 15

Gesetzlich geschützte Biotop

(Ergänzung und Abweichung von § 30 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. Felsflurkomplexe,
2. Binnendünen, soweit diese von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfasst sind.

(2) Abweichend von § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotop zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.

§ 16

Schutz des Grünlands

(Abweichung von § 30 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind (Dauergrünland), dürfen weder in Ackerland noch in eine sonstige Nutzung umgewandelt werden. Dem Umwandlungsverbot unterliegen außerdem wertvolle und gesetzlich geschützte sonstige Grünflächen.

(2) Nicht als Umwandlung gilt die Wiederaufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zu Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Dauergrünland und wertvolles sonstiges Grünland im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 werden landesweit in einem Kataster erfasst und in das Landschaftsinformationssystem eingestellt. Die Daten sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Abschnitt 2

Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000

§ 17

Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

(Ergänzung von § 32 BNatSchG)

(1) Das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den europäischen Vogelschutzgebieten. Die Landesregierung wählt die Gebiete aus, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7 vom 26.01.2010) in der jeweils geltenden Fassung zu benennen

sind. Die oberste Naturschutzbehörde stellt das Benehmen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG her.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

(3) Für die besonderen Schutzgebiete nach Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der darin vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten von den oberen Naturschutzbehörden im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Öffentlichkeit in Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Die Bewirtschaftungspläne werden von der oberen Naturschutzbehörde ortsüblich und im Internet bekannt gemacht.

(4) Die Durchführung der notwendig werdenden Einzelmaßnahmen zur Umsetzung eines Bewirtschaftungsplans erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen. Soweit solche nicht zustande kommen und Maßnahmen nicht auf der Grundlage anderer Gesetze ergehen können, erlässt die untere Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen.

(5) Die Daten und Karten im Maßstab 1:1 000 über die besonderen Schutzgebiete nach Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 und ihre Abgrenzungen sind Bestandteil dieses Gesetzes. Sie werden vom Landesamt für Umwelt geführt und auf Datenträger sowie archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie werden im Landschaftsinformationssystem bekannt gemacht und können bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Verträglichkeitsprüfung

(Ergänzung von § 34 und § 36 BNatSchG)

(1) Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, in dem über die Projekte entschieden wird. Sie wird von den für diese Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde durchgeführt. Im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde kann die für das Verwaltungsverfahren zuständige

Behörde auf der Grundlage von Gutachten gebietsbezogen eine weitergehende Konkretisierung der Erhaltungsziele vornehmen.

(2) Die Einholung einer Stellungnahme nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG und die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG veranlasst die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde über die oberste Naturschutzbehörde und das für Naturschutz zuständige Ministerium des Bundes.

(3) Für Verträglichkeitsprüfungen von Plänen nach § 36 BNatSchG gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 19

Gentechnisch veränderte Organismen

(Abweichung von § 35 BNatSchG)

In Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten sowie in einem Abstand von mindestens 1.000 Metern um solche Schutzgebiete, sind Freisetzung und Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen und Produkten, die solche enthalten oder aus ihnen bestehen, verboten. Satz 1 gilt auch für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gentechnisch veränderter Organismen und Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen.

Teil 5

Abschnitt 1

Allgemeiner Artenschutz

§ 20

Zoos

(Ergänzung von § 42 BNatSchG)

(1) Die Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und den Betrieb eines Zoos gemäß § 42 Abs. 2 bis 4 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und 3 des Tierschutzgesetzes ein. Über die Erteilung der

Genehmigung entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Behörde. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

(2) Die obere Naturschutzbehörde ist die für Zoos zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 21

Tiergehege

(Ergänzung von § 43 BNatSchG)

(1) Eine Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Gehege, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. eine Grundfläche von insgesamt 500 qm nicht überschreiten,
3. zur Auswilderung von dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dienen,
4. der Haltung von bis zu zehn Greifvögel dienen, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen gültigen Falknerjagdschein besitzt oder
5. als Netzgehege von Zucht- und Speisefischen dienen.

(2) Werden der zuständigen Naturschutzbehörde Verstöße gegen die Anforderungen nach § 43 Abs. 2 des BNatSchG bekannt, so kann sie im Einvernehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG treffen. Sie kann in diesem Falle auch anordnen, dass ein Tiergehege zukünftig der Anzeigepflicht nach § 43 Abs.1 BNatSchG unterliegt.

(3) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Besonderer Artenschutz

§ 22

Erhaltung lokaler Populationen von Tieren und Pflanzen einer besonders geschützten Art

(1) Die obere Naturschutzbehörde ist befugt, die nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben zur Sicherung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer in § 44 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG genannten besonders geschützten Art und ihrer Lebensräume auch durch Allgemeinverfügung zu ergreifen. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10 Satz 1 BNatSchG wird auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 gelten auch für den Schutz von Nutztieren und ihrer Erzeugnisse vor Gefahren durch genetisch veränderte Organismen, soweit diese Nutztiere zumindest auch Funktionen für den Erhalt besonders geschützter Arten oder gefährdeter Lebensräume haben. Dem steht es gleich, wenn die Gefahr besteht, dass Nutztiere Teile genetisch veränderter Organismen auf einzelne Tiere oder Pflanzen besonders geschützter wild lebender Arten übertragen.

§ 23

Kennzeichnung von Tieren einer besonders geschützten Art

(1) Tiere einer besonders geschützten Art dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Weise entsprechend den in § 13 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 10 vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95) in der jeweils gültigen Fassung (BArtSchV) beschriebenen Methoden und mit den darin vorgegebenen Inhalten gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung nach Satz 1 dürfen nur Personen durchführen, die hierzu von der oberen Naturschutzbehörde oder einer von ihr damit beauftragten Stelle schriftlich berechtigt sind. Diese Berechtigung ist bei entsprechender Tätigkeit mitzuführen und auf Anforderung vorzuzeigen.

(2) Wer einen ersichtlich zur Kennzeichnung verwendeten Ring oder ein sonstiges Kennzeichen findet, soll es möglichst unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes einer Naturschutz-, Forst- oder Polizeibehörde abliefern oder anderweitig überlassen.

§ 24

Nestschutz

(Ergänzung von § 44 Abs. 5, 54 Abs. 7 BNatSchG)

(1) Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August eines Jahres verboten:

1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,
2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest verändern,
3. Maßnahmen unter Einsatz von schweren Maschinen und die Jagdausübung in einem Bereich von 300 Metern um ein Nest.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Absatz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) Vor einer Baumaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung ist die Anlage auf das Vorkommen von dort lebenden Tieren besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit einem Plan zum Erhalt oder zur Umsiedlung der Tiere mitzuteilen.

§ 25

Haltung und Zucht von Tieren einer besonders geschützten Art

(1) Wer Tiere einer besonders geschützten Art hält muss unbeschadet der Vorgaben der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985, (BGBl. I, S. 2040), in der jeweils gültigen Fassung über eine ausreichende Fachkunde verfügen sowie die Tiere fach- und artgerecht unterbringen und versorgen. Eine ausreichende Fachkunde wird vermutet, wenn die Person, die Tiere hält, Mitglied in einem Fachverband ist oder an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung eines Zoos oder eines Fachverbandes teilgenommen hat und darüber eine schriftliche Bestätigung vorlegen kann.

(2) Die Haltung von Tieren einer besonders geschützten Art, die für Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, von Wölfen und Giftschlangen, setzt eine sichere Unterbringung der Tiere voraus. Neben einem Fachkundenachweis für diese Tiere ist zusätzlich eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens in Höhe von 500.000 Euro nachzuweisen.

(3) Über die Bestände sowie die Zu- und Abgänge von Tieren hat die Person, die diese Tiere hält, entsprechend § 6 BArtSchV Buch zu führen. Zusätzlich ist für jedes

giftige Tier im Sinne des Absatzes 2 darin zu vermerken, welches Gift das einzelne Tier aufweist.

(4) Werden die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht eingehalten, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, um die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Die Haltung der Tiere ist zu untersagen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 BNatSchG gilt entsprechend.

Teil 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 26

Betreten der freien Landschaft (Ergänzung von § 59 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich. Soweit sich Wege dafür eignen, dürfen sie vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Reiten und Kutschfahren benutzt werden. Den Fußgängern kommt dabei jedoch der Vorrang zu. Die zuständigen Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs regeln, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundstückseigentümer bestehen. Das Betreten von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG richtet sich nach der jeweiligen Rechtsvorschrift nach § 12 Abs. 1. Im Übrigen richtet sich das Recht auf Betreten der freien Landschaft nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Einrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der freien Landschaft zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, sind der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Errichtung anzuzeigen, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind notwendige Weidezäune und Kulturschutzeinrichtungen. Die Errichtung kann nur versagt werden, wenn der Zutritt zur freien Landschaft in dem für die Erholung der Bevölkerung notwendigen Umfang nicht mehr gewährleistet ist. Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Einrichtungen auf Kosten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten beseitigt werden.

(3) Wanderwege können von der unteren Naturschutzbehörde vorübergehend gesperrt werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Beeinträchtigungen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Auf die Sperrung ist auf dem Wanderweg hinzuweisen. Dabei soll eine Ersatzwegführung angeboten werden.

(4) Die Kennzeichnung von Wanderwegen muss ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich, aussagekräftig, dauerhaft und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. Die Befugnis zur Kennzeichnung wird Gemeinden und Organisationen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich um Wanderwege innerhalb eines Kreis- oder Stadtgebiets handelt, im Übrigen von der oberen Naturschutzbehörde. Sie kann die Erteilung der Befugnis mit Nebenbestimmungen versehen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Gemeinden und Organisationen zu dulden.

§ 27

Aufgaben der Gemeinden, Bereitstellen von Grundstücken

(Ergänzung von § 3 Abs. 7 und § 62 BNatSchG)

(1) Für die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der ihnen mehrheitlich zugeordneten Unternehmen gilt § 62 BNatSchG entsprechend.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände wirken darauf hin, dass ein den landschaftlichen und standörtlichen Gegebenheiten, den Erfordernissen der Erholung und den Nutzungsformen gemäßer Flächenanteil des Gemeindegebiets aus naturnahen Lebensräumen besteht.

(3) In Siedlungsbereichen sind ausreichende Grünflächen einschließlich naturnaher Erholungs- und Spielräume zu schaffen. Sie müssen ausreichend bemessen sein und in angemessener Nähe zu Wohn- und Gewerbeflächen liegen. Vorhandene Grünflächen sind in ihrer Funktion zu sichern und zu erhalten.

Teil 7

Mitwirkung Dritter

§ 28

Beiräte für Naturschutz

(1) Bei den Naturschutzbehörden werden zu deren Beratung und Unterstützung sowie zur Förderung des Verständnisses für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft unabhängige Beiräte für Naturschutz gebildet.

(2) In den Beirat werden auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege und aus den von Naturschutz und Landschaftspflege berührten Bereichen sachkundige Personen berufen. Sie dürfen nicht in einer Naturschutzbehörde tätig sein und sollen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Naturschutzbehörde haben.

(3) Ein Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen sechs Personen den im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen angehören. Der Beirat soll mit einer gleichen Anzahl von Frauen und Männern besetzt werden. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Der Beirat wird von der Naturschutzbehörde, bei der er gebildet ist, über wesentliche Vorgänge rechtzeitig unterrichtet. Das gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
2. die Landschaftsplanung und Bewirtschaftungspläne,
3. Planungen und Planfeststellungen, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt,
4. bedeutsame Naturschutzprojekte.

Er kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz und diesem Gesetz erforderliche Maßnahmen anregen und ist auf Verlangen zu hören. Soweit die Naturschutzbehörde von seinen Beschlüssen abweichen will, legt sie ihren Entscheidungsvorschlag der nächst höheren Naturschutzbehörde mit den Gründen für die abweichende Entscheidung vor. Soweit die höhere Naturschutzbehörde nicht innerhalb eines Monats zum vorgelegten Entscheidungsvorschlag Stellung nimmt, gilt die Entscheidung als gebilligt. Die Naturschutzbehörde unterrichtet den Beirat über die von ihr getroffenen Entscheidungen und die Gründe für eine vom Vorschlag des Beirats abweichende Entscheidung.

§ 29

Beauftragte für Naturschutz

(1) Die unteren Naturschutzbehörden sowie die in § 13 Abs. 4 Satz 2 genannten juristischen Personen können geeignete Personen als Beauftragte für Naturschutz bestellen.

(2) Die Beauftragten für Naturschutz haben die Aufgabe,

1. über örtliche Maßnahmen zu informieren und das Verständnis für Natur und Landschaft zu wecken,
2. Natur und Landschaft zu beobachten und die zuständigen Naturschutzbehörden zu informieren,
3. Maßnahmen in Naturparks und Biosphärenreservaten, insbesondere im Bereich einer Bildung für Nachhaltigkeit, zu unterstützen.

(3) Öffentliche und private Betriebe können Betriebsbeauftragte für Naturschutz bestellen, insbesondere wenn die Betriebsanlagen, der Produktions- und Geschäftsbetrieb einschließlich eines Stoffstrommanagements oder einzelne Tätigkeiten der vom Betrieb Beschäftigten oder vom Betrieb Beauftragten Natur und Landschaft regelmäßig erheblich beeinträchtigen können. Der Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs legt die Aufgaben von Betriebsbeauftragten fest. Diese können insbesondere die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen, die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten und den Schutz von besonders geschützten Arten umfassen. Den Betriebsbeauftragten für Naturschutz soll die Möglichkeit gegeben werden, an Schulungen teilzunehmen.

§ 30

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (Ergänzung von § 63 Abs. 2 und 4 des BNatSchG)

(1) Einer nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen nach § 17 Abs. 3,
2. vor der Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 und Pläne im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auch in Ausführung bundesrechtlicher Vorschriften.

(2) In den Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden.

§ 31

Rechtsbehelfe (Ergänzung von § 64 BNatSchG)

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen können ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 einlegen. § 64 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und § 1 Abs. 1 Satz 4, § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 UmwRG gelten entsprechend.

§ 32

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

(1) Die von der Landesregierung errichtete Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie fördert Projekte und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft sowie der Umwelt im Land und im Rahmen der grenzüberschreitenden und internationalen Zusammenarbeit des Landes. Sie kann Projekte und Maßnahmen auch selbst durchführen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen aus öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, Zuwendungen des Landes, Zuwendungen Dritter und Bußgeldern. Für den Einsatz von Ersatzzahlungen gilt § 7 Abs. 5.

(3) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

(4) Der Stiftungsrat besteht aus der für Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für Naturschutz zuständigen Minister und höchsten zehn weiteren, von dieser oder diesem zu berufenden Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Der Stiftungsrat nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Er beschließt den Haushalt und entscheidet über Grundsatzfragen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin

oder dem für Naturschutz zuständigen Minister bestellt. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte nach näherer Ausgestaltung der Satzung, nach Maßgabe des Haushaltsplans und den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrates.

(6) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

Teil 8

Eigentumsbindung, Befreiung und Finanzhilfen

§ 33

Pflegemaßnahmen und Duldung (Ergänzung von § 65 BNatSchG)

(1) Können Naturhaushalt oder Landschaftsbild durch den Zustand eines Grundstücks, insbesondere durch Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und nachhaltigen Pflege erheblich beeinträchtigt werden, kann die untere Naturschutzbehörde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Pflegemaßnahmen verpflichten oder die Duldung entsprechender Pflegemaßnahmen durch behördlich Beauftragte anordnen.

(2) Die Anordnung zur Duldung von Pflegemaßnahmen ergeht im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gemeinde. § 21 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt. Die Anordnung zur Durchführung oder Duldung von Pflegemaßnahmen kann öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar sind.

(3) Soweit die Finanzierung der Pflege mit einer nationalen oder europäischen Förderung verbunden wird, kann die Rückübertragung der Pflege an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten frühestens nach Ablauf der zeitlichen Vorgaben des nationalen oder europäischen Förderprogramms verlangt werden.

§ 34

Vorkaufsrecht (Ergänzung von § 66 BNatSchG)

(1) Liegen die Merkmale des § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nur auf einem Teil des Grundstücks vor, erstreckt sich das Vorkaufsrecht abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auf das gesamte Grundstück.

(2) Das Vorkaufsrecht wird bei den oberen Naturschutzbehörden mit einem elektronischen System verwaltet, das von allen Beteiligten zu nutzen ist. Auf Voranfrage wird mitgeteilt, ob die Merkmale für ein Vorkaufsrecht bestehen. Mitteilungen sind ohne Unterschrift verbindlich. Liegen die Merkmale für ein Vorkaufsrecht vor, ist der Kaufvertrag nach Abschluss zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ohne Unterschrift und Siegel verbindlich. Die Entscheidung, mit der das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Kaufvertrags und ergeht durch Verwaltungsakt.

(3) Abweichend von dem im Kaufvertrag genannten Preis richtet sich der Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufvertrags, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert erheblich überschreitet. Der Verkehrswert wird in diesem Fall im Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 6 festgesetzt.

(4) Das Land kann sein Vorkaufsrecht auch zugunsten anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, anerkannter Naturschutzvereinigungen sowie der juristischen Personen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 ausüben, wenn die oder der Begünstigte zustimmt. In diesem Fall tritt die oder der Begünstigte an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben der oder dem Begünstigten.

§ 35

Entschädigung (Ergänzung von § 68 BNatSchG)

(1) Über eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist zusammen mit der Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung zu befinden. Die gegen eine Entschädigung von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeräumten Rechte sind als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes im Grundbuch einzutragen.

(2) Grundstücke können nur zum Wohl der Allgemeinheit gegen Entschädigung enteignet werden, wenn es zur Verwirklichung der Ziele des § 1 BNatSchG oder § 1 dieses Gesetzes erforderlich ist und ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden konnte. Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz, soweit nicht das Baugesetzbuch Anwendung findet.

§ 36

Finanzhilfen des Landes

(1) Das Land gewährt den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Zusammenschlüssen sowie den juristischen Personen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuweisungen zu den zuwendungsfähigen Kosten der

1. Landschaftspläne nach § 5 Abs. 3
2. Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung und soweit erforderlich zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft, mit Ausnahme von Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen,
3. Planungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in gesetzlich geschützten Flächen und Schutzgebieten nach Teil 4.

(2) Einzelpersonen können Zuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel erhalten, soweit sie Aufgaben im Naturschutz und der Landschaftspflege wahrnehmen.

Teil 9

Bußgeldvorschriften

§ 37

Ordnungswidrigkeiten (Ergänzung zu § 69 BNatSchG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entgegen § 15 Abs.4 BNatSchG in dem festgesetzten Zeitraum mangelhaft oder gar nicht unterhält,
2. den Bestimmungen einer Rechtsverordnung im Sinne des § 12 Abs. 1 oder § 12 Abs. 4 oder einer Satzung im Sinne des § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
3. entgegen § 15 Abs. 2 ein in § 15 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 BNatSchG genanntes Biotop beseitigt, zerstört, beschädigt oder dessen charakteristischen Zustand verändert,

4. entgegen § 16 Abs. 1 Grünland ohne Genehmigung umwandelt,
5. entgegen einer Anordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 handelt,
6. in oder im Abstand von 1000 Metern um eines der in § 19 aufgeführten Schutzgebiete genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten oder aus ihnen bestehen, freisetzt oder damit umgeht,
7. gegen eine Anordnung nach einer Rechtsverordnung aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 2 verstößt, wenn in der Rechtsverordnung auf diesen Bußgeldtatbestand verwiesen wird,
8. entgegen § 23 Abs. 1 ein wild lebendes Tier einer besonders geschützten Art beringt oder anderweitig kenntlich macht oder eine vorhandene Beringung oder amtliche Kennzeichnung eines Tieres beseitigt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
9. entgegen dem Verbot nach § 24 Abs.1 handelt,
10. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 Tiere nicht sicher untergebracht hat,
11. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 keine Fachkunde oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung für die von ihm gehaltenen Tiere nachweist,
12. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 die Buchführung nicht oder nicht aktuell vorhält,
13. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 außerhalb dafür geeigneter Wege reitet, Kutschfahrten durchführt oder entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Fußgängern nicht den Vorrang einräumt,
14. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 1 gesperrte Wanderwege benutzt,
15. entgegen § 26 Abs. 4 Satz 5 die Kennzeichnung von Wanderwegen behindert, unterbindet oder beseitigt,
16. nach § 33 Abs. 1 zulässige Pflegemaßnahmen unterbindet, stört oder rückgängig macht,
17. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnungen beruhende Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder
18. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit solche Zuwiderhandlungen aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen mit Strafe oder Bußgeld geahndet werden konnten.

(2) Eine Rechtsnachfolgerin oder ein Rechtsnachfolger kann wegen eines Verstoßes gegen eine in Absatz 1 aufgeführte Pflicht erst dann belangt werden, wenn die oder der Rechtsnachfolger durch Verfügung mit angemessener Nachfrist zur Erfüllung aufgefordert worden ist und die Pflicht nicht erfüllt.

(3) Eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden. Eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 38

Einziehung und Verfall

(1) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(2) §§ 23 bis 30 OWiG finden Anwendung.

Teil 10

Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39

Durchführungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Name und Organisation des Landesamtes für Umwelt (§ 3) zu ändern.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmen, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen worden ist,

2. zu bestimmen, dass in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannte Veränderungen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, regelmäßig nicht als Eingriffe anzusehen sind. In der Rechtsverordnung

kann auch bestimmt werden, dass Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen.

3. das Nähere zum Vollzug der Eingriffsregelung und zur Verwendung der Ersatzzahlungen zu regeln,
4. die Kriterien für wertvolle Grünflächen zum Schutz des Grünlandes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zu bestimmen,
5. die jeweiligen Erhaltungsziele für die besonderen Schutzgebiete nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 näher zu bestimmen,
6. im Benehmen mit den betroffenen Fachministerien und dem für das Naturschutzrecht zuständigen Ausschuss des Landtages die in § 17 Abs. 2 genannten Anlagen 1 und 2 sowie die gemäß § 17 Abs. 5 niedergelegten Daten und Karten zu ändern, wenn und soweit Gebietsänderungen nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG oder nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG in der jeweils geltenden Fassung notwendig werden,
7. das Nähere über Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Beiräte für Naturschutz nach § 28, die Bildung von Ausschüssen sowie die Zusammensetzung und Tätigkeit der Beiräte für Naturschutz und ihrer Ausschüsse zu regeln,
8. das Nähere zu Bestellung, Tätigkeit und Amtsdauer der Beauftragten für den Naturschutz nach § 29 Abs. 1 zu regeln.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Aufgrund der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) ergangene und fortgeltende Rechtsverordnungen bleiben vorbehaltlich des § 54 Abs. 2 weiterhin in Kraft. Die Naturschutzbehörden werden ermächtigt, die von ihnen aufgrund der bisherigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von der nach diesem Gesetz zuständigen Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(4) Soweit in Verordnungen und Satzungen, die aufgrund des Naturschutzrechts ergangen sind, auf die Blankettvorschriften des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979, (GVBl. S. 38) oder des § 51 Abs. 1 Nr. 16 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005, (GVBl. S. 387), Bezug genommen wird, werden diese durch § 37 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt.

§ 41

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg vom mittleren technischen in den gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg vom mittleren technischen in den gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht vom 14. August 2000 (GVBl. S. 361, BS 2030-30), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 17 und in der Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3) „Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 42

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik (GentTZuVO) vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 351), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2002 (GVBl. S. 366), BS 2121-60, wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

In der Anlage „LUWG“ durch „LfU“ und „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 43

Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459, BS 2129-1), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 7 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 3 und § 29 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 44

Änderung der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344), zuletzt geändert durch § 26 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), BS 2129-2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Verweis ersetzt:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 „ § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Landesnaturschutzgesetzes“ durch „§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“.

§ 45

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

In der Anlage zu § 1 „LUWG“ durch „LfU“ und „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 46

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS 2129-8 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 und 4 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 47

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 6. Juli 2005 (GVBl. S. 295, BS 2129-12), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 48

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes)“ werden durch die Worte „die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„ g) nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie“.

§ 49

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Vertretungsordnung Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 8. Januar 2014 (GVBl. S. 5, BS 3210-10) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 2 Nr. 4 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 50

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 2. Dezember 2003 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 710-13, wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 3 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 51

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 3 Abs. 6, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2, § 81 Abs. 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 6, § 106 Abs. 2 Satz 2 und § 109 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 52

Änderung der Hochwassermeldeverordnung

Die Hochwassermeldeverordnung vom 26. Februar 1986 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2013 (GVBl. S. 53), BS 75-50-4, wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 7 Abs. 1 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 53

Änderung der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Die Badegewässerverordnung vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 58, BS 75-50-13) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Bezeichnung ersetzt:

In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1, 2 und 3 und in der Anlage zu § 6 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 2 „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 54

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504, BS 790-19) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Verweis ersetzt:

In § 18 Abs. 1 und 2 „§ 28 des Landesnaturschutzgesetzes“ durch „§ 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 15 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“.

§ 55

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 297), BS 8053-1, wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

In der Anlage „LUWG“ durch „LfU“ und „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 56

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes (GefSchZuVO) vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 24. April 2012 (GVBL. S. 147), BS 8053-2, wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

1. In § 1 Abs. 5 „des Landesamts für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht“ durch „der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion“.
2. In der Anlage „LUWG“ durch „LfU“ und „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“.

§ 57

Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20. März 2013 (GVBl. S. 35), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landesnaturchutzgesetzes“ wird durch die Worte „Bundes- und Landesnaturchutzgesetzes“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 (zu § 5 a Abs. 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„ 2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 17 Abs. 2 des Landesnaturchutzgesetzes (LNatSchG) vom (GVBl. S. , BS 791-1) in Verbindung mit Anlage 1 sowie Europäische Vogelschutzgebiete nach § 17 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 2“

b) In Nummer 2.3.2 werden werden die Worte „in Verbindung mit § 17 LNatSchG“ gestrichen und die Angabe „§ 24 LNatSchG“ durch die Angabe „ § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG“ ersetzt.

c) In Nummer 2.3.4 werden die Worte „in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 LNatSchG“ gestrichen.

d) In Nummer 2.3.5 werden die Worte „in Verbindung mit § 22 LNatSchG“ gestrichen und die Angabe „§ 24 LNatSchG“ durch die Angabe „ § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG“ ersetzt.

e) In Nummer 2.3.6 wird die Angabe „ „§ 23 LNatSchG“ durch die Angabe „§ 14 LNatSchG“ und die Angabe „§ 24 LNatSchG“ durch die Angabe „ § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG“ ersetzt.

f) In Nummer 2.3.7 wird die Angabe „§ 28 LNatSchG“ durch die Angabe „ § 15 LNatSchG“ ersetzt.

§ 58

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Landesnaturschutzgesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1),
2. Die Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106, BS 791-1/1),
3. Die Landesverordnung über die Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 12. Januar 1984, (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 791-1-10,
4. Die Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes vom 24. Januar 1990, (GVBl. S. 1, BS 791-1-15).

Anlage 1

(zu § 17 Abs. 2)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Übersichtskarte

mit Lebensraumtypen (EU-Code) lt. Anhang I und Arten lt. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

*) prioritäre Lebensraumtypen und Arten

| Nummer | Name des Gebietes | ca. Größe (ha) |
|-----------------|--|----------------|
| 5113-302 | Giebelwald | 1.072 |
| | Fließgewässer | 3260 |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| | Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| 5211-301 | Leuscheider Heide | 1.178 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| | Feuchte Heiden | 4010 |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| | Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| | Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| | Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) (nicht signifikant) | |
| 5212-302 | Sieg | 1.041 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 |

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf Ameisen-Bläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

5212-303

Nistertal und Kropbacher Schweiz

1.112

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Salmo salar (Lachs) | |

Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling)
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)
 Unio crassus (Gemeine Flussmuschel)

5213-301 Wälder am Hohenseelbachkopf 1.023

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Berg-Mähwiesen | 6520 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |

5309-305 Asberg bei Kalenborn 94

| | |
|---|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |

5310-302 Asbacher Grubenfeld 23

| | |
|---|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

5310-303 Heiden und Wiesen bei Buchholz 88

| | |
|------------------|--------|
| Feuchte Heiden | 4010 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |

| | | | |
|-----------------|--|--------|--------------|
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Bombina variegata (Gelbbauchunke) | | |
| 5312-301 | Untewesterwald bei Herschbach | | 1.018 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Rhodeus amarus (Bitterling) | | |
| | Notothylas orbicularis (Kugel-Hornmoos) | | |
| 5313-301 | Ackerflur bei Alpenrod | | 12 |
| | Notothylas orbicularis (Kugel-Hornmoos) | | |
| 5314-303 | NSG Krombachtalsperre | | 43 |
| | Mesotrophe Stillgewässer | 3130 | |
| | Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) | 7150 | |
| | Lycaena helle (Blauschillernder Feuerfalter) | | |
| 5314-304 | Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes | | 4.775 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Trockene Heiden | 4030 | |
| | Wacholderheiden | 5130 | |
| | Borstgrasrasen*) | 6230*) | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Berg-Mähwiesen | 6520 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Silikat-Schutthalden | 8150 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |

| | |
|---|--------|
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion*) | 9180*) |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) | |
| <i>Triturus cristatus</i> (Kamm-Molch) | |
| <i>Cottus gobio</i> (Groppe) | |
| <i>Euphydryas aurinia</i> (Skabiosen-Schreckenfalter) | |
| <i>Lycaena helle</i> (Blauschillernder Feuerfalter) | |
| <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |

5408-302

Ahrtal

1.658

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) | |
| <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer) | |
| <i>Cottus gobio</i> (Groppe) | |
| <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) | |
| <i>Salmo salar</i> (Lachs) | |
| <i>Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)*) | |
| <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) | |

5409-301

Mündungsgebiet der Ahr

125

| | |
|--|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |

5410-301 Wälder zwischen Linz und Neuwied 2.998

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Austropotamobius torrentium (Steinkrebs) | |

5410-302 Felsentäler der Wied 1.212

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |

Lucanus cervus (Hirschkäfer)
 Cottus gobio (Groppe)
 Rhodeus amarus (Bitterling)
 Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)
 Unio crassus (Gemeine Flussmuschel)

5412-301 Westerwälder Seenplatte 430

| | |
|--|--------|
| Mesotrophe Stillgewässer | 3130 |
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Dytiscus latissimus (Breitrand) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Coleanthus subtilis (Scheidenblütgras) | |

5413-301 Westerwälder Kuppenland 3.183

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |

Triturus cristatus (Kamm-Molch)
 Cottus gobio (Groppe)
 Lampetra planeri (Bachneunauge)
 Lycaena helle (Blauschillernder Feuerfalter)
 Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
 Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)

5506-302 Aremberg 240

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9110
 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9130
 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* 9180*)
 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) 91E0*)

5507-301 Wälder am Hohn 286

Fließgewässer 3260
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Flachland-Mähwiesen 6510
 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9110
 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9130
 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) 91E0*)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)

5509-301 NSG Laacher See 2.102

Kalkreiche oligotrophe Stillgewässer 3140
 Eutrophe Stillgewässer 3150
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Flachland-Mähwiesen 6510
 Silikat-Schutthalden 8150
 Silikatfelsen mit Pioniervegetation 8230
 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9110
 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9130
 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* 9180*)
 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) 91E0*)
 Lucanus cervus (Hirschkäfer)
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)

5509-302 Vulkankuppen am Brohlbachtal 1.114

Kalkreiche oligotrophe Stillgewässer 3140

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

5510-301 Mittelrhein 1.194

| | |
|--|--------|
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Alosa alosa (Maifisch) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Petromyzon marinus (Meerneunauge) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |

5510-302 Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied 767

| | |
|--|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |

| | |
|--|--------|
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Cypripedium calceolus (Frauenschuß) | |

5511-301 NSG Urmitzer Werth 69

| | |
|---|--------|
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |

5511-302 Brexbach- und Saynbachtal 2.013

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |
| Austropotamobius torrentium (Steinkrebs) | |

5512-301 Montabaure Höhe 2.809

| | |
|---------------------------|--------|
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |

| | |
|---|------|
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

5605-306 Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel 1.326

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Kalkreiche Niedermoore | 7230 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Lycaena helle (Blauschillernder Feuerfalter) | |
| Euphydryas aurinia (Skabiosen-Schreckenfalter) | |

5607-301 Wälder um Bongard in der Eifel 70

| | |
|---|--------|
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |

5608-302 Nitzbach mit Hangwäldern zwischen Virneburg und Nitztal 616

| | |
|--|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |

5608-303 Wacholderheiden der Osteifel 1.134

| | |
|---|--------|
| Trockene Heiden | 4030 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |

5609-301 Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig 153

| |
|---|
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) |
| Myotis dasycneme (Teichfledermaus) |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) |

5610-301 Nettetal 1.169

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Subkontinentale peripannonische Gebüsche*) | 40A0*) |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit | |

| | |
|---|--------|
| Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

5612-301 Staatsforst Stelzenbach 487

| | |
|--|------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |

5613-301 Lahnhänge 4.776

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |

| | |
|--|-------|
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0* |
| Hartholzauenwald | 91F0 |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Rhodeus amarus (Bitterling) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling) (nicht signifikant) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn) | |

5704-301

Schneifel

3.665

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Dystrophe Seen und Teiche | 3160 |
| Feuchte Heiden | 4010 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Berg-Mähwiesen | 6520 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Kalkreiche Niedermoore | 7230 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

5705-301

Duppacher Rücken

1.031

| | |
|------------------------------|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Heiden | 4010 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |

| | |
|---|--------|
| Kalkfelsen mit Felsspaltenv egetation | 8210 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

5706-303

Gerolsteiner Kalkeifel

8.406

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Berg-Mähwiesen | 6520 |
| Übergangs- und Schwingrasenmoore | 7140 |
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Kalkreiche Niedermoore | 7230 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenv egetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Euphydrias aurinia (Skabiosen-Schreckenfalter) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

Myotis dasycneme (Teichfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)
 Dicranum viride (Grünes Besenmoos)
 Cypripedium calceolus (Frauenschuß)

5707-302 NSG Jungferweiher 33

Eutrophe Stillgewässer 3150
 Pfeifengraswiesen 6410
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Flachland-Mähwiesen 6510
 Euphydryas aurinia (Skabiosen-Schreckenfaller)

5711-301 Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub 4.551

Eutrophe Stillgewässer 3150
 Fließgewässer 3260
 Trockene Heiden 4030
 Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit
 Orchideenreichtum*) 6210*)
 Pfeifengraswiesen 6410
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Flachland-Mähwiesen 6510
 Silikat-Schutthalden 8150
 Silikatifelsen mit Felsspaltvegetation 8220
 Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen 8230
 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9110
 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9130
 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-
 Carpinetum) 9160
 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) 9170
 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion*) 9180*)
 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) 91E0*)
 Lucanus cervus (Hirschkäfer)
 Cottus gobio (Groppe)
 Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge*)
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)
 Austropotamobius torrentium (Steinkrebs)

5714-303 Taunuswälder bei Mudershausen 1.765

Eutrophe Stillgewässer 3150
 Fließgewässer 3260
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Flachland-Mähwiesen 6510

| | |
|---|--------|
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

5803-301 Alf- und Bierbach 324

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |

5804-301 Schönecker Schweiz 1.086

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalkreiche Niedermoore | 7230 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Cypripedium calceolus (Frauenschuß) | |

| | | | |
|-----------------|---|--------|--------------|
| 5805-301 | Moore bei Weißenseifen | | 182 |
| | Feuchte Heiden | 4010 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Moorwälder*) | 91D0*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | | | |
| 5805-302 | Birresborner Eishöhlen und Vulkan Kalem | | 112 |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Silikat-Schutthalden | 8150 | |
| | Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) | |
| | Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Höhlen | 8310 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | | |
| | Myotis myotis (Großes Mausohr) | | |
| | | | |
| 5807-302 | Eifelmaare | | 1.200 |
| | Mesotrophe Stillgewässer | 3130 | |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Dystrophe Seen und Teiche | 3160 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Borstgrasrasen*) | 6230*) | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Berg-Mähwiesen | 6520 | |
| | Moordegenerationsstadium mit Dominanz von Gräsern | 7120 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) | |
| | Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | | |

Triturus cristatus (Kamm-Molch)
 Euphydryas aurinia (Skabiosen-Schreckenfalter)
 Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)

5809-301 Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel 16.263

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Subkontinentale peripanonische Gebüsche | 40A0 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Buchsbaumgebüsche | 5110 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Dicranum viride (Grünes Besenmoos) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn) | |
| Austropotamobius torrentium (Steinkrebs) | |

5813-302 Zorner Kopf 89

| | |
|--|------|
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

| | | | |
|-----------------|--|--------|--------------|
| 5903-301 | Enztal | | 645 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Silikat-Schutthalden | 8150 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Cottus gobio (Groppe) | | |
| | | | |
| 5905-301 | Kyllberg und Steinborner Wald | | 1.690 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Silikat-Schutthalden | 8150 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) | |
| | Moorwälder*) | 91D0*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | | | |
| 5905-302 | Wälder bei Kyllburg | | 412 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | Myotis myotis (Großes Mausohr) | | |
| | | | |
| 5906-301 | Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich | | 1.346 |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |

| | |
|--|--------|
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn) | |

5908-301

Mosel

622

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Cobitis taenia (Steinbeißer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Petromyzon marinus (Meerneunauge) | |
| Rhodeus amarus (Bitterling) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |

5908-302

Kondelwald und Nebentäler der Mosel

9.181

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Buchsbaumgebüsche | 5110 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |

| | |
|---|--------|
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

5909-301 Altlayer Bachtal 2.167

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

5911-301 NSG Struth 870

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Dytiscus latissimus (Breitrand) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

5912-304 Gebiet bei Bacharach-Steeg 1.266

| | |
|------------------------|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |

| | |
|---|--------|
| Trockene Heiden | 4030 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Austropotamobius torrentium (Steinkrebs) | |

5914-303 Rheinniederung Mainz-Bingen

1.148

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Hartholzaunenwald | 91F0 |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Alosa alosa (Maifisch) | |
| Cobitis taenia (Steinbeißer) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Petromyzon marinus (Meerneunauge) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |
| Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) | |

6003-301 Ourtal

7.238

| | |
|------------------------|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockene Heiden | 4030 |

| | |
|--|--------|
| Wacholderheiden | 5130 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock) | |
| <i>Cottus gobio</i> (Groppe) | |
| <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) | |
| <i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter) | |
| <i>Lutra lutra</i> (Fischotter) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus) | |
| <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) | |
| <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase) | |
| <i>Margaritifera margaritifera</i> (Flussperlmuschel) | |
| <i>Unio crassus</i> (Gemeine Flussmuschel) | |
| <i>Oxygastra curtisii</i> (Gekielte Smaragdlibelle) | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6004-301

Ferschweiler Plateau

2.430

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |

| | |
|--|-------|
| Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0* |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6007-301 Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich 05

| | |
|--|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Bromus grossus (Dicke Trespe) | |

6008-301 Kautenbachtal 859

| | |
|---|-------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0* |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

6008-302 Tiefenbachtal 286

| | |
|---|-------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0* |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6009-301

Ahringsbachtal

2.042

| | |
|--|-------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0* |
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6011-301

Soonwald

5.727

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Borstgrasrasen*) | 6230* |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |

| | |
|--|--------|
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

6012-301 Binger Wald 3.264

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

6012-302 Wiesen bei Schöneberg 526

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |

| | | | |
|-----------------|---|--------|--------------|
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) | |
| | Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | | |
| 6012-303 | Dörrebach bei Stromberg | | 134 |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Höhlen | 8310 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) | |
| | Cottus gobio (Groppe) | | |
| 6014-302 | Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim | | 1.302 |
| | Silbergrasrasen auf Binnendünen | 2330 | |
| | Basenreiche Sandrasen*) | 6120*) | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Steppen-Trockenrasen*) | 6240*) | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Sarmatische Kiefernwälder | 91U0 | |
| | Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | | |
| | Jurinea cyanoides (Sand-Silberscharte)*) | | |
| 6015-301 | NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried | | 72 |
| | Salzwiesen im Binnenland*) | 1340*) | |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Brenndolden-Auenwiesen | 6440 | |
| | Triturus cristatus (Kamm-Molch) | | |

| | | | |
|-----------------|--|--------|------------|
| 6015-302 | Ober-Olmer Wald | | 351 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Trockene Heiden | 4030 | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Borstgrasrasen*) | 6230*) | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Lucanus cervus (Hirschkäfer) | | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | | | |
| 6016-302 | NSG Kisselwörth und Sändchen | | 73 |
| | Schlammige Flussufer | 3270 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Hartholzauenwald | 91F0 | |
| | | | |
| 6105-301 | Untere Kyll und Täler bei Kordel | | 505 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn) | | |
| | | | |
| 6105-302 | Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach | | 76 |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |

| | | | |
|-----------------|---|--------|--------------|
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | Myotis myotis (Großes Mausohr) | | |
| 6107-301 | Frohnbachtal bei Hirzlei | | 47 |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | | |
| | Myotis myotis (Großes Mausohr) | | |
| | Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | | |
| 6108-301 | Dhronhänge | | 709 |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Borstgrasrasen*) | 6230*) | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Silikat-Schutthalden | 8150 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) | |
| | Lucanus cervus (Hirschkäfer) | | |
| | Cottus gobio (Groppe) | | |
| | Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| | Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | | |
| | Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | | |
| | Myotis myotis (Großes Mausohr) | | |
| | Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | | |
| 6109-303 | Idarwald | | 6.560 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Trockene Heiden | 4030 | |
| | Borstgrasrasen*) | 6230*) | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |

| | | | |
|-----------------|--|--------|------------|
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 | |
| | Silikat-Schutthalden | 8150 | |
| | Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 | |
| | Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 | |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Moorwälder*) | 91D0*) | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) | |
| | Euphydryas aurinia (Skabiosen-Scheckenfalter) | | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| 6113-301 | Untere Nahe | | 280 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) | |
| | Cottus gobio (Groppe) | | |
| | Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | | |
| | Rhodeus amarus (Bitterling) | | |
| | Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | | |
| 6116-304 | Oberrhein von Worms bis Mainz | | 464 |
| | Schlammige Flussufer | 3270 | |
| | Alosa alosa (Maifisch) | | |
| | Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | | |
| | Petromyzon marinus (Meerneunauge) | | |
| | Salmo salar (Lachs) | | |
| 6116-305 | Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim | | 415 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Brenndolden-Auenwiesen | 6440 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Hartholzaunenwald | 91F0 | |
| | Triturus cristatus (Kamm-Molch) | | |
| | Gortyna borelii (Haarstrangwurzeleule) | | |
| | Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) | | |

Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke)

6205-301 Sauertal und Seitentäler 1.879

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |
| Cypripedium calceolus (Frauenschuß) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6205-302 Obere Mosel bei Oberbillig 468

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |

| | |
|--|--------|
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180*) |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |

6205-303 Mattheiser Wald 448

| | |
|---|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

6206-301 Fellerbachtal 514

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Callimorpha (Euplagia)quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | |
| Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |

6208-302 Hochwald 3.036

| | |
|------------------------|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |

| | |
|--|--------|
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Berg-Mähwiesen | 6520 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Euphydryas aurinia (Skabiosen-Scheckenfalter) | |

6212-302 Moschellandsberg bei Obermoschel 76

| | |
|---|------|
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis dasycneme (Teichfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |

6212-303 Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach 5.063

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Steppen-Trockenrasen*) | 6240*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |

Bombina variegata (Gelbbauchunke)
 Lucanus cervus (Hirschkäfer)
 Cottus gobio (Groppe)
 Lampetra planeri (Bachneunauge)
 Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*
 Gortyna borelii (Haarstrangwurzeleule)
 Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-
 Ameisenbläuling)
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)
 Unio crassus (Gemeine Flussmuschel)

6216-302 Eich-Gimbsheimer Altrhein 661

Eutrophe Stillgewässer 3150
 Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit
 Orchideenreichtum* 6210*)
 Pfeifengraswiesen 6410
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Brenndolden-Auenwiesen 6440
 Flachland-Mähwiesen 6510
 Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus (Caricion
 davallianae)* 7210*)
 Triturus cristatus (Kamm-Molch)
 Anisus vorticulus (Zierliche Tellerschnecke)
 Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke)
 Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke)

6305-301 Wiltinger Wald 848

Fließgewässer 3260
 Feuchte Hochstaudenfluren 6430
 Flachland-Mähwiesen 6510
 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation 8220
 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9110
 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-
 Carpinetum) 9160
 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) 9170
 Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Myotis dasycneme (Teichfledermaus)
 Myotis myotis (Großes Mausohr)
 Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase)

6305-302 Nitteler Fels und Nitteler Wald 1.013

Eutrophe Stillgewässer 3150

| | |
|--|-------|
| Lückige basophile Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i> *) | 6110* |
| Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum*) | 6210* |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160* |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) | 9130 |
| <i>Callimorpha</i> (<i>Euplagia</i>) <i>quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)*) | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) | |
| <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase) | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6306-301

Ruwer und Seitentäler

4.330

| | |
|--|-------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Borstgrasrasen*) | 6230* |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) | 9170 |
| Moorwälder*) | 91D0* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0* |
| <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer) | |
| <i>Cottus gobio</i> (Groppe) | |
| <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) | |
| <i>Callimorpha</i> (<i>Euplagia</i>) <i>quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)*) | |
| <i>Euphydryas aurinia</i> (Skabiosen-Schreckenfalter) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6309-301

Obere Nahe

5.623

| | |
|------------------------|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
|------------------------|------|

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Subkontinentale peripanonische Gebüsche | 40A0 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Lückige basophile Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i> *) | 6110*) |
| Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Steppen-Trockenrasen*) | 6240*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i> *) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| <i>Cottus gobio</i> (Groppe) | |
| <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) | |
| <i>Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria</i> (Spanische Flagge*) | |
| <i>Eriogaster catax</i> (Heckenwollafter) | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus) | |
| <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6310-301

Baumholder und Preußische Berge

11.561

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i> *) | 9180*) |

| | |
|---|--------|
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |

6313-301

Donnersberg

8.073

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Schwermetallrasen | 6130 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Dicranum viride (Grünes Besenmoos) | |

6404-305

Kalkwälder bei Palzem

664

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |

Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)

6405-303 Serriger Bachtal und Leuk und Saar 2.249

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Cerambyx cerdo (Heldbock) | |
| Limoniscus violaceus (Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Osmoderma eremita (Eremit)*) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn) | |

6410-301 Ackerflur bei Ulmet 10

Bromus grossus (Dicke Trespe)

6411-301 Kalkbergwerke bei Bosenbach 64

| | |
|-----------------------------------|------|
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia) | 6210 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |

| | |
|---|------|
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

6411-302 Königsberg 1.082

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Dicranum viride (Grünes Besenmoos) | |

6411-303 Grube Oberstaufenbach 10

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia) mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |

6413-301 Kaiserstraßensenke 306

| | |
|---------------------------|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |

| | | | |
|-----------------|---|--------|--------------|
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) Maculea nausithous (Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling) | 91E0*) | |
| 6414-301 | Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt | | 394 |
| | Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi*) | 6110*) | |
| | Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) | |
| | Steppen-Trockenrasen*) | 6240*) | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) | |
| | Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation | 8210 | |
| 6414-302 | Göllheimer Wald | | 290 |
| | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 | |
| | Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | | |
| 6416-301 | Rheinniederung Ludwigshafen-Worms | | 379 |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Schlammige Flussufer | 3270 | |
| | Pfeifengraswiesen | 6410 | |
| | Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | |
| | Flachland-Mähwiesen | 6510 | |
| | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 | |
| | Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) | |
| | Triturus cristatus (Kamm-Molch) | | |
| | Cerambyx cerdo (Heldbock) | | |
| | Lucanus cervus (Hirschkäfer) | | |
| | Alosa alosa (Maifisch) | | |
| | Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | | |
| | Petromyzon marinus (Meerneunauge) | | |
| | Rhodeus amarus (Bitterling) | | |
| | Salmo salar (Lachs) | | |
| 6511-301 | Westricher Moorniederung | | 2.150 |
| | Mesotrophe Stillgewässer | 3130 | |
| | Eutrophe Stillgewässer | 3150 | |
| | Dystrophe Seen und Teiche | 3160 | |
| | Fließgewässer | 3260 | |

| | |
|--|--------|
| Trockene Heiden | 4030 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) | 7150 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Rhodeus amarus (Bitterling) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) | |

6512-301 Mehlinger Heide 399

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Dicranum viride (Grünes Besenmoos) | |

6515-301 Dürkheimer Bruch 697

| | |
|--|------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) | |

6616-301 Speyerer Wald und Haßlocher Wald und

Schifferstädter Wiesen 3.213

| | |
|---------------------------------|--------|
| Sandheiden auf Binnendünen | 2310 |
| Silbergrasrasen auf Binnendünen | 2330 |
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |

| | |
|---|--------|
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Brenndolden-Auenwiesen | 6440 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) | |
| <i>Triturus cristatus</i> (Kamm-Molch) | |
| <i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger) | |
| <i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter) | |
| <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Gladiolus palustris</i> (Sumpf-Siegwurz) | |
| <i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos) | |

6616-304 Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen 1.446

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Brenndolden-Auenwiesen | 6440 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Hartholzauenwald | 91F0 |
| <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) | |
| <i>Triturus cristatus</i> (Kamm-Molch) | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock) | |
| <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer) | |
| <i>Alosa alosa</i> (Maifisch) | |
| <i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer) | |
| <i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge) | |
| <i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunauge) | |
| <i>Rhodeus amarus</i> (Bitterling) | |
| <i>Salmo salar</i> (Lachs) | |
| <i>Callimorpha</i> (<i>Euplagia</i>) <i>quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)*) | |
| <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) | |
| <i>Unio crassus</i> (Gemeine Flussmuschel) | |
| <i>Marsilea quadrifolia</i> (Kleefarn) | |

6710-301**Zweibrücker Land****2.692**

| | |
|---|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Wacholderheiden | 5130 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Kalktuffquellen (Cratoneurion)*) | 7220*) |
| Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) | 9150 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Euphydryas aurinia (Skabiosen-Schneckenfalter) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |

6715-301**Modenbachniederung****2.101**

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Brenndolden-Auenwiesen | 6440 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Rhodeus amarus (Bitterling) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |

Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
 Coenagrion mercuriale (Helm-Azurjungfer)
 Dicranum viride (Grünes Besenmoos)

6715-302 Bellheimer Wald mit Queichtal 4.672

| | |
|---|--------|
| Sandheiden auf Binnendünen | 2310 |
| Silbergrasrasen auf Binnendünen | 2330 |
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Coenagrion mercuriale (Helm-Azurjungfer) | |
| Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) | |

6716-301 Rheinniederung Germersheim-Speyer 2.069

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Brenndolden-Auenwiesen | 6440 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |

| | |
|---|--------|
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Hartholzauenwald | 91F0 |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Alosa alosa (Maifisch) | |
| Cobitis taenia (Steinbeißer) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Petromyzon marinus (Meerneunauge) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |

6811-302 Gersbachtal 338

| | |
|---|--------|
| Fließgewässer | 3260 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*) | 9180*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

6812-301 Biosphärenreservat Pfälzerwald 35.961

| | |
|--|--------|
| Mesotrophe Stillgewässer | 3130 |
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Dystrophe Seen und Teiche | 3160 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockene Heiden | 4030 |
| Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*) | 6110*) |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Steppen-Trockenrasen*) | 6240*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) | 7150 |
| Silikat-Schutthalden | 8150 |
| Kalkhaltige Schutthalden*) | 8160*) |

| | |
|--|-------|
| Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation | 8210 |
| Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation | 8220 |
| Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen | 8230 |
| Höhlen | 8310 |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 9110 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)* | 9180* |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0* |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Osmoderma eremita (Eremit)* | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Lynx lynx (Luchs) | |
| Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Rhinolophus ferrumequinum (Große Hufeisennase) | |
| Dicranum viride (Grünes Besenmoos) | |
| Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) | |
| Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn) | |
| Austropotamobius torrentium (Steinkrebs) | |

6814-301 Standortübungsplatz Landau 218

| | |
|--|-------|
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210* |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)* | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |

6814-302 Erlenbach und Klingbach 1.017

| | |
|--|-------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210* |

| | |
|--|--------|
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 9130 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Rhodeus amarus (Bitterling) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Coenagrion mercuriale (Helm-Azurjungfer) | |

6816-301

Hördter Rheinaue

2.378

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Brenndolden-Auenwiesen | 6440 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*) | 91E0*) |
| Hartholzauenwald | 91F0 |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Alosa alosa (Maifisch) | |
| Cobitis taenia (Steinbeißer) | |
| Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) | |
| Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger) | |
| Petromyzon marinus (Meerneunauge) | |
| Salmo salar (Lachs) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |
| Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) | |

6914-301 Bienwaldschwemmfächer 13.553

| | |
|--|--------|
| Silbergrasrasen auf Binnendünen | 2330 |
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |
| Borstgrasrasen*) | 6230*) |
| Pfeifengraswiesen | 6410 |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Übergangs- oder Zwischenmoor | 7140 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) | 9170 |
| Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen | 9190 |
| Moorwälder*) | 91D0*) |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Bombina variegata (Gelbbauchunke) | |
| Triturus cristatus (Kamm-Molch) | |
| Cerambyx cerdo (Heldbock) | |
| Lucanus cervus (Hirschkäfer) | |
| Osmoderma eremita (Eremit*) | |
| Cottus gobio (Groppe) | |
| Lampetra planeri (Bachneunauge) | |
| Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger) | |
| Rhodeus amarus (Bitterling) | |
| Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge*) | |
| Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) | |
| Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus) | |
| Myotis emarginatus (Wimperfledermaus) | |
| Myotis myotis (Großes Mausohr) | |
| Unio crassus (Gemeine Flussmuschel) | |
| Dicranum viride (Grünes Besenmoos) | |
| Coenagrion mercuriale (Helm-Azurjungfer) | |
| Coenagrion ornatum (Vogel-Azurjungfer) | |
| Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer) | |

6915-301 Rheinniederung Neuburg-Wörth 1.448

| | |
|--|--------|
| Eutrophe Stillgewässer | 3150 |
| Fließgewässer | 3260 |
| Schlammige Flussufer | 3270 |
| Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*) | 6210*) |

| | |
|---|--------|
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 |
| Flachland-Mähwiesen | 6510 |
| Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) | 9160 |
| Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) | 91E0*) |
| Hartholzaunenwald | 91F0 |
| <i>Triturus cristatus</i> (Kamm-Molch) | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) | |
| <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer) | |
| <i>Alosa alosa</i> (Maifisch) | |
| <i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer) | |
| <i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge) | |
| <i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger) | |
| <i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunauge) | |
| <i>Salmo salar</i> (Lachs) | |
| <i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter) | |
| <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) | |
| <i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos) | |

Anlage 2

(zu § 17 Abs. 2)

Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit Übersichtskarte

mit vorkommenden Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, (H)=Hauptvorkommen (d.h. die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind)

| Nummer | Name des Gebietes | ca. Größe (ha) |
|---|--------------------------------|----------------|
| 5213-401 | Neunkhausener Plateau | 370 |
| Abs. 1 Goldregenpfeifer (H), Kranich Abs. 2 Wiesenpieper, Bekassine, Braunkehlchen (H), Limikolen | | |
| 5312-401 | Westerwald | 28.948 |
| Abs. 1 Schwarzstorch (H), Raufußkauz (H), Haselhuhn (H), Wachtelkönig (H), Neuntöter (H), Rotmilan (H), Wespenbussard, Schwarzspecht (H), Grauspecht, Mittelspecht (H), Eisvogel (H), Uhu, Schwarzmilan Abs. 2 Bekassine (H), Braunkehlchen (H), Wiesenpieper (H), Wasserralle | | |
| 5314-303 | NSG Krombachtalsperre | 43 |
| Abs. 1 Neuntöter, Kranich (H), Goldregenpfeifer, Tauchenten (H), Taucher (H) Abs. 2 Laro-Limikolen (H), Wiesenpieper, Schwimmenten (H), Braunkehlchen | | |
| 5409-401 | Ahrmündung | 167 |
| Abs. 1 Wachtelkönig (H), Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter Abs. 2 Wasserralle, Wendehals, Beutelmeise, Limikolen, Braunkehlchen | | |
| 5412-401 | Westerwälder Seenplatte | 416 |
| Abs. 1 Kranich (H), Goldregenpfeifer, Rohrweihe, Schwarzstorch Abs. 2 Seeschwalben (H), Limikolen (H), Gründelenten (H), Tauchenten (H), Bekassine, Taucher, Wasserralle, Braunkehlchen | | |
| 5507-401 | Ahrgebirge | 30.423 |

Abs. 1 Schwarzstorch (H), Wespenbussard (H), Rotmilan (H), Haselhuhn (H),
Uhu (H), Raufußkauz (H), Eisvogel (H), Schwarzspecht (H), Grauspecht,
Mittelspecht, Neuntöter, Wanderfalke

Abs. 2 Zippammer (H), Wendehals, Braunkehlchen

5509-401 Laacher See 354

Abs. 1 Taucher

Abs. 2 Tauchenten (H), Laro-Limikolen (H), Schwimmenten, Rallen

5511-301 NSG Urmitzer Werth 69

Abs. 1 Schwarzmilan (H), Eisvogel, Goldregenpfeifer

Abs. 2 Laro-Limikolen (H), Schwimmvögel, Taucher (H), Tauch- und
Schwimmenten (H), Säger, Kormoran, Graureiher

5511-401 Engerser Feld 417

Abs. 1 Wachtelkönig (H), Schwarzmilan, Eisvogel, Rohrweihe, Wanderfalke, Taucher,
Tauchenten, Seeschwalben

Abs. 2 Beutelmeise, Limikolen (H), Möwen (H), Gänse (H), Tauch- und
Schwimmenten (H), Seeschwalben (H), Zwergtaucher, Wachtel

5609-401 Unteres Mittelrheingebiet 2.066

Abs. 1 Uhu (H), Neuntöter, Heidelerche

Abs. 2 Steinschmätzer

5610-401 Maifeld Kaan-Lonnig 1.227

Abs. 1 Mornellregenpfeifer (H), Goldregenpfeifer (H), Kranich

Abs. 2 Limikolen

5611-401 Lahnhänge 1.500

Abs. 1 Haselhuhn (H), Mittelspecht (H), Wespenbussard, Uhu, Rotmilan, Grauspecht,
Schwarzspecht, Neuntöter, Schwarzmilan

Abs. 2 -

5706-401 Vulkaneifel 1.125

Abs. 1 Uhu (H), Rotmilan, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter

Abs. 2 -

5707-401 Jungferweiher 45

Abs. 1 Neuntöter

Abs. 2 Möwen, Seeschwalben (H), Limikolen (H), Wasserralle, Bekassine,
Schwimmenten, Taucher

5709-401 Maifeld Einig-Naunheim 609

Abs. 1 Mornellregenpfeifer (H), Goldregenpfeifer

Abs. 2 Wachtel

5711-401 Mittelrheintal 15.153

Abs. 1 Wespenbussard (H), Wanderfalke (H), Haselhuhn (H), Mittelspecht (H),
Schwarzmilan, Rotmilan (H), Grauspecht, Schwarzspecht (H), Neuntöter,
Uhu, Schwarzstorch

Abs. 2 Zippammer (H), Wendehals

5807-401 NSG Sangweiher und Erweiterung 78

Abs. 1 Schwarzstorch, Möwen, Seeschwalben

Abs. 2 Limikolen (H), Kranich, Schwimmenten, Bekassine, Wasserralle,
Braunkehlchen, Taucher

5809-401 Mittel- und Untermosel 15.881

Abs. 1 Wespenbussard (H), Haselhuhn (H), Uhu (H), Eisvogel (H), Schwarzmilan,
Rotmilan (H), Wanderfalke, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht,
Schwarzstorch, Neuntöter

Abs. 2 Wendehals (H), Zippammer (H)

5905-401 Orsfeld (Bitburger Gutland) 1.110

Abs. 1 Goldregenpfeifer (H), Kranich

Abs. 2 Limikolen

5908-401 Wälder zwischen Wittlich und Cochem 23.552

Abs. 1 Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Schwarzstorch (H),
Schwarzmilan (H), Wespenbussard, Rotmilan, Haselhuhn, Eisvogel,
Neuntöter, Uhu

Abs. 2 Wendehals (H), Zippammer

6013-401 Rheinaue Bingen-Ingelheim 1.774

Abs. 1 Schwarzmilan (H), Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Blaukehlchen, Säger,

| | | |
|-----------------|--|--------------|
| | Weißstorch (H) | |
| Abs. 2 | Beutelmeise, Wasserralle, Seeschwalben (H), Limikolen (H), Gründelenten (H), Tauchenten (H), Kormoran (H), Bekassine, Wendehals, Wiedehopf, Gänse (H), Möwen (H) | |
| 6013-403 | NSG Hinter der Morkkaute | 19 |
| Abs. 1 | - | |
| Abs. 2 | Seeschwalben (H), Limikolen (H), Möwen (H), Schwimmvögel, Bekassine, Beutelmeise | |
| 6014-401 | Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim | 2.414 |
| Abs. 1 | Heidelerche (H), Ziegenmelker, Schwarzspecht, Neuntöter, Grauspecht | |
| Abs. 2 | Wiedehopf (H), Wendehals | |
| 6014-402 | Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim | 381 |
| Abs. 1 | Rohrweihe (H), Blaukehlchen (H), Wachtelkönig, Eisvogel, Kornweihe, Neuntöter, Schwarzmilan, Kampfläufer, Bruchwasserläufer | |
| Abs. 2 | Wasserralle (H), Graugans (H), Beutelmeise, Bekassine, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Zwergtaucher, Wachtel, Kiebitz, Graureiher | |
| 6014-403 | Ober-Hilbersheimer Plateau | 2.499 |
| Abs. 1 | Wiesenweihe (H), Rohrweihe (H), Mornellregenpfeifer (H), Goldregenpfeifer (H), Kranich, Neuntöter, Schwarzmilan | |
| Abs. 2 | Limikolen | |
| 6015-301 | NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried | 72 |
| Abs. 1 | Rohrweihe (H), Blaukehlchen (H), Zwergdommel, Schwarzmilan, Neuntöter, Weißstorch (H) | |
| Abs. 2 | Wasserralle (H), Beutelmeise (H), Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Wiesenpieper, Schwimmvögel | |
| 6016-302 | NSG Kisselwörth und Sändchen | 73 |
| Abs. 1 | Schwarzmilan (H), Wespenbussard, Rotmilan, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Blaukehlchen | |
| Abs. 2 | Schwimmvögel, Limikolen | |

| | | |
|-----------------|--|---------------|
| 6116-402 | Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee | 397 |
| Abs. 1 | Blaukehlchen (H), Purpurreiher, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht | |
| Abs. 2 | Wasserralle (H), Schilfrohrsänger (H), Beutelmeise | |
| 6210-401 | Nahetal | 12.747 |
| Abs. 1 | Wespenbussard (H), Wanderfalke (H), Uhu (H), Eisvogel (H), Neuntöter (H), Schwarzmilan, Rotmilan (H), Weißstorch, Haselhuhn, Grauspecht, Schwarzspecht, Ziegenmelker, Mittelspecht | |
| Abs. 2 | Wendehals, Beutelmeise, Zippammer (H) | |
| 6215-401 | Höllensbrand | 600 |
| Abs. 1 | - | |
| Abs. 2 | Steinschmätzer (H) | |
| 6216-401 | Eich-Gimbsheimer Altrhein | 666 |
| Abs. 1 | Purpurreiher (H), Rohrweihe (H), Blaukehlchen (H), Zwergdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Rotmilan, Weißstorch (H) | |
| Abs. 2 | Wasserralle (H), Rohrschwirl (H), Schilfrohrsänger (H), Beutelmeise (H), Drosselrohrsänger, Schwimmvögel, Gänse | |
| 6304-401 | Saargau Bilzingen/Fisch | 322 |
| Abs. 1 | Mornellregenpfeifer (H), Goldregenpfeifer | |
| Abs. 2 | Limikolen | |
| 6310-401 | Baumholder | 6.518 |
| Abs. 1 | Heidelerche (H), Neuntöter (H), Schwarzstorch, Schwarzspecht | |
| Abs. 2 | - | |
| 6313-401 | Wälder westlich Kirchheimbolanden | 3.209 |
| Abs. 1 | Mittelspecht (H), Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Ziegenmelker | |
| Abs. 2 | - | |
| 6314-401 | Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn | 3.643 |
| Abs. 1 | Rohrweihe (H), Wiesenweihe (H) | |

Abs. 2 -

6315-401 Klärteiche Offstein 65

Abs. 1 Blaukehlchen, Moorente

Abs. 2 Löffelente, Brandgans, Flussregenpfeifer, Reiherente, Wasserralle, Seeschwalben (insbesondere Trauer-Seeschwalbe) (H), Limikolen (H), Möwen, Gründelenten, Tauchenten, Bekassine

6416-401 Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee 404

Abs. 1 Purpurreiher (H), Blaukehlchen (H), Zwergdommel, Weißstorch (H), Schwarzmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Scharzspecht, Neuntöter

Abs. 2 Wasserralle (H), Schilfrohrsänger (H), Beutelmeise (H), Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Limikolen (H), Möwen (H), Seeschwalben, Gründelenten (H), Knäkente (H), Schnatterente (H), Tauchenten (H), Kolbenente (H), Tafelente, Krickente, Graugans (H), Wendehals

6512-301 Mehlinger Heide 399

Abs. 1 Heidelerche (H), Ziegenmelker (H), Neuntöter

Abs. 2 Wendehals, Schwarzkehlchen

6514-401 Haardtrand 14.728

Abs. 1 Ziegenmelker (H), Schwarzspecht (H), Heidelerche (H), Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Wachtelkönig

Abs. 2 Wiedehopf (H), Wendehals (H), Zippammer, Zaunammer (H), Steinschmätzer (H)

6516-401 Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth 363

Abs. 1 Zwergdommel (H), Schwarzmilan (H), Rohrweihe, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Blaukehlchen, Neuntöter

Abs. 2 Wasserralle (H), Beutelmeise (H), Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Schwimmvögel, Kolbenente, Reiherente

**6616-401 Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein
inklusive Binsfeld 1.171**

Abs. 1 Schwarzmilan (H), Eisvogel (H), Mittelspecht (H), Grauspecht, Schwarzspecht, Blaukehlchen, Neuntöter, Flusseeeschwalbe

Abs. 2 Tauchenten (H), Kormoran (H), Saatgans (H), Blässgans (H),
Weißwangengans (H), Graugans (H), Möwen, Taucher (H), Graureiher

**6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen
Geinsheim und Hanhofen 8.007**

Abs. 1 Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H), Mittelspecht (H), Rohrweihe (H),
Wespenbussard, Schwarzmilan, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht,
Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, Weißstorch

Abs. 2 Wendehals (H), Wasserralle, Wiedehopf, Bekassine, Braunkehlchen,
Limikolen, Kiebitz

6710-401 Hornbach und Seitentäler 690

Abs. 1 Eisvogel (H), Neuntöter, Weißstorch (H)

Abs. 2 -

6715-401 Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen 5.316

Abs. 1 Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H), Mittelspecht (H), Wespenbussard,
Rotmilan, Rohrweihe, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter,
Eisvogel, Blaukehlchen, Weißstorch (H)

Abs. 2 Wendehals (H), Wasserralle, Wiedehopf, Bekassine, Braunkehlchen,
Wiesenpieper

6716-401 NSG Mechtersheimer Tongruben 33

Abs. 1 Purpurreiher (H), Rohrweihe (H), Blaukehlchen (H), Zwergdommel,
Flusseeeschwalbe, Eisvogel, Goldregenpfeifer, Mittelspecht, Neuntöter,
Schwarzmilan

Abs. 2 Wasserralle (H), Beutelmeise (H), Rohrschwirl, Schilfrohrsänger,
Drosselrohrsänger, Kormoran, Schwimmvogel, Gänse, Seeschwalben,
Limikolen

6716-402 Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün 1.805

Abs. 1 Schwarzmilan (H), Eisvogel (H), Mittelspecht (H), Blaukehlchen (H),
Purpurreiher, Wespenbussard, Rohrweihe, Grauspecht, Schwarzspecht,
Neuntöter, Wachtelkönig

Abs. 2 Wasserralle, Wendehals, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Beutelmeise
Seeschwalben (H), Möwen, Limikolen (H), Schwimmvogel (insbesondere
Tauchenten (H), Gründelenten, Gänse (H), Kormoran (H))

| | | |
|--|--|---------------|
| 6716-403 | Rußheimer Altrhein | 85 |
| Abs. 1 Zwergdommel (H), Purpurreiher, Blaukehlchen, Eisvogel, Schwarzmilan, Mittelspecht, Grauspecht | | |
| Abs. 2 Wasserralle (H), Drosselrohrsänger, Beutelmeise, Schwimmvögel | | |
| 6716-404 | Heiligensteiner Weiher | 44 |
| Abs. 1 Zwergdommel (H), Rohrweihe, Blaukehlchen | | |
| Abs. 2 Wasserralle, Beutelmeise, Graugans, Knäkente, Bekassine | | |
| 6812-401 | Pfälzerwald | 30.233 |
| Abs. 1 Wanderfalke (H), Sperlingskauz (H), Raufußkauz (H), Neuntöter (H), Eisvogel, Schwarzspecht (H), Grauspecht (H), Wespenbussard (H) | | |
| Abs. 2 Wendehals (H), Wasserralle | | |
| 6815-401 | Neupotzer Altrhein | 237 |
| Abs. 1 Zwergdommel (H), Purpurreiher (H), Rohrweihe (H), Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Blaukehlchen, Neuntöter, Weißstorch (H), Schwarzmilan | | |
| Abs. 2 Wasserralle (H), Rohrschwirl (H), Beutelmeise (H), Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger | | |
| 6816-402 | Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald | 1.976 |
| Abs. 1 Zwergdommel (H), Schwarzmilan (H), Eisvogel (H), Grauspecht (H), Mittelspecht (H), Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzspecht, Blaukehlchen, Neuntöter | | |
| Abs. 2 Wasserralle, Wendehals, Schilfrohrsänger, Beutelmeise, Drosselrohrsänger | | |
| 6816-403 | Karlskopf und Leimersheimer Altrhein | 150 |
| Abs. 1 Eisvogel, Schwarzmilan, Grauspecht | | |
| Abs. 2 Gründelenten (H), Graugans (H), Tauchenten, Kormoran, Säger | | |
| 6816-404 | Sondernheimer Tongruben | 43 |
| Abs. 1 Zwergdommel (H), Blaukehlchen, Purpurreiher, Eisvogel, Rohrweihe, Weißstorch, Mittelspecht, Grauspecht | | |
| Abs. 2 Wasserralle (H), Rohrschwirl, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Gründelenten | | |
| 6914-401 | Bienwald und Viehstrichwiesen | 16.345 |

- Abs. 1 Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H), Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, Weißstorch (H), Raufußkauz, Sperlingskauz
- Abs. 2 Wiedehopf (H), Wendehals (H), Wasserralle, Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Graureiher

6915-402 Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen

239

- Abs. 1 Zwergdommel (H), Purpurreiher (H), Rohrweihe (H), Eisvogel, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Blaukehlchen, Wespenbussard, Schwarzmilan, Neuntöter
- Abs. 2 Wasserralle (H), Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Beutelmeise, Gründelenten (H), Tauchenten (H), Taucher, Säger, Möwen, Kormoran, Schwimmenten

6915-403 Goldgrund und Daxlander Au

852

- Abs. 1 Schwarzmilan (H), Flussseseschwalbe (H), Mittelspecht (H), Rohrweihe, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter
- Abs. 2 Wasserralle

7015-405 Neuburger Altrheine

108

- Abs. 1 Zwergdommel (H), Rohrweihe, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Blaukehlchen, Neuntöter, Purpurreiher, Wespenbussard
- Abs. 2 Wasserralle (H), Rohrschwirl (H), Beutelmeise (H), Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger

Begründung

A. Allgemeines:

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli. 2009 (BGBl. S. 2542) ist am 1. März 2010 in Kraft getreten. Es ist auf die konkurrierende Zuständigkeit des Artikels 74 Abs. 2 Nummer 29 Grundgesetz gestützt und enthält erstmals bundesweit unmittelbar geltende Vollregelungen des Rechts zum Schutz von Natur und Landschaft. Die Länder regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten. Landesrechtliche Regelungen sind außerdem in Bereichen möglich, wenn und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht und Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehen hat. Das betrifft zum Beispiel die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, das Betreten der freien Landschaft und die Einbindung von ehrenamtlich Tätigen in Beiräten für Naturschutz oder als Beauftragte für Naturschutz. Nach Artikel 72 Abs. 3 Nummer 2 Grundgesetz können die Länder zudem von der Vollregelung des Bundes abweichen. Ausgenommen von der Abweichungsmöglichkeit sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes. Diese festen Kerne des Bundesgesetzes dürfen weder verändert noch ausgehöhlt werden.

Das Landesnaturschutzgesetz ist ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der dazu ergangenen europäischen und nationalen Strategien. Es setzt vornehmlich auf Kooperation mit den Kommunen und Landnutzern. Der vorliegende Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes enthält zum einen die notwendigen Regelungen über Verfahren und Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden. Hierbei orientiert sich der Entwurf an bewährten Landesregelungen. Diese werden fortgeführt und weiterentwickelt. Möglichkeiten der Vereinfachung im Vollzug werden genutzt. Das betrifft z.B. die Zuständigkeiten und Verfahren zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit werden erstmals auch die Möglichkeiten der elektronischen Medien genutzt und Entwürfe und Karten zusätzlich zu der Auslegung ins Internet eingestellt. Anregungen und Einwendungen können auch auf elektronischem Wege vorgebracht werden. Das bisherige Verfahren zur Meldung und Ausweisung von Natura 2000 Gebieten einschließlich der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen hat sich ebenfalls bewährt und wird deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bilden räumliche und funktionale Präzisierungen für eine effiziente Kompensation von Eingriffen. So können z.B. produktionsintegrierte Maßnahmen eingesetzt und gezielt auf die Aufwertung von für

den Naturschutz wichtigen Flächen und ihrer Vernetzung ausgerichtet werden. Ersatzzahlungen sollen zukünftig von der Stiftung für Natur und Umwelt vereinnahmt und von den Naturschutzbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich ein Eingriff stattgefunden hat, für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen abgerufen werden können. Weiterhin wird der besondere Artenschutz gestärkt. So enthält der Gesetzentwurf z.B. Anforderungen an das Halten von besonders geschützten Tierarten und Maßnahmen zum Schutz von Arten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Dem Schutz von Natur und Landschaft kommt auch im besiedelten Bereich eine große Bedeutung zu. Der Gesetzentwurf führt deshalb die bisherigen Regelungen zu Erholungs- und Spielräumen in Gemeinden fort. Die Zusammenführung und Bereitstellung aktueller und valider Naturschutzfachdaten ist ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Schließlich wird die ehrenamtliche Tätigkeit weiter gestärkt. Die bisher schon bestehende Möglichkeit der Bildung von Beiräten für den Naturschutz wird präzisiert, deren Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert. Auch in Zukunft sollen von den unteren Naturschutzbehörden und den juristischen Personen in Naturparks und Biosphärenreservaten Beauftragte für Naturschutz bestellt werden können. Neu ist, dass eine entsprechende Möglichkeit auch öffentlichen und privaten Unternehmen eingeräumt wird. Als ein Beispiel für Vereinfachungen können die Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Tiergehege angeführt werden.

Von der Möglichkeit abweichende Regelungen zu treffen, macht der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes nur im notwendigen Umfang Gebrauch, um Besonderheiten in Rheinland-Pfalz abbilden zu können. Diese Abweichungen erleichtern zudem den Vollzug. So wird z.B. wegen des anhaltenden Rückgangs von Dauergrünland als wichtiger Lebensraum für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten dessen Umwandlung in eine andere Nutzung verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn der Grünlandverlust ausgeglichen werden kann. Im Bundesrecht könnten sich entsprechende Verbote nur nach aufwendiger Prüfung im Einzelfall nach der Eingriffsregelung, einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 BNatSchG ergeben. Vorgesehen ist auch ein Verbot der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in bestimmten Schutzgebieten einschließlich eines Puffers. Demgegenüber sieht auch hier das Bundesrecht in § 35 BNatSchG eine aufwendige Verträglichkeitsprüfung vor, die zudem im Hinblick auf § 35 Nr. 2 BNatSchG europarechtlichen Bedenken begegnet.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfes sind naturschutzfachlicher und administrativer Art. Ungleiche Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen der Kompensation von Eingriffen wird die Durchführung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Natur

und Landschaft ausdrücklich anerkannt. Produktionsintegrierte Maßnahmen kommen vor allem der Landwirtschaft zugute. So wird gewährleistet, dass landwirtschaftliche Flächen nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden, im Gegenteil erhalten landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit, insbesondere auf den Grenzertragsstandorten der Mittelgebirge neue Flächen zu bewirtschaften, die Grundlage für die berufliche Existenz zu verbessern und die Kulturlandschaft zu erhalten.

Die Erholung in Natur und Landschaft ist eine wichtige Aufgabe des Naturschutzes. Insbesondere das Bereitstellen von naturnahen Erholungs- und Spielräumen in Siedlungsbereichen dient dem Bedürfnis von Kindern, sich in der Natur aufzuhalten und sie zu erfahren. Erholungsräume sind zudem Treffpunkt in den Gemeinden für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Generationen. In diesem Zusammenhang wird des Weiteren auf das Recht zum Betreten der freien Landschaft verwiesen. Der Entwurf stellt klar, dass dies auch das Fahren mit Rollstühlen umfasst.

Schließlich werden die bisher bewährten Formen des bürgerschaftlichen Engagements im Naturschutz fortgeführt und gezielt gestärkt. Damit können die Bürger ihren Sachverstand zum Schutz von Natur und Landschaft vor Ort einbringen.

Da das Landesnaturschutzgesetz vom 28. September 2005 fortwirkende Teile und unwirksam gewordene Teile umfasst, wird von einem Änderungsgesetz abgesehen und ein neues Landesnaturschutzgesetz erlassen, das sich in Systematik und Aufbau an dem Bundesrecht orientiert und auch den jeweiligen Bezug zum Bundesrecht kenntlich macht. Dadurch wird eine transparente und anwenderfreundliche Struktur des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Rheinland-Pfalz erreicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Mit der Vorschrift werden die unmittelbar nach § 1 BNatSchG geltenden bundesrechtlichen Ziele des Schutzes der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und der hierzu ergangenen Bestimmungen zur Verwirklichung dieser Ziele ergänzt.

Absatz 1 hebt hervor, dass der Schutz von Natur und Landschaft eine Aufgabe von Staat und Gesellschaft ist. Die Verantwortung der öffentlichen Hand wird speziell im Hinblick auf den Umgang mit eigenen Flächen konkretisiert. Dabei bleibt die

öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung solcher Grundstücke unangetastet bestehen. Die Ziele des Naturschutzes werden innerhalb des mit der Zweckbestimmung des öffentlich-rechtlichen Grundstücks gesetzten Rahmens umgesetzt. Maßstab der Nutzung muss dabei die Naturverträglichkeit sein. Das soll auch dann gelten, wenn Grundstücke der öffentlichen Hand an Dritte weitergegeben werden. Hier müssen die Verträge die Zielsetzung des § 1 beachten und absichern.

Ein sparsamer und schonender Umgang mit Flächen ist eine wichtige Voraussetzung zum Schutz von Natur und Landschaft. Hierbei geht es vor allem darum, Flächenversiegelungen zu minimieren. Das Landesnaturschutzgesetz greift die Zielsetzung an verschiedenen Stellen konkret auf, so bspw. in Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Schaffung von Grünflächen im besiedelten Bereich.

Die Verpflichtung der Gesellschaft auf den Naturschutz kommt in der Sozialpflichtigkeit von Privateigentum und seinem Beitrag für den Schutz von Natur und Landschaft zum Ausdruck. Darüber hinaus ist das Verhalten in der Natur angesprochen. Hier gewinnen die Vermeidung von Eingriffen oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen für geschützte Arten zunehmend Bedeutung. Privates Engagement umfasst aber auch aktive Vorsorge für den Erhalt und die Bewahrung von Natur und Landschaft und Umsicht bei der Bewahrung des vorhandenen natürlichen Erbes. Schließlich schlägt sich eine Verpflichtung der Gesellschaft im ehrenamtlichen Engagement nieder.

Die dem Umweltrecht zugrunde liegenden Prinzipien der Vermeidung und Vorsorge sowie das Verursacherprinzip, die im europäischen Primärrecht verankert sind, werden ausdrücklich in die Ziele aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass die Nutzung und Inanspruchnahme von Natur den Nutzer in die Pflicht nimmt, dabei verursachte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wenn er sie schon nicht hat vermeiden können, zumindest zu ersetzen und die beeinträchtigte Natur wiederherzustellen.

Absatz 2 enthält das Bekenntnis des Landes, die Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zu unterstützen und den Anteil des Staatswaldes mit natürlicher Waldentwicklung entsprechend anzupassen. Dies erfolgt neben den bereits bestehenden Prozessschutzflächen im Staatswald und dem Biotop-, Alt- und Totholzkonzept insbesondere durch die Ausweisung eines Nationalparks.

Zu § 2

Da sich die bundesrechtliche Aufgaben- und Befugnisnorm in § 3 Abs. 2 BNatSchG nur auf die Ausführung des Bundesrechts durch die zuständigen Naturschutzbehörden bezieht, bedarf die Ausführung des Landesnaturschutzgesetzes und der

darauf gestützten Rechtsverordnungen einer landesrechtlichen Regelung. § 2 Abs. 1 Satz 1 enthält deshalb eine dem Bundesrecht entsprechende Generalklausel. Sie ist Grundlage für behördliches Handeln zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen. Hier sind insbesondere die Schutzgebietsverordnungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zu nennen. Die Naturschutzbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Neben der Generalklausel gibt es weitere, spezielle Ermächtigungen, teilweise auch als gebundene Entscheidungen (z.B. § 26 Abs. 4 Satz 3). Aber auch dabei bleibt das Verhältnismäßigkeitsprinzip immanenten Maßstab der zu treffenden Entscheidung. Absatz 1 Satz 2 regelt demgegenüber lediglich die Zuständigkeit im Hinblick auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Die Reichweite von hoheitlichen Entscheidungen wird auf die Rechtsnachfolger (Gesamtrechtsnachfolge, Einzelrechtsnachfolge) der Adressaten einer Entscheidung ausgedehnt. Das hat vor allem bei Eingriffs- und Kompensationsentscheidungen zur Folge, dass auch ein Rechtsnachfolger an die dazu ergangenen Entscheidungen gebunden ist. Die Vorschrift geht über § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG hinaus, soweit auch Ausnahmen und Befreiungen mit den dazu ergangenen Nebenbestimmungen von der Rechtsnachfolgeregelung erfasst werden.

Ausgenommen von dem Übergang sind Entscheidungen, die in persönlichen Angelegenheiten ergehen und auf unvertretbare Handlungen abzielen. Diese liegen z.B. vor, wenn Maßnahmen ein besonderes Fachwissen im Umgang mit wildlebenden Tieren erfordern.

In Absatz 2 erhalten die Naturschutzbehörden wie bereits bisher die Befugnisse zur unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme und die Möglichkeit auch Nichtverantwortliche zu einer Maßnahme heranziehen zu dürfen. Neu sind die im Einzelnen aufgeführten Standardmaßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG). Hierzu gehören die erweiterte Identitätsfeststellung (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 POG). Das ermöglicht das Festhalten zur Identitätsfeststellung ebenso wie die Durchsuchung der mitgeführten Sachen zur Feststellung der Identität sowie die Befugnis, sich einen Berechtigungsschein aushändigen zu lassen, wenn die Mitführung dieses Scheins vorgeschrieben ist. Hierzu gehört unter anderem der Personalausweis. Die Naturschutzbehörden sind außerdem befugt, einen Platzverweis (§ 13 Abs. 1 POG) auszusprechen, insbesondere um die Behinderung von behördlichen Maßnahmen der in § 13 Abs. 1 POG genannten Art zu verhindern. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. Der Platzverweis kann auch in Verbindung mit naturschutzfachlichen Maßnahmen in Betracht kommen, wenn dabei die Anwesenheit von Dritten eine Maßnahme gefährden kann. Außerdem kommt ein Platzverweis in Betracht, wenn sich Personen an einer Stelle treffen, um eine Straftat mit Bezug zu den Aufgaben des Naturschutzes etwa im Artenschutz zu begehen. Eine drohende Ordnungswidrigkeit

genügt dafür nicht. Diese Befugnisse gelten für die Ausführung des Bundes- und des Landesrechtes. Damit wird die Naturschutzverwaltung in Teilen in die Lage einer Ordnungsbehörde versetzt. Sie darf wie andere Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, wenn Gefahr im Verzug besteht und sofortiges Handeln auch unter Heranziehung Unbeteiligter möglich und zulässig wird, ohne in jedem Fall die allgemeine Ordnungsverwaltung oder die Polizei zeitaufwändig um Amtshilfe ersuchen zu müssen. Außerdem ermöglichen die Identitätsfeststellung und der Platzverweis die erforderlichen Ermittlungen, um weitere Maßnahmen, wie Heranziehung zur Tragung von Kosten oder Verhängung von Bußgeldverfahren, betreiben zu können. Nicht übernommen wurden die Möglichkeiten eine Auskunft einfordern zu können oder Sachen sicherstellen zu dürfen. Werden die Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig, sieht § 1 Abs. 1 Satz 2 POG vor, dass sie die fachlich zuständigen Behörden unterrichten.

Nach § 65 Abs. 3 BNatSchG richtet sich die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, Grundstücke zu betreten, nach Landesrecht. Absatz 3 Satz 1 bis 3 enthalten deshalb die im bisherigen § 43 Abs. 2 LNatSchG geregelte Befugnis, Grundstücke oder Räume zu betreten. Die Befugnis gilt für die Naturschutzbehörden und von ihre beauftragte Personen sowie das Landesamt für Umwelt. Es dürfen auch Geschäfts- und Betriebsräume betreten werden, allerdings nur während der üblichen Geschäftszeiten. Unabdingbare Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Betreten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes- und Landesnaturschutzrecht erforderlich ist. So kann ein Betreten von Grundstücken notwendig sein, um Kartierungen durchzuführen. Den Naturschutzbeauftragten steht nur das Recht zu, Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes betreten zu dürfen, nicht aber Betriebs- und Geschäftsräume. Die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten sind darüber vorab zu unterrichten. Die Informationspflicht kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sonst ein Ermittlungserfolg verhindert wird. Bei einer Vielzahl von Personen, die benachrichtigt werden müssen, kann dies in vereinfachter Form durch die Veröffentlichung in ortsüblichen Amtsblättern und Tageszeitungen erfolgen. Die Vorschrift ergänzt § 52 Abs. 2 BNatSchG, der nur beim Vollzug des Artenschutzrechtes gilt.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

Absatz 5 hebt die Bedeutung von vertraglichen Vereinbarungen im Naturschutz - stärker noch als § 3 Abs. 3 BNatSchG- hervor. Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 45 LNatSchG an und verpflichtet die Verwaltung, vor Ergreifen einer hoheitlichen Maßnahme zu prüfen, ob der Zweck dieser Maßnahme mit vertretbarem Aufwand gleichermaßen durch Vertrag erreicht werden kann. Dabei müssen Eignung, Erforderlichkeit, Effizienz und Angemessenheit einer vertraglichen Regelung gegeben sein. Bei der Erforderlichkeit sind neben den finanziellen Auswirkungen einer vertraglichen Lösung für den Haushalt auch die Grundsätze der

Nachhaltigkeit zu beachten. Kann eine Maßnahme danach genauso gut im Wege einer vertraglichen Vereinbarung durchgeführt werden, genießt eine vertragliche Lösung den Vorzug.

Absatz 6 bestimmt die Naturschutzbehörden. Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Auftragsverwaltung wahr. Die Zuständigkeitsverlagerung in Fällen des bisherigen § 42 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG hat sich bewährt und wird im Grundsatz beibehalten. Die untere Naturschutzbehörde soll wegen einer möglichen Befangenheit nicht in eigener Sache nach außen verbindliche Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen etc.) treffen können, die gegenüber einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ergehen. In diesen Fällen wird die Zuständigkeit auf die obere Naturschutzbehörde verlagert. So wäre z.B. die obere Naturschutzbehörde für die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Zoos durch eine kreisfreie Stadt zuständig. Interne Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden im Rahmen von Verfahren einer anderen unteren Vollzugsbehörde desselben Rechtsträgers werden demgegenüber von Satz 4 nicht erfasst.

Zu § 3

Der derzeitige Name des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht gibt nur einen Ausschnitt aus dem Aufgabenspektrum dieser Behörde wieder. Es bestehen weitere Zuständigkeiten wie z.B. in der Abfallwirtschaft, im Bodenschutz, im Lärmschutz und Naturschutz. Die neue Behördenbezeichnung „Landesamt für Umwelt“ trägt dem breiten Aufgabenspektrum Rechnung.

Inhaltlich werden die naturschutzfachlichen Aufgaben nach der bisherigen Bestimmung in § 47 LNatSchG fortgeführt. Das Landesamt für Umwelt hat für die Behörden des Landes eine unterstützende Funktion. Es führt Untersuchungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege durch. Die hierdurch gewonnenen naturschutzfachlichen Daten und Erkenntnisse stehen den Behörden des Landes zur Verfügung. Das Landesamt betreut die Träger von Schutzgebieten und berät die Naturschutzbehörden mit Gutachten und Stellungnahmen. Das umfasst auch die dafür erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie darauf aufbauende Gutachten.

Enthielt das Bundesnaturschutzgesetz in seiner Vorläuferfassung noch eine Vorschrift zur Umweltbeobachtung, präzisiert § 6 BNatSchG die Verpflichtung des Bundes und der Länder zu einer Beobachtung von Natur und Landschaft. Folglich ist die Aufgabe des Landesamtes für Umwelt im bisherigen § 7 LNatSchG ebenfalls entsprechend zu präzisieren. Das Landesamt für Umwelt nimmt Aufgaben nach § 6 Abs. 3 BNatSchG wahr. Das umfasst vorallem das Monitoring und die Mitwirkung an

der Erstellung der Berichte nach Artikel 11, 17 der FFH-Richtlinie sowie das Monitoring nach der Vogelschutzrichtlinie. Auch Kartierungen und Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt stellen eine Beobachtung von Natur und Landschaft dar. Im Übrigen ist die Beobachtung von Natur und Landschaft eine Aufgabe jeder Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Das Landesamt für Umwelt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit den entsprechenden Bundesämtern und den Landesämtern der anderen Länder zusammen.

Zu § 4

Die Vorhaltung von aktuellen und validen Daten über Lebensräume, Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, geschützten Teilen von Natur und Landschaft und weiteren Geofachdaten des Naturschutzes ist für einen effizienten und rechtssicheren Vollzug des Naturschutzrechtes unerlässlich. Im Land wurde deshalb ein Landschaftsinformationssystem (LANIS) eingerichtet. Es handelt sich um ein elektronisches System, das Bestandteil der Geodateninfrastruktur des Landes entsprechend dem Landesdatengeoinfrastrukturgesetz ist und in dem die Fachdaten geführt werden. Es wird nach einem vorgegebenen System von Objektklassen und Erhebungsmodalitäten bedient, damit die Beziehungen zwischen den Geoobjekten und den Sachdaten eindeutig hergestellt sind. Mit dem Landschaftsinformationssystem wird auch die nach der Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) vom 14. 3. 2007, ABl. L 108, 1, geforderte europaweite Interoperationalität für den Naturschutz eingehalten. Die vorhandenen Geofachdaten des Naturschutzes stehen den Naturschutzbehörden und allen Behörden, die Aufgaben im Bereich des Schutzes von Natur und Landschaft wahrnehmen und die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes anwenden, zur Verfügung. Das gilt bspw. für die Abarbeitung der Eingriffsregelung oder die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch den Kommunen stehen diese Daten für ihre Planungen zur Verfügung. Die Erhebung von zusätzlichen Naturschutzfachdaten in Genehmigungs- und Planungsverfahren wird dadurch nicht entbehrlich, im Regelfall jedoch erleichtert und damit auch kostengünstiger

Die Geofachdaten des Naturschutzes können im Landschaftsinformationssystem grundsätzlich von allen Nutzern kostenfrei abgerufen werden. Damit wird auch eine aktive und systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltinformationen nach der Umweltinformationsrichtlinie und nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes sichergestellt. Allerdings können Daten, deren Kenntnis zu Nachteilen für geschützte Arten oder Lebensräumen führen können, in einem

nicht allgemein zugänglichen Bereich von LANIS geführt werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass Kenntnisse über den Standort von besonders geschützten Pflanzenarten zu Beschädigungen der Pflanzen durch pflücken o.ä. führen werden.

Die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt erheben Naturschutzfachdaten im Rahmen ihrer Aufgaben zur Beobachtung von Natur und Landschaft. Als Beispiel kann die Biotopkartierung genannt werden. Kartierungen und sonstige Erhebungen und Auswertungen von Artvorkommen und Lebensräumen werden aber auch regelmäßig bei der Durchführung von konkreten Vorhaben notwendig. So bestimmt bspw. § 17 Abs. 4 BNatSchG, welche Unterlagen der für Entscheidung über einen Eingriff zuständigen Behörde vom Verursacher des Eingriffs vorzulegen sind. Ergänzt wird diese Vorschrift durch § 9 Abs. 3 Absatz 2 hat zum Ziel, im Rahmen von Planungen und Genehmigungsverfahren bei den jeweils zuständigen Behörden ohnehin anfallende Geofachdaten des Naturschutzes in das Landschaftsinformationssystem aufzunehmen, damit diese aktuellen Kenntnisse nicht verloren gehen. Hierzu werden die Fachbehörden des Landes sowie die kommunalen Planungsbehörden verpflichtet, die im Rahmen der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Verfahren anfallenden Naturschutzfachdaten an das vorgehaltene landeseinheitliche Datensystem weiterzuleiten. Das setzt voraus, dass die Daten so erhoben und ggfls. aufbereitet werden, dass sie mit diesem System kompatibel sind und eingelesen werden können. Die Naturschutzverwaltung stellt hierzu im Internet lizenzkostenfreie Eingabemodule bereit. Durch die Verwendung der Module wird der Arbeitsaufwand für die Erhebung und Verarbeitung der Geofachdatendaten des Naturschutzes reduziert. Gleichzeitig wird ihre Integration in die Geodateninfrastruktur des Landes, des Bundes und der EU ermöglicht und damit die durch die INSPIRE-Richtlinie und das Landesdateninfrastrukturgesetz vorgeschriebene Kompatibilität gewährleistet. Einzelheiten der technischen Durchführung können in einer Verwaltungsvorschrift nach § 39 Abs. 3 geregelt werden.

Alle in dem System eingespeisten Daten werden allen eingabepflichtigen Verfahrensträgern und von ihnen Beauftragten kostenlos verfügbar gemacht. Dadurch können erneute, eigene Erhebungen zum gleichen naturschutzfachlichen Sachverhalt vermieden oder zumindest reduziert und vereinfacht werden. Damit wird im Interesse aller Beteiligten sowohl ein schnelleres als auch ein kostengünstigeres Verfahren unterstützt. Dies kommt den Genehmigungsbehörden und Vorhabensträgern zugute. Auch die Kommunen können hierbei z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung auf aktuelle Daten zurückgreifen. Zur Verfügung stehen aber nur die im Landschaftsinformationssystem vorhandenen Geofachdaten des Naturschutzes. Eine Pflicht der Naturschutzbehörden zur Datenerhebung und Einstellung in das System wird durch die Vorschrift nicht begründet. Urheberrechtliche Vorbehaltsrechte sind zusammen mit der Ausschreibung und Vergabe eines Auftrags an Dritte bereits zu bedenken. Dazu muss schon vor einer Vergabe von Aufträgen/Gutachten bei der Ausschreibung darauf geachtet werden,

dass eine urheberrechtliche Freigabe der Daten für LANIS und eine systemgerechte Aufbereitung und Eingabe der zu erhebenden Daten durch den Auftragnehmer in das landeseinheitliche System Teil des Auftrags ist. Damit wird sichergestellt, dass die erhobenen Daten später vom beauftragten Vertragsnehmer in LANIS systemkonform eingegeben werden und ohne urheberrechtliche Vorbehalte verwendet werden dürfen.

Zu § 5

Während Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung vormals als Rahmenregelung des Bundes ausgestaltet waren und durch den Verweis in § 8 Abs. 1 LNatSchG unmittelbare Geltung im Land erlangt haben, enthält jetzt § 9 BNatSchG eine entsprechende Vollregelung. Das Bundesrecht sieht eine Gliederung der Landschaftsplanung in das Landschaftsprogramm, die Landschaftsrahmenpläne und die Landschaftspläne vor und ordnet die jeweiligen Stufen den jeweiligen Planungsräumen zu. Das entspricht der Dreigliedrigkeit der Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz. Das Berücksichtigungsgebot ergibt sich jetzt unmittelbar aus § 9 Abs. 5 BNatSchG. Landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht deshalb nur noch hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Aufstellung und Integration der Landschaftsplanung in die Landes- und Bauleitplanung.

Die Integration des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne in die jeweilige Stufe der Landesplanung sehen die Absätze 1 und 2 vor. Bei der erforderlichen Abwägung zwischen konkurrierenden planerischen Interessen ist eine Abwägung mit entgegen stehenden Aussagen der Landschaftsplanung vorzunehmen. Eine Abweichung von den Aussagen der Landschaftsplanung ist entsprechend zu begründen. Damit ist die Gewichtung der Interessen und ihre Bedeutung für die Planwerke offenzulegen und nachvollziehbar zu machen.

Das Gleiche gilt für Absatz 3 Satz 1, der die Landschaftspläne wie bisher als naturschutzfachliche Planungsbeiträge für die Flächennutzungspläne qualifiziert.

Insgesamt ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage im Land.

Neu ist die fakultative Aufstellung von Grünordnungsplänen für Teile eines Gemeindegebiets in § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die das Landesrecht bisher nicht gekannt hat. Absatz 3 Satz 2 behandelt deshalb die Erstellung eines Grünordnungsplans. Obwohl nicht verpflichtend, kann er sowohl für das Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs als auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes an Bedeutung gewinnen. Er kann auch die Grundlage für Kompensationsmaßnahmen sein (§ 7 Abs. 1). Die in Grünordnungsplänen sehr konkret abbildbaren Besonderheiten der jeweiligen örtlichen Naturkulisse sind eine wichtige Unterstützung für die Planungsträger. Landschafts- und Grünordnungspläne

können somit auch unabhängig von der Bauleitplanung als ein geeignetes Mittel zur Freiraumgestaltung genutzt werden. Allerdings ist es mit der heutigen elektronischen Darstellungsgenauigkeit möglich, bereits im Landschaftsplan ortsspezifische Angaben zu Natur und Landschaft in Absprache mit den Ortsgemeinden so konkret zu treffen, dass vertiefende Grünordnungspläne nicht erforderlich sind.

Neu aufgenommen sind ebenfalls Absatz 3 Satz 3. Die Naturschutzverwaltung unterstützt die örtliche Planungsebene auf Antrag mit den bei ihr vorhandenen Daten, Karten und Fachunterlagen für die Landschaftsplanung und Grünordnungsplanung. Hierdurch und durch Standardisierungen in der Darstellung kann eine stärkere Verknüpfung der einzelnen Stufen der Landschaftsplanung im Sinne eines modularen Aufbaus erreicht werden. Das erhöht die Effizienz der Planung bei gleichzeitiger Verringerung des Aufwandes für die einzelnen kommunalen Planungsträger. Ein Anspruch gegen die Naturschutzbehörden auf Erhebung von Geofachdaten des Naturschutzes über den vorhandenen Bestand hinaus ergibt sich hieraus jedoch nicht.

In Absatz 4 werden die bisherigen Zuständigkeiten für die Landschaftsplanung beibehalten. Landschaftspläne werden von den Verbandsgemeinden, Grünordnungspläne von den Ortsgemeinden erstellt. Bei der Aufstellung werden die unteren Naturschutzbehörden von der kommunalen Planungsebene beteiligt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sachverstand dieser Behörden in die Planungen einfließt.

Zu § 6

Der Schutz von Natur und Landschaft umfasst nach § 1 Abs. 1 BNatSchG den besiedelten und unbesiedelten Bereich. Deutlich angesprochen wird diese Sichtweise in § 29 BNatSchG, der geschützte Landschaftsbestandteile u.a. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes vorsieht. § 28 Abs. 3 enthält ebenfalls eine ausdrückliche Regelung für den Siedlungsbereich. Neben dem Landschaftsbild als natürlicher Ausgestaltung der freien Natur gehören damit auch natürliche Ausprägungen im Ortsbild wie markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Parke zum Schutzgut der Eingriffsregelung. Das stellt Absatz 1 klar. Die völlige oder teilweise Beseitigung von solchen Ensembles wie Hecken, Bäumen oder parkartigen Strukturen außerhalb baurechtlicher Maßnahmen unterliegen einer Prüfung nach §§ 13 ff BNatSchG. § 18 Abs. 2 BNatSchG wird hiervon nicht berührt.

Absatz 2 ergänzt § 19. Er bestimmt, dass bei Freisetzung und Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in der Natur, die sich auf Sachverhalte im Sinne des § 14 Abs. 1 des BNatSchG beziehen, stets von der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder –eher selten- des Landschaftsbildes auszugehen ist und damit

ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Die Landwirtschaftsklausel nach § 14 Abs. 2 BNatSchG greift insofern nicht, so dass auch alle betrieblichen Formen des Umgangs der Landwirtschaft bei Anwendung, Anbau und Ausbau von genetisch veränderten Samen, Pflanzen und Tieren oder Teilen davon als Eingriff zu behandeln sind. Das Gesetz geht davon aus, dass die Auswirkungen bei einer Freisetzung und dem Umgang mit genetisch veränderten Organismen auf das Umfeld, auf andere Organismen, auf einzelne Arten und auch auf symbiotische Arten sowie damit verbundene Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen, noch wenig bekannt sind. Die Regelung entspricht damit dem Grundsatz der Vorsorge. Damit besteht die Verpflichtung nach § 15 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Auf die Evaluierung der durchzuführenden Kompensationen ist besonderes Augenmerk zu richten und dabei gefundene Kenntnisse und Ergebnisse sind für künftige Fälle auszuwerten und möglichst vorzuhalten. In bestimmten Schutzgebieten einschließlich eines Pufferbereichs gilt § 19.

Absatz 3 stellt klar, dass Naturschutzmaßnahmen, die die Naturschutzverwaltung selbst oder von ihr beauftragte Dritte oder mit ihrem Einverständnis tätige andere Fachbehörden durchführen, nicht als Eingriff gelten. Als Naturschutzmaßnahme in Betracht kommen alle Pflege/Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie Naturschutzprojekte. Solche Maßnahmen führen regelmäßig zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes und haben bereits deswegen keinen Eingriffscharakter. Das gilt aber auch dann, wenn mit einer solchen Maßnahme, wie es häufig vorkommt, gleichzeitig andere, konkurrierende Naturgüter beeinträchtigt werden können. Insbesondere auch bei Maßnahmen in Verbindung mit Natura 2000-Gebieten hat sich gezeigt, dass angesichts der Vielfältigkeit von Schutzgütern in einem Gebiet Schutzkonflikte zwischen einzelnen Arten und Lebensraumtypen bestehen, die sich anlässlich von Maßnahmen zugunsten einer Art gleichzeitig zu Lasten einer anderen Art oder eines natürlichen Lebensraumtyps auswirken können. Diese Konflikte muss die Naturschutzverwaltung vorab gewichten und die dann verbleibenden Nachteile für dadurch belastete Naturgüter als vertretbar und hinnehmbar verantworten. Dem trägt die Fiktion im Gesetz entsprechend Rechnung.

Zu § 7

Die Vorschrift dient dazu, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flexibel und effizient zum Schutz von Natur und Landschaft einzusetzen. Sie enthält unter Beachtung von § 15 Abs. 2, Abs. 6 Satz 7 BNatSchG Vorgaben zur räumlichen und inhaltlich-funktionalen Ausgestaltung der Realkompensation und des Einsatzes von Ersatzzahlungen.

Absatz 1 setzt den räumlichen Schwerpunkt bei der Verteilung von Maßnahmen zur Kompensation und von mit Ersatzzahlungen durchzuführenden Maßnahmen. Diese sollen vorrangig auf bereits für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehenen Flächen der Natura 2000-Gebiete, auf Flächen für Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie, Flächen eines Ökopools sowie Flächen in nationalen Schutzgebieten wie bspw. Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen durchgeführt werden. Mit dieser Vorgabe wird der räumliche Zusammenhang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen näher bestimmt. Die Flächen kommen in dem Maß in Betracht, wie sie für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine geeignete Kulisse sowie Arten- oder Lebensraumausstattung haben.

Ortsnah von besonderer Bedeutung sind auch die dort erstellten Landschafts- und Grünordnungspläne, die Konzentrationsbereiche für Kompensationsmaßnahmen planerisch festlegen können. Diese sind bei nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen ebenfalls vorrangig zu bedienen und tragen damit zu einer Verbesserung der natürlichen Ausstattung des Gebiets bei. Wenn Maßnahmen in solche kommunalen Flächen geleitet werden und diese innerorts liegen, muss sichergestellt werden, dass sie einen ausreichenden Schutzstatus haben, um dauerhaft Kompensationsfläche sein zu können.

Absatz 2 bestimmt, dass im Falle einer Rodung von Wald Kompensationen vorrangig durch den Umbau von bestehenden Waldbeständen in einen naturnahen Zustand sowie die Erhöhung von Tot- und Altholzbeständen erbracht werden. Hierdurch kann die Funktion des Waldes als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufrechterhalten werden. So kann z. B. eine Kompensation im Privat- und Kommunalwald durch eine Übernahme des BAT-Konzepts erfolgen. Auch in Absatz 3 genannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen in Betracht. Ersatzaufforstungen stellen demgegenüber in der Regel keine naturschutzrechtliche Aufwertung dar, da sie durch Rodung entstandene Beeinträchtigungen für Arten nicht ausgleichen oder ersetzen. Außerdem gehen Aufforstungen oftmals zu Lasten wertvoller, artenreicher Grünlandstandorte, so dass auch insoweit keine Aufwertung stattfinden würde.

Absatz 3 Satz 1 stellt zunächst klar, dass Kompensationsmaßnahmen freiwillige Leistungen sein müssen, ohne dass dafür in der Person des Eingriffsverursachers bereits eine anderweitige gesetzliche Pflicht zu entsprechenden Maßnahmen bestanden hätte. Ob eine Rechtspflicht besteht, beurteilt sich in der jeweiligen Person des Eingreifers und nicht danach, ob für eine Maßnahme generell eine Pflicht zum Handeln besteht. Wenn der Eingreifer aber aus anderen Rechtsgründen zu Maßnahmen bereits verpflichtet ist, kann auch ein von ihm beauftragter Dritter oder eine Abbuchung aus dem Ökokonto die bestehende eigene Rechtspflicht nicht in eine freiwillige Kompensationsmaßnahme umwandeln.

Den inhaltlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich stellt Absatz 3 Satz 2 und 3 her. Eine ökologische Aufwertung muss bei jeder Kompensation nachweislich gegeben sein. Es wird eine effiziente und flächensparende Kompensation angestrebt. Gleichzeitig wird einer bislang gelegentlich zu beobachtenden Kleinteiligkeit der Kompensationsmaßnahmen entgegen gewirkt und einer auf größere Flächenkomplexe konzentrierten Kompensationspraxis der Vorrang eingeräumt. Insbesondere durch die Anerkennung von Bewirtschaftungsmaßnahmen als Kompensation, die Erhaltung von Dauergrünland und die Entsiegelung von Flächen wird ein weiterer Beitrag zur Verringerung des Flächenbedarfs erreicht. Es wird damit die Erwartung verknüpft, dass eine Konzentration von Kompensationen auf großen Flächen auch qualitativ bessere und dauerhaftere Ergebnisse erbringen kann.

Satz 3 Nummer 1 betrifft die ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Strukturen durch produktionsintegrierte Maßnahmen. Er präzisiert die in § 15 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange. Eine ökologische Aufwertung ist bei landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Einhaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise oder mit Vorgaben zu Zeit und Ablauf der Bewirtschaftung, etwa bei der Mahd, für artenschutzrelevante Verbesserungen oder durch eine Kombination verschiedener Maßnahmenteile möglich. Es kommt auch eine generelle Umstellung eines bislang intensiven Betriebs auf ökologischen Landbau in Betracht. Durch Verzicht auf chemische Düngung und Pflanzenschutzmittel hat der ökologische Landbau günstige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und dient somit den Zielen des Naturschutzes.

Nummer 2 nennt Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland als eine weitere Form der Kompensation. Dabei ist die Kompensation eine aktive Maßnahme für den Grünlanderhalt und stellt somit eine wichtige Ergänzung zu § 16 dar. Dies ist angesichts der Bedeutung von Grünland für die biologische Vielfalt angezeigt und kann dem Verlust dieses Lebensraums entgegenwirken. Für die natürliche Vielfalt von Pflanzen und Tieren sind dabei auch Dauergrünlandflächen im Sinne der Betriebsprämienverordnung beachtliche Flächen, weil dort häufige Arten in Symbiose mit besonders geschützten Arten vorkommen und für diese Nahrungsgrundlage und sonstigen Lebensraum darstellen.

Der Erhalt von Grünland kann dann Aufwertungscharakter haben, wenn er von qualitativen Maßnahmen begleitet ist oder eine geplante und zulässige Umwandlung in eine andere Nutzung dauerhaft unterbleibt. Das muss aber entsprechend dargetan und für die Zukunft auch gesichert werden.

Nummer 3 bestimmt die Renaturierung von Gewässern als Kompensation. Hierdurch können ein Gewässer selbst als auch seine Uferbereiche als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufgewertet werden. Gleichzeitig können solche Maßnahmen dem Hochwasserschutz dienen. Für die Rückgewinnung versiegelter Flächen kommen z.B. Industriebrachen in Betracht, für die keine Rückbaupflichten bestehen und die

nach einem Rückbau wichtige Trittsteine einer in die Siedlungsräume zurückgeholten Natur werden können. Speziell die Entsiegelung ist aber sehr sorgfältig gegen Vorgaben anderer Fachgesetze mit Rechtspflichten zum Rückbau abzugrenzen. Ein Rückbau muss eine naturschutzfachlich vertretbare Aufwertung sowohl quantitativer als auch qualitativer Art darstellen. Insbesondere sollte ein Kosten-Nutzen Verhältnis bedacht werden. So kann die Renaturierung einer kleinen versiegelten Flächen so teuer ausfallen, dass damit keine ausreichend große und insoweit lebensfähige naturnahe Fläche geschaffen werden kann. Rückgebaute Flächen müssen für die bei einer Kompensation nötige Zeitspanne als Kompensationsfläche auch vorgehalten werden. Die Entsiegelung darf nicht Vorarbeit für eine Neuüberplanung sein. Deshalb sind solche Flächen gegen Nutzungsinteressenten entsprechend zu sichern.

Die nach Nummer 4 vorgesehene Wiederherstellung und Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen ist vor allem im Offenland und in und um Gewässer erforderlich, weil durch Nutzungen oder Veränderungen in der Fläche solche Biotope verschlechtert werden oder ganz zu verschwinden drohen. Gezielte Entwicklungsmaßnahmen vor allem der betroffenen Flächen aber auch spezielle Pflegemaßnahmen in bestehenden Biotopen können dieser Entwicklung entgegen wirken. Hierbei ist besonders auf einen Verbund von Biotopen nach § 21 BNatSchG hinzuwirken.

Nummer 5 zielt auf die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands einer besonders geschützten Art oder eines Lebensraumtyps ab und nimmt somit Bezug auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie. Zur Stabilisierung von Vorkommen geschützter Arten sind häufig lebensraumbezogene Maßnahmen wie Erhalt oder Neueinrichtung einer Steilwand im Steinbruch für den Uhu eine wichtige Unterstützung. Gleiches gilt für die Entwicklung von Wiesen in magere Flachlandmähwiesen oder den Erhalt naturnaher Kalktrockenrasen. Mit den genannten Lebensraumtypen sind wichtige Rahmenbedingungen für Vorkommen von besonders geschützten Vögeln, Schmetterlingen und Käfern verbunden. Einzelne Maßnahmen, die sich in Natura 2000 für eine Kompensation eignen, können den Bewirtschaftungsplänen entnommen werden.

Wenn von den räumlichen und funktionalen Anforderungen der Absätze 1 und 3 ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde möglich. Das erfordert, dass die zuständige Behörde der oberen Naturschutzbehörde eine beabsichtigte Ausnahme anzeigt und begründet. Dabei können z.B. im Einzelfall mangelnde Effektivität und fehlende Nachhaltigkeit gegen eine Maßnahme sprechen und eine anderweitige Kompensation vorzugswürdig erscheinen lassen. Zustimmung ist auch notwendig, wenn eine andere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahme im Rahmen eines Ökokontos verrechnet werden soll.

Die Ersatzzahlungen werden von der zuständigen Behörde festgesetzt (§ 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG). Absatz 5 bestimmt, dass die Zahlung des Ersatzgeldes an die

Stiftung für Natur und Umwelt zu leisten ist. Ersatzzahlungen fließen nicht in das Stiftungsvermögen der Stiftung Natur und Umwelt sondern auf ein eigens zu führendes Konto. Damit stehen Ersatzzahlungen der Stiftung während des zweijährigen Zeitraums nicht zur autonomen Aufgabenerfüllung nach § 32 Abs. 1 und 2 sondern zum Vollzug des Naturschutzrechtes zur Verfügung. Danach kann die Stiftung Ersatzzahlungen entsprechend den materiellen Vorgaben des Naturschutzrechtes und in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einsetzen. Die Gelder sind zinswirksam bis zur Verausgabung anzulegen.

Ersatzzahlungen sind Mittel, die nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum und unter Beachtung von Absatz 1 bis 3 zu verwenden sind. Die konkreten Maßnahmen werden von den Naturschutzbehörden, die an der Entscheidung über den Eingriff und die Kompensation beteiligt waren, erarbeitet. In die Erarbeitung und Durchführung von entsprechenden Naturschutzmaßnahmen können Dritte eingebunden werden. Dies können z.B. ein Landschaftspflegeverband, die Kulturlandstiftung oder sonstige Stellen oder Personen sein. Die Stiftung stellt hierfür die notwendigen Mittel aus den Ersatzzahlungen nach Abruf zur Verfügung.

Soweit Ersatzzahlungen auch zwei Jahre nach Eingang bei der Stiftung noch nicht für Projekte abgerufen worden sind, kann die Stiftung diese Mittel im betroffenen Naturraum für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verausgaben. Hierfür ist eine Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. Die oberste Naturschutzbehörde kann aber auch ihrerseits Mittel aus Ersatzzahlungen für Projekte bei der Stiftung abrufen. Sie wird dies dann tun, wenn Ersatzzahlungen zur Kofinanzierung von nach der ELER-Verordnung geförderten Projekten eingesetzt werden sollen. Der Übergang nach zwei Jahren soll eine effektive und zeitnahe Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen gewährleisten.

Zu § 8

Aufwertungsmaßnahmen für zukünftige Eingriffe werden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insoweit anerkannt werden, als die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Ob und in welcher Höhe die Ausgleichs- oder Ersatzpflicht aus einem Eingriff mit dem dafür verfügbaren Ökokonto verrechnet werden kann, bestimmt sich durch den funktionalen und räumlichen Zusammenhang der erforderlichen Kompensation mit der Ökokontomaßnahme. Mit der Verrechnung gehen die Entwicklungs- und Erhaltungsrisiken einer Ökokontomaßnahme auf den verursachenden Eingreifer über. Das umfasst vor allem fortlaufende Pflegemaßnahmen und ggfls. auch Nachbesserungen.

Die Anerkennung setzt voraus, dass ein Ökokonto zur Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuvor eingerichtet worden ist. Dies richtet sich nach Landesrecht. Die Vorschrift greift die Kooperationslösung des bisherigen § 11 LNatSchG auf und präzisiert die Voraussetzungen für eine Vereinbarung der unteren Naturschutzbehörde mit einem potenziellen Verursacher eines Eingriffs oder einem sonstigen Dritten. Hierbei ist schon festzulegen, dass die Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung und ohne öffentliche Fördermittel durchgeführt werden. Wichtig ist auch die Dokumentation des Anfangszustandes der jeweiligen Flächen, um später sicher entscheiden zu können, in welchem Umfang und in welcher Qualität Aufwertungen als Kompensation anerkannt werden können. Weitere Punkte wie z.B. die Dauer der erforderlichen Unterhaltung einer Aufwertungsmaßnahme und deren Absicherung können Gegenstand der Vereinbarung sein. Bestandteil eines Ökokontos können z.B. auch Verbesserungsmaßnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sein, um sie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) nach § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Falle eines Eingriffs mit Artenschutzrelevanz rechtzeitig zur Verrechnung für die betroffene Art in dem relevanten regionalen Bezug verfügbar zu haben. Derartige Maßnahmen müssen als Ausgleich schon vor dem Eingriff durchgeführt werden, um die Art vor Ort halten zu können.

Ein Ökokonto kann ganz oder anteilig an Dritte veräußert werden.

Zu § 9

Über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Befreiungen vom Artenschutzrecht entscheidet grundsätzlich die obere Naturschutzbehörde. Führt ein Eingriff dazu, dass auch über eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung zu befinden ist, bedingt dies im Regelfall zwei Verwaltungsakte unterschiedlicher Behörden, nämlich eine Entscheidung der für den Eingriff zuständigen Behörde sowie der oberen Naturschutzbehörde. Um durch solche Mehrfachentscheidungen nicht unnötig lange Verfahrenszeiten gewärtigen zu müssen, werden beide Entscheidungen in Absatz 1 verfahrensrechtlich miteinander verknüpft. Über Eingriff und Ausnahme/Befreiung wird in einer Entscheidung befunden. Zu dieser Entscheidung wird die dafür zuständige obere Naturschutzbehörde von der für den Eingriff zuständigen Behörde ins Einvernehmen gesetzt. Diese Konzentration führt nicht zu einer Änderung der jeweiligen materiellen Prüfungsmaßstäbe.

Behördliches Verwaltungshandeln kann einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Als ein Beispiel wird das Fällen von Alleebäumen in einer Ortslage durch eine Gemeinde genannt. Absatz 2 bestimmt, dass auch die behördeneigenen Eingriffe naturschutzrechtlich genehmigt werden müssen. Für die Entscheidungen zuständig ist die der eingreifenden Behörde jeweils gleichgeordnete Naturschutzbehörde. Zur Vermeidung einer jederzeit möglichen Befangenheit

werden Genehmigungen des Eingriffs innerhalb derselben Verwaltungseinheit durch Verlagerung der Eingriffsprüfung auf die nächsthöhere Landesbehörde vermieden. Durch die ausdrückliche Verweisung auf § 2 Absatz 5 wird das klargestellt.

§ 17 Abs. 4 BNatSchG legt dem Verursacher eines Eingriffs die Pflicht auf, die zur Beurteilung eines Eingriffs und seiner Kompensation erforderlichen Angaben zu machen. Diese Pflicht wird durch die Vorlage eines Fachbeitrages Naturschutz erfüllt. Absatz 3 übernimmt inhaltlich den bisherigen § 14 LNatSchG und passt ihn redaktionell an. Zusätzlich wird festgeschrieben, dass die dabei nötigen Erfassungen zu Biotop- und Nutzungstypen nach den vorgegebenen Standards des Landes erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die erhobenen Daten den Methoden und Standards entsprechen um in das Landschaftsinformationssystem aufgenommen werden zu können. Das dient der Vereinfachung und besseren Vergleichbarkeit sowohl der Datenerhebung als auch der Vorhaltung.

Speziell im Umfeld der Einschätzung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können schwierige Fragen der Erhebung zu Beeinträchtigungspotentialen ebenso zur Ermittlung und Bewertung von Kompensations- und cef-Maßnahmen zu beantworten und Entscheidungsabfolgen zu lösen sein. Dazu werden Natura 2000-Gebiete, besonders geschützte Arten, natürliche Lebensraumtypen und Biotope nur beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführt. Auch jeder Eingriff kann bei schwierigen Bewertungs- und oder Kompensationsfragen ein solches Verfahren erfordern. Vor diesem Hintergrund kann es erforderlich sein, eine ökologische Baubegleitung anzuordnen.

Zu § 10

§ 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG bestimmt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden. Die für die Entscheidung über Eingriffe zuständigen Behörden sind nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die zuständige Stelle verpflichtet.

Absatz 1 begründet die Anlage des Kompensationsflächenverzeichnisses und dessen Führung als Aufgabe der obersten Naturschutzbehörde. Sie ist die zuständige Stelle, an die die Angaben weitergeleitet werden müssen. Sie kann diese Aufgabe aber delegieren. Das schließt die Möglichkeit ein, dass das Verzeichnis elektronisch und landesweit angelegt, aber örtlich verwaltet und gepflegt wird.

Die Übermittlungspflicht wird für die Träger der Bauleitplanung entsprechend angeordnet. Damit wird die bisher in § 12 Abs. 2 LNatSchG bestehende Rechtslage fortgeführt.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Übermittlung ist die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nicht erst ihre Fälligkeit. Nur so kann das Kompensationsverzeichnis aktuelle Angaben vermitteln.

Bei Erhebung, Weiterleitung und Eintragung von personenbezogenen Daten gilt das Landesdatenschutzgesetz. Im Verzeichnis enthaltene Daten müssen im erforderlichen und zumutbaren Umfang so anonymisiert werden, dass der Inhaber der Datensätze nicht erkannt werden kann, es sei denn, er hat einer solchen Offenheit ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Absatz 2 regelt die Weitergabe der im Kompensationsverzeichnis aufgenommenen Daten an die Kataster-/Liegenschaftsverwaltung. Sie entspricht wörtlich dem bisherigen § 12 Abs. 2 LNatSchG und setzt Vorgaben des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes um. Eine Weitergabe ist nur für Hinweise auf entsprechende Belegung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig. Eine sonstige Verwendung ist nur nach näherer Maßgabe des Datenschutzrechts zulässig.

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird in § 17 Abs. 11 BNatSchG ermächtigt, die Ausgestaltung des Kompensationsverzeichnisses durch Rechtsverordnung zu regeln und auszugestalten. Regelungsbedürftig sind Form und genauer Inhalt des Kompensationskatasters ebenso wie der Verfahrensweg. Absatz 3 stellt klar, dass die genannte bundesrechtliche Verordnungsermächtigung in keiner Weise durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt wird.

Zu § 11

Lineare und punktförmige Elemente in einer von Landwirtschaft geprägten Landschaft sind nach § 21 Abs. 6 BNatSchG zu erhalten und zu schaffen, damit Biotopnetze vernetzt werden können. Durch entsprechende Landschaftsstrukturen sollen Wanderungs- und Ausbreitungsbewegungen von wildlebenden Arten erhalten bzw. ermöglicht werden. Es handelt sich um einen abstrakten Handlungsauftrag an die Naturschutzbehörden, der lokal und regional entsprechend den örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden muss. Gefordert werden kleinräumige Strukturen, die in hohem Maße einer räumlichen und zeitlichen Dynamik unterliegen (BT-Drs. 16/12274, S. 61). Vertragliche Vereinbarungen sind deshalb das geeignete Instrument, solche Landschaftsstrukturen in der Agrarlandschaft zu schaffen und zu erhalten. Vertragliche Vereinbarungen lassen eine europarechtliche Förderung zu, soweit es sich dabei um ein Mehr gegenüber dem nationalen Standard handelt. Gesetzlich ist lediglich die Zerstörung/Beschädigung von Landschaftselementen im Sinne des § 5 der Direktzahlungsverpflichtungenverordnung geregelt, nicht aber eine Erhaltung und Pflege. Für die vertragliche Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen kommen deshalb Agrarumweltmaßnahmen in Betracht, aber

auch Kompensationen und Ökokontomaßnahmen sind hierzu geeignet. Insoweit wird auf § 7 verwiesen.

Soweit eine vertragliche Vereinbarung nicht gelingt, können hoheitliche Maßnahmen ergriffen werden, sofern deren tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 12

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG richten sich Form und Verfahren der Unterschutzstellung von den in § 20 Abs. 2 BNatSchG genannten Schutzgebieten nach Landesrecht. Die bisherigen Regelungen zur Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen werden beibehalten. Neu ist die Nutzung des Internets. Im Rahmen der Auslegung werden die Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen einschließlich der Karten von der jeweilig zuständigen Naturschutzbehörde zusätzlich ins Internet eingestellt. Anregungen und Einwendungen können auch auf elektronischem Wege vorgebracht werden. Das kann das Beteiligungsverfahren für die Bürger und die Verwaltungen, insbesondere die Kommunen, erheblich erleichtern.

Nach Absatz 1 werden Schutzgebiete durch Erlass einer Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Das gilt auch für die im Bundesrecht neu eingefügte Schutzgebietskategorie des Nationalen Naturmonuments. Für die Unterschutzstellung eines Gebietes als Nationalpark wird ausdrücklich eine Regelung des Landesgesetzgebers vorgesehen. Die Abgrenzung, die Ausgestaltung der Schutzziele sowie die damit in Verbindung stehenden Ge- und Verbote sind dann in einem Landesgesetz zu regeln. Hierdurch soll der besonderen Bedeutung eines Nationalparks als einem großräumigen, weitgehend unbeeinflussten Schutzgebiet von gesamtstaatlicher Bedeutung Rechnung getragen werden.

Weiterhin bleibt die Möglichkeit bestehen, geschützte Landschaftsbestandteile wie Baumbestände oder Hecken nach § 14 Abs. 1 durch eine kommunale Baumschutzsatzung anstelle einer Rechtsverordnung zu sichern.

Bereits vor der öffentlichen Auslegung wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit gegeben, sich zum vorgesehenen Schutzgebiet zu äußern. Damit können die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre Vorstellungen zugunsten eventuell vorgesehener konkurrierender Nutzungen bestimmter Flächen rechtzeitig einbringen, um die Abstimmung der Gebietskulisse zu erreichen. Absatz 2 führt insofern die bisherige Rechtslage fort. Zusätzlich werden die Träger von Naturparks und Biosphärenreservaten gehört, die ihre im Handlungsprogramm niedergelegten Vorstellungen der weiteren Entwicklung einbringen können.

Eine derartige Vorabbeteiligung erübrigt sich, wenn die genannten Planungsträger im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nach § 17 LPIG oder in der vereinfachten Form nach § 18 LPIG zu dem vorgesehenen Schutzgebiet beteiligt werden.

Die in Absatz 3 geregelte Auslegung einer geplanten Rechtsverordnung und die Möglichkeit, Anregungen und Einwendungen einbringen zu können, entsprechen dem bisherigen Verfahren. Die Auslage des Entwurfs löst keine Ansprüche der Gemeinde auf Kostenerstattung aus. Zusätzlich werden zur Verfahrenserleichterung die Möglichkeiten der neuen Medien genutzt und der Entwurf der Rechtsverordnung und der zugehörigen Karten ins Internet eingestellt.

Eingegangene Einwendungen müssen innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgen, später eingegangene Einwände müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Sie können jedoch berücksichtigt werden, wenn sie öffentlich-rechtliche Belange zumindest auch berühren. Das jeweilige Ergebnis der Prüfung einer Einwendung wird den Personen mitgeteilt, die Einwendungen erhoben haben.

Wenn ein Vorgang nur einen begrenzten Kreis von Personen betrifft und die Verwaltung die möglichen Betroffenen kennt, kann von der öffentlichen Auslegung abgesehen und statt dessen diesen Personen Gelegenheit gegeben werden, Entwurf und zugehörige Karten einzusehen sowie Anregungen und Einwendungen geltend zu machen. Personen können natürliche und juristische Personen sein. Die eingegangenen Einwände und Anregungen werden auch in diesem Fall von der Naturschutzbehörde geprüft und das Ergebnis wird den beteiligten Personen mitgeteilt.

Die einstweilige Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG erfolgt ebenfalls durch Rechtsverordnung. Anders als im Bundesrecht und im bisherigen § 24 LNatSchG vorgesehen, kann eine Sicherstellung bis zu zwei Mal um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Diese Möglichkeit der zweifachen Verlängerung ist in der Praxis sinnvoll, weil vor allem bei Rechtsverordnungen für großflächige Schutzgebiete oder für Schutzgebiete mit stark konkurrierenden Schutz- und Nutzerinteressen die Ausweisungsverfahren für die endgültige Schutzverordnung sehr zeitaufwändig sein können. Hier ist es eine Hilfe, wenn die Meinungsbildung ohne Zeitdruck erfolgen kann.

Für die einstweilige Sicherstellung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht vorgesehen. Der ausdrückliche Ausschluss ist regelungsbedürftig, nachdem die Rechtsprechung mehrfach betont hat, dass ohne entsprechende gesetzliche Regelung die anerkannten Naturschutzvereinigungen wie in anderen Unterschutzstellungsverfahren zu beteiligen seien. Die Verkürzung ist vertretbar, weil es zunächst einmal nur um die Erhaltung des Potentials eines künftigen Schutzgebiets geht, indem nach der Sicherung keine nachteiligen Veränderungen mehr erfolgen dürfen. Die tatsächliche Ausgestaltung von Schutzzweck und Ge- und Verboten kann im Hauptverfahren

unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen erarbeitet werden. Auch die kommunalen Planungsträger und die Planungsbehörden sind in einer verkürzten Form ins Benehmen zu setzen, damit man auch bei einer Sicherstellung die erkennbar anderweitig überplanten Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang überhaupt in eine Schutzgebietskulisse einbezieht.

Nach Absatz 5 werden die ausgewiesenen Schutzgebiete in das elektronische System des Landes eingestellt und zur Aufnahme in den Geodatenbestand an die Katasterverwaltung weiter gegeben. Damit wird europarechtlichen Vorgaben zum europaweit gemeinsamen Geodatenbasissystem Rechnung getragen. Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 7 LNatSchG

Die in Absatz 6 vorgesehene Kennzeichnung der Schutzgebiete greift § 22 Abs. 4 BNatSchG auf und dient der Information vor Ort, nicht aber der Unterrichtung über den genauen Grenzverlauf eines Schutzgebiets. Dafür eignet sich eine Kennzeichnung nicht. Die Information über ein Schutzgebiet soll vorrangig an Stellen erfolgen, wo durch Publikumsverkehr aber auch durch regelmäßige gewerbliche Nutzer eine Notwendigkeit dafür besteht, diesen Personenkreis an den herausgehobenen Status eines Gebiets und damit an einen besonders rücksichtsvollen Umgang mit Natur und Landschaft zu erinnern. Für die Kennzeichnung werden die amtlichen Zeichen benutzt.

Ge- und Verbote eines Schutzgebiets gelten kraft öffentlicher Bekanntmachung in den Grenzen des Gebiets, unabhängig von einer vor Ort vorhandenen Kenntlichmachung des Schutzgebiets.

Zu § 13

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung eines nationalen Naturmonuments. Wegen des weit reichenden Schutzregimes sowie seiner nationalen Bedeutung ist bei einer Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung der Landesregierung das Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ausschuss des Landtags herzustellen. Das Einvernehmen räumt den dabei gemachten Anregungen des Ausschusses Durchsetzbarkeit ein, der Ausschuss erhält dadurch eine große Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Erstellung der Rechtsverordnung. Ohne Einvernehmen kann die Schutzverordnung nicht ergehen. Die jeweiligen Verantwortungskreise von Verwaltung und Landtag bleiben auch beim Einvernehmen ausreichend gewahrt.

Zusätzlich ist das Benehmen nach § 22 Abs. 5 BNatSchG mit den dort genannten Bundesministerien herzustellen.

Für die Ausweisung von Naturparks und Biosphärenreservate werden die Regelungen für Form und Verfahren so, wie sie bisher in §§ 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG und § 21 Abs. 3 LNatSchG geregelt waren, in Absatz 2 fortgeschrieben.

Träger eines Nationalparks ist nach Absatz 3 das Land. Die Trägerschaft kann durch eine für den Nationalpark eigens eingerichtete oder bestehende zuständige Behörde ausgeübt werden. Nähere Regelungen sind in einem Landesgesetz zu treffen.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und § 21 Abs. 3 LNatSchG. Für Naturparke und Biosphärenreservate soll in der Regel eine rechtsfähige juristische Person die Trägerschaft übernehmen, die eine einheitliche Entwicklung des Schutzgebietes verfolgt. Hierzu werden 10jährige Handlungsprogramme erstellt. Neu ist, dass die Handlungsprogramme von der obersten Naturschutzbehörde gebilligt werden müssen. Hierdurch werden die einheitliche Entwicklung des Schutzgebietes und die inhaltliche Ausrichtung des Handlungsprogramms und der zur Umsetzung vorgesehenen Projekte mit den Zielen des Naturschutzes im Land sichergestellt. Mit der Billigung ist jedoch keine Aussage zur Förderung von Projekten durch das Land verbunden. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ausnahmen von der Erstellung eines Handlungsprogramms sind möglich, die dafür maßgebenden Gründe sind dann darzulegen. Darüber hinaus soll die juristische Person bei anderen Planungen ihre Interessen als Träger öffentlicher Belange einbringen und vertreten können. Für Naturpark- und Biosphärenreservate liegen die Fach- und Rechtsaufsicht bei der obersten Naturschutzbehörde.

Die Zuständigkeiten für die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern gelten nach Absatz 5 und 6 unverändert weiter.

Zu § 14

Bäume haben insbesondere in dicht besiedelten Stadtbereichen eine wichtige Funktion für ein gesundes Wohnumfeld. Sie haben z.B. günstigen Einfluss auf das Kleinklima und die Frischluftzufuhr. Der Schutz von Bäumen ist deshalb für Kommunen eine wichtige Ergänzung zu ihrer Verpflichtung aus § 27.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 23 Abs. 4 LNatSchG und gibt den Gemeinden die Möglichkeit, wirtschaftlich nicht genutzte Bäume und Grünbestände durch gemeindliche Satzung als geschützten Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG müssen hierfür vorliegen. Ob eine Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlässt, liegt jedoch in ihrem Ermessen. Die Satzung muss die in § 22 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

genannten Regelungen enthalten. Für Erlass und Änderung sowie Durchsetzung der Satzung ist das Kommunalrecht maßgebend.

Bestandsminderungen eines durch Rechtsverordnung oder Satzung unter Schutz stehenden Landschaftsbestandteils sind zu kompensieren. Absatz 2 greift insoweit die in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG enthaltene Möglichkeit auf. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht nach genehmigten und ungenehmigten Minderungen, verweist aber für die konkrete Umsetzung auf die jeweilige Schutznorm, aus der sich möglichst die Einzelheiten der Zulässigkeit einer Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sollen. Hilfsweise gelten die Regelungen zur Kompensation im Eingriffsrecht.

Zu § 15

Ergänzend zu den im § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten Biotoptypen werden zwei weitere, für das Land typische Biotoptypen aufgelistet und damit dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterstellt. Nummer 1 umfasst Formen natürlicher Felsgebüsche und Felsfluren mit Übergängen zu Trockenrasengemeinschaften, die für die Täler von Rhein, Lahn, Nahe und Mosel typisch sind. Nummer 2 betrifft die teils verlegten Binnendünen des Rheintals im Mainzer Sand und am Oberrhein, die als Rückstände der Eiszeit wegen ihrer landschaftlich und erdhistorisch wertvollen Besonderheit geschützt werden. Mit dieser Ergänzung wird der gesetzliche Biotopschutz in dem bisherigen Umfang nach § 28 LNatSchG fortgeführt.

Während das bundesrechtliche Verbot in § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung anspricht, umschreibt der bisherige § 28 Abs. 2 LNatSchG den Verbotstatbestand als Beseitigen, Zerstören, Beschädigen und Verändern des charakteristischen Zustandes eines Biotops. Das Landesrecht enthält damit ein absolutes Verschlechterungsverbot, da auch Veränderungen unabhängig von einer damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung untersagt sind. Dieses gegenüber dem Bundesrecht strengere Schutzregime wird in Absatz 2 aufrechterhalten.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops kompensiert werden können.

Zu § 16

Grünlandflächen, insbesondere in Form der extensiveren Bewirtschaftung, bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und liefern so einen

wesentlichen Beitrag zur Biodiversität. 1800 Gefäßpflanzenarten sind in Rheinland-Pfalz im Grünland registriert, von denen ca. 600 (ca. 35 %) als gefährdet gelten (2000 in Deutschland). Beispielhafte Tier- und Pflanzenarten sind Kiebitz, Zauneidechse, Flockenblume, Zittergras, Glockenblume, Großes Zweiblatt, Hauhechelbläuling, Aurorafalter und Mattscheckige Braun-Dickkopffalter. Der Rotmilan ist auf Grünlandflächen als Nahrungsflächen zur Brutzeit angewiesen. Schließlich ist Dauergrünland ein unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft und damit ein Beitrag zur Attraktivität der Naherholungsgebiete und des Tourismus im ländlichen Raum.

Im Bundesrecht wird der Erhalt von Grünland im Einzelfall geschützt, wenn es sich um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG handelt. Auch wird bei einem Umbruch von Grünland regelmäßig von einem Eingriff auszugehen sein. Absatz 1 sieht demgegenüber einen gesetzlichen Schutz des Grünlandes insgesamt vor, auch wenn es sich dabei nicht um ein Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG handelt.

Die Zusammensetzung von Grünlandvegetation ist das Ergebnis einer bestimmten Bewirtschaftung und Nutzung oder Verbrachung am jeweiligen Standort. Bei der Definition von Dauergrünland orientiert sich das Gesetz an europäischen Vorgaben, der Betriebsprämienverordnung und in der Folge der dazu ergangenen INVECOS-Verordnung, die das landwirtschaftlich geprägte Dauergrünland festsetzt und erfasst hat. Zum Grünland zählen Wiesen, Weiden und selbst begrünte oder spontan begrünte landwirtschaftliche Flächen, die mindestens fünf Jahre aus der Fruchtfolge genommen sind.

Dauergrünland umfasst extensiv genutzte Grünlandausprägungen (trockener, frischer, feuchter Standorte), weil diese besonders artenreich und/oder ökologisch wertvoll sind. Zum Dauergrünland gehört auch intensiv genutztes artenarmes Grünland. In Vogelschutzgebieten können intensiv genutzte Wiesen eine Habitatfunktion für bestimmte Arten wie z. B. Mornellregenpfeifer erfüllen. Auch in Gebieten mit geringem Anteil an Grünland haben intensiv genutzte Flächen eine ökologische Funktion. Der Schutz von Dauergrünland ist aus Gründen des Artenschutzes und der Landschaftspflege deshalb erforderlich. Grünland ist daneben aber auch ein Kohlenstoffspeicher und bietet Schutz vor Erosion, seine Erhaltung entspricht insoweit den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nach § 17 Bundesbodenschutzgesetz und § 5 BNatSchG.

Bis 2013 ist in Rheinland-Pfalz der Anteil des Dauergrünlandes um 6,41 % gegenüber dem Bezugsjahr 2003 zurückgegangen. Die hierdurch ausgelösten Erhaltungspflichten durch die INVECOS-Verordnung und Cross-Compliance ist nicht ausreichend, weil nur landwirtschaftlich relevante Grünflächen erfasst werden und auch das nur, soweit ein Betrieb Agrarförderung erhält. Nicht geförderte Betriebe mit

Grünlandanteilen bleiben dabei ebenso außen vor wie sonstige Biotopflächen oder Grasland als natürliche Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten. Sie werden erst durch ein generelles Umwandlungsverbot erfasst und ausreichend geschützt. Auf welche Arten von naturschutzrechtlich wertvollem Grünland sich ein Umwandlungsverbot konkret erstreckt, wird durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde näher ausgestaltet (§ 39 Abs. 2 Nr. 4). Die Grünlandflächen werden gemäß Absatz 2 in einem Grünlandkataster erfasst, so dass eine Orientierung über das Umwandlungsverbot vor Ort für jedermann möglich ist.

Geregelt wird ein Grünlandumwandlungsverbot, das bereits vor dem Umbruch einer Grasfläche zu Ackerland greift. So kann z.B. auch die Vorbehandlung einer verwilderten Grünfläche durch Grubbern den späteren Umbruch vorbereiten und die Grasnarbe bereits so verändern, dass das Dauergrünland bereits dadurch beseitigt werden kann und ein Umpflügen im Folgejahr gar kein Dauergrünland mehr betrifft.

Soweit eine Fläche erst im Laufe der Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme oder aufgrund gleichartiger vertraglicher Vereinbarungen zur wertvollen Grasfläche geworden ist, wird sie nach Absatz 2 nicht vom Umwandlungsverbot erfasst, die Rückkehr zur bisherigen Nutzung vor Teilnahme an der Umweltmaßnahme ist insoweit innerhalb eines Zeitfensters von bis zu fünf Jahren gewährleistet.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Verlust des Grünlandes ausgeglichen werden kann. Ausgleichsmaßnahmen sind in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG definiert. Absatz 3 entspricht der Ausnahmegvorschrift in § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Über das gesamte Dauergrünland sowie das sonstige naturschutzfachlich wertvolle Grünland wird ein Kataster erstellt und in das Landschaftsinformationssystem des Landes eingestellt und dauerhaft auf einem aktuellen Stand gepflegt. Dadurch haben Betroffene die Möglichkeit, sich bei Zweifeln über die Qualität einer bestimmten Fläche anhand dieses Katasters zu informieren.

Zu § 17

Die Regelung ergänzt §§ 31, 32 BNatSchG im Hinblick auf die Auswahl und Meldung sowie die Ausweisung der Natura 2000-Gebiete. Dabei wird die bewährte und in § 32 Abs. 4 BNatSchG ausdrücklich angesprochene Unterschutzstellung der Gebiete als besondere Schutzgebiete unmittelbar durch Gesetz fortgeführt.

Absatz 1 beschreibt das kohärente Netz europäischer Schutzgebiete, die Teil von Natura 2000 sind. Das Netz Natura 2000 ist in Rheinland-Pfalz mit 120 FFH-Gebieten und 57 Vogelschutzgebieten im Wesentlichen errichtet. Auf Grund der Dynamik natürlicher Prozesse und von neuen Erkenntnissen kann sich aber auch in Zukunft Änderungsbedarf ergeben. Auswahl und Abgrenzung der zu meldenden

Natura 2000-Gebiete richten sich nach den fachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Über die Gebietsmeldungen entscheidet die Landesregierung auf der Grundlage eines fachlichen Vorschlags der obersten Naturschutzbehörde.

Die Ausweisung der gemeldeten Natura 2000-Gebiete erfolgt wie bisher unmittelbar durch das Landesnaturschutzgesetz. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nummer 6 BNatSchG sind in Anlage 1, die Vogelschutzgebiete in Anlage 2 enthalten. Diese Form der Ausweisung als besondere Schutzgebiete dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie und des Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und entspricht der in § 32 Abs. 4 BNatSchG angesprochenen Möglichkeit der Unterschutzstellung durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts.

Die Anlagen 1 und 2 zu den Natura 2000-Gebieten sind vom bisherigen Koordinatensystem Gauß-Krüger auf das neue System UTM/ETRS89 umgestellt worden. Dadurch haben sich die Größenangaben zu den Gebieten gegenüber den Größenangaben in der bisher geltenden Anlage der Landesverordnung vom 22. Juni 2010 zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des LNatSchG zwar geringfügig verändert, reale Flächenvergrößerungen / -verkleinerungen sind hiermit aber nicht verbunden.

Bei dem FFH-Gebiet 6012-303 und den Vogelschutzgebieten 6014-401 und 6514-401 sind redaktionelle Fehler in der Größenangabe der Gebiete bereinigt worden. Hiermit sind ebenfalls keine Änderungen der realen Größen verbunden.

Die Anlagen sind bzgl. der Lebensraumtypen und Arten aufgrund der aktuellen Kenntnisse aus der noch laufenden Erstellung von Bewirtschaftungsplänen auf dem neusten Stand.

Ziele der Unterschutzstellung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete sind Herstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Gebiete mit den darin vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten. Die Erhaltungsziele werden aufgrund einer Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 2 Nummer 5 in einer Landesverordnung für die einzelnen Schutzgebiete konkret ausgestaltet. Die bisher auf den inhaltsgleichen § 25 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG gestützte Landesverordnung über die Erhaltungsziele gilt fort. Da die Gebiete überwiegend sehr groß bemessen sind, kann sich z.B. im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts die Notwendigkeit ergeben, die Prüfung auf bestimmte Lebensraumtypen und Arten und der für sie erforderlichen Erhaltungsziele zu konkretisieren. Insoweit kann der Prüfraum auf die im konkreten Umfeld eines Projekts betroffenen Lebensraumtypen und Arten nach der fachlichen Einschätzung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde vertieft werden (Siehe § 18 Abs. 1).

Für die einzelnen Gebiete werden Bewirtschaftungspläne erstellt. Diese sind darauf gerichtet, einen günstigen Erhaltungszustand der jeweils im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang II FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu erreichen und gleichzeitig eine flexible und auskömmliche Bewirtschaftung insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen. Sie betrachten das jeweilige Natura 2000-Gebiet in seiner Gesamtheit und sind nicht auf einzelne Parzellen ausgerichtet. Sie bestehen aus einem Grundlagenteil, der aktuelle Daten über den Bestand der Lebensraumtypen und Arten, die gegenwärtige Nutzung sowie mögliche Beeinträchtigungen enthält. Hieraus werden in einem Maßnahmenenteil die notwendigen Ziele konkretisiert und abgeleitet und mit Maßnahmenvorschlägen belegt. Absatz 3 spricht in diesem Zusammenhang von der Darstellung der erforderlichen Maßnahmen um klar zu stellen, dass es sich nicht um für einzelne Bewirtschafter verbindliche Maßnahmen, sondern um Vorschläge von geeigneten Maßnahmen handelt. Die Umsetzung selbst regelt dann Absatz 4. Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne sind die Betroffenen, d.h. Eigentümer und Besitzer sowie Gemeinden zu beteiligen.

Die Umsetzung der aus einem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen erfolgt vornehmlich durch vertragliche Vereinbarungen. Hierfür stehen insbesondere die Agrarumweltmaßnahmen nach der ELER-VO, VO (EG) 74/2009, zur Verfügung. Auch die übrigen Instrumente des Naturschutzes wie bspw. Kompensationsmaßnahmen, der Einsatz von Ersatzzahlungen und sonstige Projektförderungen sowie die Biotopbetreuung kommen in Natura 2000 zum Einsatz. Ordnungsrechtliche Anordnungen sind demgegenüber nur als ultima ratio anzusehen.

Karten und Daten zu den Natura 2000-Gebieten sind Bestandteil der Gebietsausweisung und damit Teil dieses Gesetzes. Die entsprechenden Daten und zugehörigen Unterlagen werden beim Landesamt für Umwelt geführt und archivmäßig gesichert. Parallel werden sie im Internet bekannt gemacht und im Landschaftsinformationssystem zur Einsicht vorgehalten. Zusätzlich können die Karten und Daten bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Die Vorschrift ist wortgleich mit dem bisherigen § 25 Abs. 4 LNatSchG.

Zu § 18

Die Voraussetzungen einer Verträglichkeitsprüfung sowie einer Ausnahmeentscheidung sind nunmehr im Bundesrecht (§ 34 BNatSchG) geregelt. Das Landesrecht kann sich deshalb auf ergänzende Regelungen beschränken. Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmen, dass die Verträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens ist, in dem über ein Projekt entschieden wird und die Prüfung von der für dieses Verwaltungsverfahren zuständigen Behörde durchgeführt wird. Damit wird die bisherige Regelung in § 27 Abs. 8 Satz 1 und 3 LNatSchG

fortgeführt. Bedarf ein Projekt keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften, besteht eine Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG. Für diese anzeigepflichtigen Verfahren ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Das ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung.

In einem Genehmigungsverfahren kann es erforderlich werden, die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Teil eines solchen Schutzgebietes konkreter als in der ErhaltungszielVO angegeben zu bestimmen, um die Frage nach einer erheblichen Beeinträchtigung ausreichend beantworten zu können. Anhaltspunkte und Grundlagen für eine Konkretisierung werden im Regelfall in den Standarddatenbögen und den Bewirtschaftungsplänen zu finden sein. Eine Konkretisierung kann nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgen, um fachlich fundierte und konsistente Ergebnisse zu erzielen. Diese bisher schon in § 25 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz LNatSchG enthaltene Regelung wird in Absatz 1 Satz 3 übernommen.

Absatz 2 ist neu und bestimmt die Zuständigkeit in den Fällen der Einholung einer Stellungnahme der Kommission nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG und der Unterrichtung der Kommission nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Hierfür ist jeweils die das Verwaltungsverfahren einschließlich der Verträglichkeitsprüfung durchführende Behörde zuständig. Sie leitet ihre Unterlagen über die oberste Naturschutzbehörde an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission.

Zu § 19

Nach dieser Vorschrift sind die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach § 3 Nummer 5 GenTG und der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen nach § 3 Nummer 6a GenTG in Naturschutzgebieten, Nationalparks und in Natura 2000-Gebieten sowie in einer Pufferzone in der erforderlichen Ausdehnung um solche Gebiete generell unzulässig. Die Vorschrift weicht von § 35 BNatSchG ab, wonach Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen unzulässig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur dann unzulässig, wenn sie innerhalb eines Natura 2000-Gebietes erfolgt und dieses erheblich beeinträchtigen kann. Dies lässt sich nur im Einzelfall aufgrund einer aufwändigen Verträglichkeitsprüfung beurteilen. Zudem ist zweifelhaft, ob die Regelung in § 35 Nummer 2 BNatSchG europarechtskonform ist.

Das Verbot nach § 19 ist gegenüber dem Bundesrecht unmittelbar gesetzlich umschrieben und somit eindeutig und erleichtert den Vollzug. Es erfasst Freisetzung

von und Umgang mit den genannten Organismen und von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen. Nicht erfasst wird das genehmigte Inverkehrbringen von Produkten, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden.

Die Verbote von Freisetzung und Umgang mit den geregelten GVO-Produkten in und um besonders geschützte Naturflächen rechtfertigen sich aus den noch weitgehend unbekanntem Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Natur sowie der Konkurrenz zwischen natürlichen Organismen und den gegebenenfalls durch genetische Veränderungen künstlich ertüchtigten Organismen mit entsprechendem Potenzial zur Verdrängung von weniger robusten Wildformen von Pflanzen und Tieren. Wegen der Verfrachtung von Pollen, Samen und sonstigem Pflanzenmaterial gentechnisch veränderter Organismen durch die Luft und das Wasser aber auch durch Tiere ist zusätzlich eine Pufferzone rund um die genannten Schutzgebiete zu beachten. Die Pufferzone ist so weit um ein Schutzgebiet zu ziehen, dass es durch GVO und damit ausgestattete Produkte nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt. Das kann je nach GVO-Produkt höchst unterschiedlich sein, sollte aber in jedem Fall mindestens eintausend Meter Umschluss um ein solches Gebiet erfassen. Das Risiko, zu nahe an einem Schutzgebiet mit GVO zu wirtschaften, liegt insoweit beim Verwender solcher Substanzen.

Die Regelung wird mit Satz 2 ausgedehnt auf die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen und damit ausgestatteter Produkte in Land-, Forst und Fischereiwirtschaft. Das schließt auch Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen und nach der Verordnung (EU) 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, mit ein. Ohne eine solche Regelung kann das Verbot nach Satz 1 in der Fläche nicht wirksam werden, weil durch die Nutzung solcher Produkte in Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft GVO letztlich doch in die Schutzgebiete eintragen werden.

Zu § 20

Nachdem die Umsetzung der Zoo-Richtlinie bisher Aufgabe des Landesgesetzgebers war, enthält nunmehr § 42 BNatSchG umfassende Regelungen. Diese beinhalten die Anforderungen an Zoos und die Genehmigungsvoraussetzungen sowie Grundlagen für Anordnungen der zuständigen Behörde. In Absatz 1 wird deshalb noch die Bestimmung der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde, die in § 42 Abs. 5 BNatSchG eingeräumte Möglichkeit des Einschlusses der tierschutzrechtlichen Erlaubnis und die Schriftform der Genehmigung geregelt. Inhaltlich wird somit die bisherige Rechtslage der §§ 30 bis 32 LNatSchG weitergeführt.

Für die Freistellung von der Umsatzsteuer für einen Zoo als kulturelle Veranstaltung bestimmt Absatz 2 die obere Naturschutzbehörde als zuständige Landesbehörde.

Zu § 21

Das bisherige Landesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen zu Tiergehegen. Deren Errichtung und Betrieb war damit ausschließlich nach baurechtlichen und tierschutzrechtlichen Kriterien zu behandeln. Mit den jetzt durch § 43 BNatSchG eingeführten Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von Tiergehegen, verbunden mit einer Anzeigepflicht, wird die Möglichkeit geschaffen, auf Fehlentwicklungen oder Mängel eines Tiergeheges durch Anordnung erforderlicher Maßnahmen besser reagieren und Missständen abhelfen zu können. Vor allem sind zoorechtliche Mindeststandards entsprechend § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einzuhalten. Das umfasst eine art- und tierschutzgerechte Unterbringung in ausreichend dimensionierten und eingerichteten Gehegen, eine Pflege nach guter veterinärärztlicher Praxis und eine Prävention gegen Entweichen und Krankheitsübertragung. Darüber hinaus müssen Tiergehege die Anforderungen an eine natur- und landschaftsverträgliche Bau- und Betriebsart erfüllen und dürfen den Gemeingebrauch an Wald und freier Natur weder durch den Bau noch durch den Betrieb unverhältnismäßig einschränken. Vor allem die Durchgängigkeit einer Anlage sowie der Übergang in die freie Natur müssen trotz Gatterung der Tiere und Gehegen für einen Durchschnittsbesucher gewährleistet sein. Die Anzeige ist an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

§ 43 Abs. 4 BNatSchG räumt den Ländern die Möglichkeit ein, für bestimmte Tiergehege von einer Anzeigepflicht abzusehen, weil von einer geringeren Problematik unter Arten- und Tierschutzgesichtspunkten ausgegangen werden kann (BT-Drs. 16/12274, S. 70). Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht sieht Absatz 1 vor.

Eine Erleichterung gilt für solche Tiergehege, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Dabei wird unterstellt, dass Erbauer und Betreiber solcher Gehege Gesetz und Recht einhalten.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen werden auch Tiergehege mit geringer Fläche. Als solche werden Gehege bis zu maximal 500 qm angesehen. Daneben muss für die darin gehaltenen Tiere aber vor allem eine artgerechte Haltung und Unterbringung gewährleistet sein. Die Freistellung darf nicht dazu missbraucht werden, unter der Schwelle von 500 qm zu bleiben, aber gleichzeitig übermäßig viele Tiere darin unterzubringen und zu halten.

Für nur kurz aufgestellte Gehege wäre der Aufwand für den zu erreichenden Zweck zu hoch und regelmäßig auch nicht durchsetzbar. Zu dieser Kategorie werden

Auswilderungsgehege gerechnet, da auszuwildernde Tiere dort nur vorübergehend untergebracht sind. Bei sonstigen Gehegen kann eine Zeit von bis zu einer Woche, in der diese an einem Ort aufgestellt werden, als kurze Zeit angesehen werden.

Schließlich werden in Anwendung der Nummer 3 des § 43 Abs. 4 BNatSchG auch Einrichtungen mit bis zu 10 Greifvögeln, von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Wegen geringer Anforderungen an die Haltung von Tieren befreit die Vorschrift schließlich Netzgehege in der Fischzucht. Auch hier gilt aber der Vorbehalt, dass die Tiere trotzdem artgerecht gehalten werden müssen, ansonsten fallen sie unter die Anzeigepflicht und verschärfte Überwachung solcher Anlagen.

Die Freistellung von der Anzeigepflicht befreit nicht von der Einhaltung der Anforderungen des § 43 Abs. 2 BNatSchG. Mit Absatz 2 erhält die Behörde die Möglichkeit, auf Missstände in einem freigestellten Betrieb zu reagieren. Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass auch in diesen Fällen Anordnungen nach § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BNatSchG getroffen werden können. Zusätzlich sieht Absatz 2 die Anordnung einer Anzeigepflicht für die Zukunft vor. Diese Anordnung kann nur in einem Einzelfall gegenüber einem bestimmten Betreiber erfolgen und umfasst z.B. zukünftige Erweiterungen und wesentliche Änderungen eines konkreten Tiergeheges. Das Tätigwerden und die Art der zutreffenden Anordnungen stehen im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Die Entscheidungen sind auch insoweit im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Behörde zu treffen.

Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für Befreiungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dies wird durch den Verweis in Absatz 3 geregelt.

Zu § 22

§ 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG sieht vor, dass Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen einer europäisch geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie einer europäisch geschützten Vogelart mit erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung begegnet wird, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen nicht greifen. Absatz 1 sieht vor, dass solche Bewirtschaftungsvorgaben auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen können. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG). Dies können z.B. alle landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld der lokalen Population einer geschützten Art sein. Für Allgemeinverfügungen gelten die §§ 28 Abs. 2 Nr. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die das Ergreifen schneller und wirksamer Vorgaben erleichtern.

Oft kann die Verursachung einer Verschlechterung für lokale Bestände einer geschützten besonders geschützten Art nicht eindeutig einzelnen Bewirtschaftern zugeordnet werden. Statt durch Maßnahmen gegen einzelne Verursacher oder eine Allgemeinverfügung gegen alle Landwirte in einem bestimmten Landstrich kann durch eine abstrakt generelle Regelung versucht werden, eine weitere landesweite Verschlechterung zu verhindern und eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand einzuleiten. Eine allgemeine Regelung durch Verordnung vermeidet ab einer erheblichen Ausweitung von Verschlechterungstendenzen Ungerechtigkeiten beim Vorgehen gegen einzelne als Verursacher. § 54 Abs. 10 BNatSchG sieht eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung vor. Diese Ermächtigung wird mit Absatz 1 Satz 2 auf das zuständige Fachressort übertragen.

Nach Absatz 2 dürfen auch zugunsten von Nutztieren die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 ergriffen werden, wenn diese Nutztiere zum Schutz besonders geschützter Arten unverzichtbar sind, weil sie Teil der Nahrungskette einer besonders geschützten Art sind oder z.B. durch Bestäubungstätigkeit für die Fortpflanzung einer besonders geschützten Art wichtig sind.

Nutztiere wie Insekten und Bienen im speziellen können über dem Sammeln von Nektar sowie bei der Bestäubung Teile genetisch veränderter Substanzen auf die Individuen einer besonders geschützten wildlebenden Art übertragen. Vor allem Honigbienen können bei der Bestäubung von Pflanzen besonders geschützter wild lebender Arten genetisch veränderte Organismen in diese geschützten Arten einbringen und sie dadurch gefährden. Eine solche Entwicklung kann an den betroffenen Wildarten selbst nachgewiesen werden oder auch anhand der Zusammensetzung des aus den Waben solcher Bienen gewonnenen Honigs. Da die Auswirkungen auf die genetische Ausstattung des Individuums der wildlebenden Art nicht ausreichend bekannt sind und Veränderungen an der natürlichen genetischen Substanz der geschützten Art nicht ausgeschlossen werden können, dehnt Absatz 2 Satz 2 die Handlungsmöglichkeiten nach Absatz 1 auch auf diese Fallgestaltung aus. Wenn eine entsprechende Gefahr besteht, kann die zuständige Naturschutzbehörde erforderliche Verbote und Beseitigungsmaßnahmen zum Schutz der Individuen einer geschützten wild lebenden Art erlassen. Solche Maßnahmen dienen zumindest mittelbar dem besonderen Artenschutz.

Die Regelung verändert nicht die bundesgesetzlich abschließend geregelten Artenschutznormen, die Störungsverbote werden lediglich konkretisiert für einige wenige Fallgruppen von Störungen und Zerstörungen. § 44 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG geht von der Möglichkeit entsprechender landesrechtlicher Regelungen aus.

Zu § 23

Die Vorschrift behandelt die Beringung oder sonstige Kennzeichnung von wild lebenden Tieren einer besonders geschützten Art aus wissenschaftlichen Gründen. Die Beringung hilft im internationalen Austausch bei vielen Detailfragen und beim Abgleich von Daten des Vogelschutzes über Lebensräume, Zugrouten, Alter und Verluste von Tieren.

Damit die Beringung international verständlich ist, müssen bestimmte Verfahren der Kenntlichmachung beachtet und dürfen nur standardisierte Informationen auf dem Ring eingetragen werden, um diese international lesen und wissenschaftlich auswerten zu können. Diese Tätigkeit ist deshalb Fachleuten vorbehalten. Nur solche Fachleute sollen von der oberen Naturschutzbehörde eine Berechtigung erhalten. Die obere Naturschutzbehörde kann eine Stelle mit der Erteilung von Berechtigungen beauftragen. In Betracht kommt dafür die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Bei der Beringung handelt sich um eine ehrenamtliche wissenschaftliche Tätigkeit. Die Berechtigung hierzu kann bei Rechtsverstößen, vor allem gegen den Arten- und Tierschutz, oder sonstigen Unregelmäßigkeiten wieder entzogen werden.

Die Berechtigung zur Beringung umfasst die Entfernung von Beringungen oder anderen Kennzeichnungen wie Chips oder Ähnliches.

Absatz 2 soll dazu beitragen, dass gefundene Teile solcher Kennzeichnungen möglichst umgehend an eine öffentliche Dienststelle des Naturschutzes, des Forstes oder der Polizei abgegeben werden. Diese Stellen geben die erhaltenen Daten an die Staatliche Vogelschutzwarte weiter. Die Abgabe ist regelungsbedürftig, um gerade auch im Fall von Totfunden oder Teilfunden aus Ort und Zeit des Funds Rückschlüsse auf das beringte Tier ziehen zu können.

Zu § 24

Die Regelung in Absatz 1 stellt eine weitergehende Schutzvorschrift im Sinne des § 54 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dar. Für die im Einzelnen aufgeführten Vogelarten werden in Nummer 1 bestimmte störende Handlungen in dem Zeitraum des Brütens und der Aufzucht verboten, um die in dieser Zeit besonders störanfälligen Vögel nicht vom Nestplatz zu vertreiben. Es handelt sich hierbei um zielgerichtete Handlungen, die Kenntnis vom Bestehen eines Nestes erfordern. Eine ähnliche Handlung kann das Geocaching darstellen, wenn Verstecke in der Nähe eines Nestes platziert werden. Die Zeit von Februar bis August ist erforderlich, um die Brut- und Aufzuchtäufe vollständig erfassen zu können. Brut umfasst die Balz, die Nesterneuerung, Eiablage und die eigentliche Brut. Aufzucht reicht vom Füttern bis zum Flüggewerden der Jungtiere und eine damit häufig verbundene Mauser der Elterntiere mit Flug- und Bewegungseinschränkungen.

Für die genannten Vogelarten ist es gleichermaßen wichtig, dass der unmittelbare Bereich in und um den Nistplatz während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht durch Tätigkeiten des Menschen in seinem Charakter verändert wird. Dabei sind Tätigkeiten angesprochen, die den Bereich um ein Nest grundlegend verändern, da dies mit Störungen verbunden ist. Gleichmäßige und wiederkehrende Tätigkeiten wie bspw. die tägliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Arbeiten in einem Steinbruch rufen dagegen regelmäßig keine Störungen bei den genannten Arten hervor.

Nach Absatz 2 können Ausnahmen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Um Individuen besonders geschützter Arten aber besonders auch Kolonien von besonders geschützten Arten wie Fledermäusen oder Schwalben an vorhandenen Gebäuden und sonstigen Bauten vor und während Sanierungs- und Umbauarbeiten effektiver schützen und erhalten zu können, sieht Absatz 3 entsprechende Untersuchungen und Mitteilungen vor den Umbaumaßnahmen vor. Damit ist ein Vorschlag zu verbinden, wie eine gefundene Kolonie einer geschützten Art erhalten oder erfolgreich umgesiedelt werden kann.

Zuständig ist wegen der Ortsnähe die untere Naturschutzbehörde. Sollen artenschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, gelten die hierfür geregelten Zuständigkeiten.

Zu § 25

Tiere besonders geschützter Arten müssen artgerecht gehalten werden. Dazu gehören auskömmliche räumliche Unterbringung, eine auf die Lebensansprüche des Tieres abgestellte und verträgliche räumliche Ausstattung sowie Ernährung. Auch die veterinärärztliche Prävention und Versorgung ist zu gewährleisten. Derartige Tiere sind häufig solche aus anderen Klima- und Lebensräumen, die an die vorgenannte Bedingungen spezielle Anforderungen stellen, die ein Halter gewährleisten muss.

Die Zuverlässigkeit eines Halters solcher Tiere bemisst sich wesentlich an der Erfüllung der vorgenannten Kriterien. Daneben muss er vor allem die die Vorgaben des Washingtoner Artenschutzabkommens und der EG-Artenschutzverordnung 338/97 sowie Tierschutznormen einhalten und als Halter besonders gefährlicher Tiere zusätzlich die Vorgaben des Absatzes 2 erfüllen.

Um eine ausreichende Fachkunde muss sich jeder Halter solcher Tiere bemühen. Das geschieht neben Selbststudium z.B. auch durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der damit beauftragten zoologischen Einrichtungen oder einschlägiger Fachverbände. Die Fortbildungsveranstaltung soll sich mit den von einem Besitzer gehaltenen Arten befassen. Werden für einzelne Arten solche

Veranstaltungen nicht angeboten, so sind allgemeine Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, um das erforderliche Allgemeinwissen über besonders geschützte Arten zu verbessern. Auch die Mitgliedschaft in einem Fachverband begründet die Vermutung, dass eine entsprechende Fachkunde vorliegt.

Tiere besonders geschützter Arten, die für Leib und Leben des Menschen gefährlich werden können, müssen sicher untergebracht werden, damit eine Gefahr für Menschen ausgeschlossen wird. Diese Tiere sind auch speziell wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr besonders gefährdet, getötet zu werden, um die von ihnen ausgehende Gefahr beseitigen zu können. Absatz 2 enthält damit eine Regelung die sowohl aus Gründen des Artenschutzes als auch der Gefahrenabwehr notwendig ist. Die in Absatz 2 enthaltene Nennung von Tierarten ist nicht abschließend, es können weitere, besonders geschützte Arten im Einzelfall erfasst sein. Dabei sind sowohl die Eigenart der betreffenden Tiere als auch die Haltung der Tiere in die Bewertung als gefährliches Tier einzubeziehen.

Dem Schutz von Mensch und Tier dient die Pflicht zum Nachweis einer artgerechten und ausreichend sicheren Unterbringung und Verwahrung solcher Tiere sowie die aktuell zu haltende Listung aller gehaltenen Tiere solcher Arten.

Mit Blick auf eine jederzeit notwendige Abwehr von Gefahren durch solche Tiere aber auch zur Sicherstellung solcher Tiere ist vom Halter und Besitzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme für Sach-, Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen. Das dient zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung der zivil- und polizeirechtlich verantwortlichen Halter solcher Tiere aber auch der öffentlichen Hand, wenn entsprechend kostspielige Maßnahme zur Gefahrenabwehr, Räumungen oder auch Entgiftungen erforderlich werden.

Ein schnelles und effektives Kontrollieren der giftigen Bestände eines Halters aber auch ein effektives Vorgehen der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr und behandelnder Ärzte setzt ein jederzeit verfügbares Wissen über die gehalten Tiere voraus. Absatz 3 statuiert deshalb eine Pflicht zur Buchführung, die auch Angaben zu dem Gift der Tiere enthält.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die erforderlichen Anordnungen bei Nichteinhaltung der Anforderungen enthält Absatz 4. Wenn die Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist, können die Tiere sichergestellt und anderweitig auf Kosten des bisherigen Halters untergebracht werden. Wenn die Situation dauerhaft gegeben ist, können die Tiere bei Vorliegen der CITES-Bescheinigungen mit einem Überlassungsvertrag entsprechend der Vorgaben in der Verwaltungshinweisen zum Artenschutzrecht an einen zuverlässigen Halter dauerhaft überlassen werden. Ansonsten können die sichergestellten Tiere auch an eine Einrichtung zur Aufnahme verwahrloster Tiere vorläufig oder endgültig abgegeben werden. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit

sowie des Tierschutzes sind dabei zu beachten. Eine Beseitigung der Tiere, auf die Absatz 4 Satz 3 verweist, kommt nur als ultima ratio in Betracht.

Zu § 26

Das Recht zum Betreten der freien Landschaft zum Zweck der Erholung ist in § 59 Abs. 1 BNatSchG als allgemeiner Grundsatz ausgestaltet. Es bezieht sich auf private Straßen, Wege und auf sonstige Flächen in der freien Landschaft. Davon umfasst werden auch Felder außerhalb der Zeiten, zu denen sie bestellt werden. In der übrigen Zeit sind sie nicht Teil der freien Landschaft. Zulässig eingefriedete Grundstücke dürfen ebenfalls nicht betreten werden. Für Schutzgebiete können die Schutzgebietsverordnungen weitergehende Regelungen über das Betreten enthalten.

Nach § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG können die Länder das Betretensrecht weiter ausgestalten. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Befahren mit Rollstühlen eine Form des Betretens darstellt. Eine entsprechende Vorschrift enthält § 22 Abs. 1 LWaldG. Satz 2 erweitert das Betreten der Wege auf das Reiten und Kutschfahrten. Allerdings müssen Wege hierfür geeignet sein, also eine ausreichende Stabilität aufweisen. Wegen zunehmender Mehrfachnutzung von Wegen kann ein Regelungsbedarf für eine Rangfolge zwischen unterschiedlichen Nutzern bestehen. Der Vorrang für den Fußgänger leitet sich her aus seiner Rolle als Wanderer, für den solche Wege in erster Linie vorgehalten werden. Außerdem ist er dem Entgegenkommenden mehr ausgesetzt und verletzungsempfindlicher als Radfahrer oder Reiter. Wegen des zunehmenden Nutzungsdrucks auf solche Wege kann die Gemeinde Fahr- und Fußgängerverkehr durch Satzung aufteilen und damit gegeneinander abgrenzen. Die bisherige Regelung in § 33 Abs. 1 LNatSchG sah eine entsprechende Erweiterung des Betretens sowie eine Entmischungsregelung bereits vor.

Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 33 Abs. 2 LNatSchG. Lediglich die Anzeigefrist wird von drei auf vier Wochen verlängert. Einrichtungen mit Sperreffekten für das gesetzlich garantierte Betreten der freien Landschaft sind rechtzeitig vorab der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Rechtzeitig angezeigte Sperren dürfen nur dann untersagt werden, wenn dadurch der gesetzlich gewährleistete Zugang zur freien Natur nicht mehr im erforderlichen Umfang gewährleistet ist. Statt einer Untersagung kann die Behörde auch mit Auflagen und Bedingungen den Zugang zur freien Natur im erforderlichen Umfang sicherstellen. Weidezäune sind ohne Anzeige im erforderlichen Maß zulässig. Erforderlich ist z.B. die Gatterung der auf einer Weide aktuell gehaltenen Weidetiere. Wenn die Tiere auf einer Weide nicht mehr stehen, dürfen auch Weidezäune nicht beliebig den Zugang zur freien Natur blockieren oder sperren. Partielle Durchgänge müssen dann offen und bereitgehalten werden. Ähnliches gilt für Kulturschutzeinrichtungen, zu denen

auch Schutzgatter gegen Wild gehören können. Auch diese Einrichtungen sind nur in ihrer Funktionszeit uneingeschränkt zulässig und müssen danach Durchlässe für den Zugang zur freien Natur einrichten. Wird die Vierwochenfrist für die Anzeige nicht eingehalten oder erfolgt überhaupt keine Anzeige, kann die Beseitigung der Hindernisse angeordnet werden. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte.

Neu ist die Möglichkeit einer vorübergehenden Sperrung von Wegen in Absatz 3. Eine Sperrung von Wanderwegen ist dann zulässig, wenn es aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist. So kann z.B. der Schutz von besetzten Horsten eine befristete Sperrung erforderlich machen. Die Sperrung erfolgt nach Ermessen der unteren Naturschutzbehörde und darf nur vorübergehend sein. Je nach Schwere des Anlasses kann eine Sperrung aber unterschiedlich lange gerechtfertigt sein. Die Wanderer, die sich auf die Wegeführung verlassen oder darauf angewiesen sind, sollen auf die Sperrung rechtzeitig vorab hingewiesen werden. Ihnen soll möglichst eine Umwegung für die Dauer der Sperrung ausgeschrieben bereitgestellt werden.

Es ist sinnvoll, Wanderwege zu kennzeichnen, um eine Information und Orientierung für den Wanderer vor Ort anzubieten. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass Markierungen von Wanderwegen nicht immer einheitlich erfolgt sind. Absatz 4 bestimmt deshalb, dass bei jeder Kennzeichnung die örtlichen und überörtlichen Wanderwege zu berücksichtigen sind, damit eine Markierung mit den schon vorhandenen Markierungen zu einer Einheit wird und neue und schon bestehende Wanderwege in ein Gesamtsystem eingebunden sind. Nur so erfüllen sie für den Wanderer die gewünschte und erforderliche Orientierungs- und Begleitfunktion. Hierfür sind regionale Wegekonzepte hilfreich.

Eine Befugnis zur Kennzeichnung wird Gemeinden und Organisationen erteilt. Neu ist, dass die Erteilung der Kennzeichnungsbefugnis für Wege innerhalb eines Landkreises oder einer Stadt aus Gründen der Ortsnähe durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt. Ansonsten bleibt es bei der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde. In Absatz 4 Satz 4 wird im Hinblick auf § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klargestellt, dass die Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, um Art und Ablauf einer Kennzeichnung vorgeben zu können. Mit der Befugnis zur Kennzeichnung sind keine Aussagen zur Genehmigungsbedürftigkeit oder zur Genehmigung des zu kennzeichnenden Weges verbunden.

Absatz 4 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 1 LNatSchG. Für die Markierung von Wanderwegen dürfen auch private Objekte wie Bäume oder Häuser genutzt werden. Die Eigentümer haben Markierungen durch dazu Befugte als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums zu dulden. Markierungen sind so auszuführen, dass sie dauerhaft sind und für die dazu benutzten Objekte, insbesondere für Bäume, schonend erfolgen. Bei Befestigung von Markierungsschildern an Bäumen ist darauf zu achten, dass die Bäume nicht unnötig

beschädigt oder so mit Metall belastet werden, dass diese später bei einer Verwertung des Baums zu Schäden an Sägeeinrichtungen führen können.

Zu § 27

Das Bundesrecht enthält in § 62 BNatSchG eine unmittelbar geltende Vorschrift zur Bereitstellung von Grundstücken der öffentlichen Hand für die Erholung. Im Hinblick auf § 3 Abs. 7 BNatSchG erfasst diese Regelung nicht die Gemeinden. Absatz 1 erklärt deshalb § 62 BNatSchG für entsprechend anwendbar, um diese Pflicht auf Gemeinden und Gemeindeverbände zu erstrecken. Davon werden unter anderem kommunale Waldflächen ebenso wie Parkflächen oder kleine Wasserflächen erfasst.

Absatz 2 und 3 behandeln naturnahe Lebensräume im Siedlungsbereich. Die Herstellung und Erhaltung ausreichender naturnaher Lebensräume dient einerseits der Gewähr einer naturnahen Lebensqualität für die Bürger. Diese Pflicht bezieht sich auch auf andere Nutzformen wie generationengerechtes Wohnen und das Spielen von Kindern in naturnahen Lebensräumen. Kinder werden so über entsprechend naturnahe Spielmöglichkeiten an die Natur herangeführt. Diese für das Zusammenleben in einer Gemeinde wichtigen öffentlichen Freiräume sind vor allem über die Bauleitplanung zu gewährleisten und abzusichern.

Die Vorschrift führt die bisher in § 4 Abs. 2 LNatSchG und § 35 LNatSchG enthaltenen Regelungen zusammen.

Zu § 28

Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ist für den Naturschutz unerlässlich. Die Einrichtung von unabhängigen Beiräten für Naturschutz auf den drei Ebenen der Naturschutzbehörden hat sich im Grundsatz bewährt. Die Bestimmung sieht deshalb weiterhin Naturschutzbeiräte vor und übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen in § 37 LNatSchG.

Absatz 2 Satz 2 nimmt zusätzlich auf, dass Mitglieder im Beirat nicht in der zu beratenden Naturschutzverwaltung beschäftigt sein dürfen, weil sonst eine Überschneidung der verschiedenen Funktionen und damit Befangenheiten unvermeidbar werden.

Die Mitwirkung der Naturschutzbeiräte wird in zweifacher Hinsicht verstärkt. Zum einen dehnt Absatz 5 Satz 1 die frühzeitige Unterrichtung über die bisher schon genannten wesentlichen Vorgänge hinaus auf die Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, auf Bewirtschaftungspläne sowie bedeutsame Naturschutzprojekte ausdrücklich aus. Die Erweiterungen sind entsprechend den

Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden, bei denen der Beirat gebildet ist, relevant. Hinsichtlich der beiden erstgenannten Vorgänge ist dies der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde. Die oberen Naturschutzbehörden sind für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zuständig, folglich sind die dort gebildeten Naturschutzbeiräte zu unterrichten. Bedeutsame Naturschutzprojekte können prinzipiell auf allen Ebenen durchgeführt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zum zweiten verpflichtet Absatz 5 Satz 1 bis 4 die Naturschutzbehörde eine von einem Beschluss des Beirats abweichende Entscheidung der nächst höheren Naturschutzbehörde vorzulegen und die Gründe für die Abweichung darzulegen. Wenn diese nicht innerhalb von einem Monat reagiert, gilt die vorgeschlagene Entscheidung der vorlegenden Behörde als gebilligt. Insoweit hat der Beiratsbeschluss einen Devolutiveffekt, der Beirat kann aber die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht verhindern.

Zu § 29

Die Unterstützung der Arbeit der unteren Naturschutzbehörden und Träger von Schutzgebieten durch Beauftragte für Naturschutz hat sich bewährt. Die Bestellungen sind auch ein wesentliches Element zur Einbeziehung des Engagements und der Sachkunde des Ehrenamtes in die Naturschutzarbeit vor Ort. Beauftragte sollen fachlich geeignet sein. Diese Eignung kann aus einer beruflichen Tätigkeit mit Bezug zu Naturschutzfragen (z.B. Förster, Landwirt) oder einem sonstigen Interesse an den Fragestellungen resultieren. Beauftragte sollen darüberhinaus auch das notwendige Ansehen genießen, um die Aufgaben überzeugend wahrnehmen zu können.

Absatz 2 umschreibt die Aufgabenfelder von Beauftragten. Die dort genannten Aufgabenfelder können je nach Befähigung des oder der Beauftragten einzeln oder auch alle abgedeckt werden. Die Bestellung mehrerer Beauftragter im gleichen Landkreis ist insoweit auch mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben zulässig und sinnvoll. Zu den Aufgaben gehört es, Natur und Landschaft zu beobachten und die Naturschutzbehörde bzw. die einen Naturpark oder ein Biosphärenreservat tragende juristische Person zu informieren, sie haben aber keine hoheitlichen Aufgaben und damit auch keine Befugnisse zum Einschreiten. Naturschutzbeauftragte sind vielmehr Ansprechpartner für die Bürger vor Ort. Mit Bildungsarbeit im Bereich der Nachhaltigkeit unterstützen sie die Arbeit der Behörden. Näheres wird in einer Rechtsverordnung geregelt (§ 39 Abs. 2 Nr. 7).

Neu ist die Regelung in Absatz 3. Ähnlich den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall oder Wasser sollen künftig auch Betriebsbeauftragte für Naturschutz in öffentlichen und privaten Unternehmen bestellt werden können,

soweit bestimmte Betriebsbereiche und –abläufe, Produktionsbetrieb oder auch Erzeugnisse des Betriebs erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen können. Das kann bei der Energieerzeugung und beim Energietransport, beim Rohstoffabbau oder ähnlichen Tätigkeiten sinnvoll sein. Der Betriebsbeauftragte für Naturschutz soll Ansprechpartner für die Behörde sein. Hierdurch können die Umsetzung der Eingriffsregelung und der Kompensationsmaßnahmen, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten einschließlich der Durchführung von Kohärenzverfahren sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen erleichtert werden. Die Bestellung ist freiwillig. Die Aufgaben im Einzelnen werden von dem Unternehmen festgelegt. Um die inhaltliche Arbeit der bestellten Beauftragten zu unterstützen, soll ihnen bei entsprechenden Schulungen eine Teilnahme daran ermöglicht und angeboten werden.

Zu § 30

Die Mitwirkung von vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen ist in § 63 Abs. 2 BNatSchG geregelt. Nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG sind weitere landesrechtliche Beteiligungsvorschriften möglich. Hiervon macht Absatz 1 Nummer 1 für Bewirtschaftungspläne, die im Verfahren nach § 17 Abs. 3 erstellt werden, Gebrauch.

Hinsichtlich § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist streitig, ob von der dort angesprochenen Befreiung auch eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG umfasst wird (Leppin in Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz 2011, § 63 Rn. 26) Absatz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung für die Rechtslage in Rheinland-Pfalz.

Absatz 2 übernimmt die schon bisher geltende Regelung in § 39 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG. Hierdurch kann im Sinne einer Verfahrensökonomie und Entlastung der Behörden und der anerkannten Naturschutzvereinigungen von einem aufwendigen Beteiligungsverfahren abgesehen werden, wenn nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu § 31

Der nach § 30 Absatz 1 Satz 2 eröffneten Verfahrensbeteiligung wird die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigungen, Rechtsbehelfe einzulegen zur Seite gestellt. Das dient ebenfalls der Klarstellung. Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus dem einschlägigen Bundesrecht, auf die Satz 2 verweist. Insbesondere kann ein Rechtsbehelf auch gegen eine Umgehung einer erforderlichen Beteiligung eingelegt werden.

Zu § 32

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen über die Stiftung Natur und Umwelt. Weitergehende Regelungen sind der Satzung vorbehalten.

Absatz 1 erklärt neben Maßnahmen des Naturschutzes zur Erhaltung und Entwicklung von Arten und natürlichen Lebensräumen auch Projekte für die Umwelt für möglich und zulässig. Insoweit werden die Medien Wasser, Boden, Luft erfasst, soweit und weil diese zur Umwelt gehören. Die Aufgaben werden beschränkt auf den Bereich des Landes. Das schließt eine Teilnahme an grenzüberschreitenden und internationalen Projekten ein, soweit damit vom Land bestätigte Ziele des Natur- und Umweltschutzes verfolgt werden. Bei grenzüberschreitenden europäischen Projekten der Regionalförderung oder des Naturschutzes gilt das regelmäßig als gegeben. Erfasst werden alle europarechtlich geförderten Projekte mit benachbarten Bundesländern und Mitgliedstaaten sowie vor allem auch für Ruanda aufgelegte Projekte der Landesregierung. Dabei erfolgt immer eine Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, bei der zumindest ein Teil der Projekte auch auf Rheinland-Pfalz entfallen.

Die Stiftung kann Maßnahmen und Projekte selbst durchführen. Sie kann ein Ökokonto einrichten. Soweit sie landwirtschaftliche Aktivitäten entwickelt, kann sie grundsätzlich auch Fördermittel der europäischen Programme, insbesondere nach der EFRE- und der ELER –Verordnung sowie bei entsprechender Betriebsstruktur auch nach der Betriebsprämienverordnung in Anspruch nehmen.

Absatz 2 enthält Aussagen zur Aufgabenerfüllung durch den Einsatz der Erträge aus dem Stiftungsvermögen und von Zuwendungen an die Stiftung. Sowohl das eigene Stiftungsvermögen als auch das Vermögen aus möglichen Zustiftungen ist zu erhalten. Die Stiftung kann Zuwendungen vom Land und von Dritten erhalten. Hierzu zählen insbesondere Gelder aus öffentlichen Ausspielungen. Die Erträge der Stiftung sowie Einmalzuwendungen dürfen und sollen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Umwelt aufgebraucht werden. Für Ersatzzahlungen gilt § 7 Abs. 5.

Absatz 3 bestimmt die Organe der Stiftung. Die Stiftung erhält neben dem bereits eingerichteten Vorstand als weiteres Organ einen Stiftungsrat, der wie bei Vereinen die Rolle eines Aufsichtsorgans hat. Damit entstehen Aufgabenaufteilungen innerhalb der Stiftung sowie eine stiftungsinterne Aufsicht, die die Aufsicht außerhalb der Stiftung entscheidend entlastet, gleichzeitig aber die Selbständigkeit des Handelns innerhalb der Stiftung stärkt.

Die Organe sollen gemäß § 14 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes für Männer und Frauen paritätisch besetzt werden.

Absatz 4 enthält Regelungen zum Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt. Er besteht aus höchstens zehn vom verantwortlichen Ressort berufenen Mitgliedern, die einerseits den Landtag repräsentieren, andererseits ein Bild der gesellschaftlichen Gruppen und der anerkannten Naturschutzverbände widerspiegeln sollen. Die Ministerin oder der Minister des für Naturschutz verantwortlichen Ressorts ist geborenes elftes Mitglied im Stiftungsrat und kann an Sitzungen und Entscheidung selbst mitwirken oder sich durch einen Mitarbeiter des Ministeriums in dem Gremium vertreten lassen. Für die Repräsentanz der gesellschaftlichen Gruppen wäre ein größeres Gremium wünschenswert, es wäre dann aber nicht mehr ausreichend arbeits- und entscheidungsfähig. Eine Begrenzung auf elf Mitglieder ist deshalb angezeigt. Berufung schließt ein, dass die Leitung des Ressorts eine selbständige Auswahl und nachfolgende Ernennung trifft.

Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind Gegenstand von Absatz 5. Mit einer personellen Ausstattung des Vorstands von insgesamt drei Personen kann im Regelfall eine Mehrheitsentscheidung gewährleistet werden.

Der oder die Ministerin schlägt dem Stiftungsrat die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt vor. Nach entsprechender Beschlussfassung des Stiftungsrates werden die Vorstandsmitglieder durch den für Naturschutz zuständigen Minister oder die für den Naturschutz zuständige Ministerin bestellt.

Der Vorstand der Stiftung ist für die Stiftung im Geschäfts- und Rechtsverkehr nach außen tätig, soweit nicht dem Stiftungsrat als oberstem Gremium einzelne Aufgaben vorbehalten sind. Nach innen ist er dabei an den beschlossenen Haushaltsplan der Stiftung sowie an die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats gebunden.

Absatz 6 bestimmt, dass das Nähere zur Aufgabenverteilung zwischen den beiden Organen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sowie Fragen der inneren Organisation in einer Satzung geregelt werden. Die Satzung bedarf einer gesetzlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

Zu § 33

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht auf nutzbare Grundstücke ab. Sie gilt allgemein für Grundstücke in ihrer Bedeutung als Lebensraum und die dort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann ein Grundstückseigentümer zur Pflege eines Grundstücks verpflichtet werden, soweit durch das Unterlassen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Pflege erhebliche Beeinträchtigungen gegeben sind. Dies kann in einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume und geschützter Arten bestehen. Es genügt die Gefahr der Verschlechterung, deren Eintritt muss nicht erst abgewartet werden. Neben dem Eigentümer kommt

gleichermaßen auch der Nutzungsberechtigte, meist ein Pächter, für diese Pflegepflicht in Betracht.

Die Verpflichtung muss aber verhältnismäßig sein. Die Pflege muss also zur Abwehr einer Verschlechterung geeignet sein, Aussicht auf Erfolg haben und dafür auch erforderlich sein. Schließlich muss sie zumutbar sein und Maßnahmen und erwünschtes Ziel dürfen nicht außer Verhältnis zueinander stehen. Dabei kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angemessen sein, einem an der Pflege aus wirtschaftlichen oder fachlichen Gründen interessierten Dritten die Pflege zu überlassen.

Die Behörde kann deshalb auch vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Duldung einer Maßnahme durch von ihr beauftragte Dritte verlangen. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Eigentümer nicht auffindbar ist oder eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung der Maßnahme von ihm nicht erwartet werden kann.

Wer die Kosten einer solchen Beauftragung Dritter zahlt, ist davon abhängig, ob vom Eigentümer/Nutzungsberechtigten auch die Durchführung der Pflege in eigener Person hätte verlangt werden dürfen, ohne gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verstoßen. Dann kann die Verwaltung dem Grundstücksberechtigten nach rechtzeitiger Vorankündigung durch Verpflichtungsbescheid auch Kosten der Beauftragung überlasten.

Die hier ebenfalls mitbetroffene Gemeinde ist vor einer solchen Entscheidung zu beteiligen, insbesondere um deren Planungshoheit ausreichend berücksichtigen zu können, aber auch um von bevorstehenden Projekten auf der Fläche (Baugebiet oder Straße) rechtzeitig vor einer Beauftragung zur Pflege eines Grundstücks zu erfahren. Erweist sich danach eine Maßnahme als unwirtschaftlich und ineffektiv, so ist darauf zu verzichten oder eine vorzeitige Beendigung anzustreben.

Die Sonderregelungen für naturschutzfachliche Maßnahmen im Wald bleiben bestehen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LNatSchG.

Absatz 3 modifiziert die Frist der Pflege für bestimmte Fallgestaltungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 46 Abs. 2 LNatSchG. Pflegemaßnahmen werden häufig an Landwirte und Schäfer vergeben. Durch die Vorgaben des § 3 Abs. 4 BNatSchG kann dies künftig sogar die Regel werden. Damit können Pflegemaßnahmen in Form von förderfähigen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Förderfähig sind Sachverhalte nach den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben aber nur, wenn die umweltrelevanten Maßnahmen mindest fünf bis längstens sieben Jahre durchgeführt werden. Gleichermäßen können die gepflegten Flächen Teil der mit einer einheitlichen Flächenprämie geförderten Betriebsfläche des pflegenden landwirtschaftlichen Betriebs, gemäß der Betriebsprämienverordnung EG-VO 1782/2003, sein. Insoweit besteht allerdings nur eine auf das laufende Jahr

bezogene Bindung des Grundstücks an den Pflegebetrieb. Um eine kostenmäßige Minimierung der Pflege erreichen zu können, sind in dafür geeigneten Fallgruppen entsprechend lange an die EG-Vorgaben angepasste Pflegeperioden festsetzbar. Die Förderung mindert auch die ggf. vom Eigentümer/Nutzungsberechtigten einzufordernden Kostenbeiträge.

Eine entsprechende Anordnung kann, vor allem wegen eines unbekanntem Eigentümers/Nutzungsberechtigten, öffentlich bekannt gemacht werden, um die Rechtsverbindlichkeit solcher Verfügungen bewirken zu können.

Zu § 34

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf den Teil eines Grundstücks auf dem die Merkmale des Satzes 1 bis 3 vorliegen. Absatz 1 umfasst demgegenüber stets das gesamte Grundstück. Mit der Landesregelung dürfen daher nur anteilig naturschutzfachlich relevante Grundstücke grundsätzlich nur als Ganzes Objekt einer Vorkaufsentscheidung werden. Hierdurch wird sich der Verwaltungsaufwand gegenüber der Bundesregelung eher verringern. Das schließt nicht aus, im Einzelfall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den Vorkauf auf Teile eines Grundstücks zu begrenzen.

Absatz 2 regelt die Ausübung des Vorkaufsrechts auf elektronischem Wege. Um die Massenanfragen zu jedem Kaufvertrag über Grundstücke künftig bewältigen zu können, wurde zusammen mit den Notarkammern des Landes ein elektronisches System „particula66“ erstellt, mit dem die Korrespondenz im Vorfeld einer später möglichen Ausübung des Vorkaufsrechts interaktiv für Notare und Verwaltung erledigt werden kann. Durch Einbindung in das vom Bundesamt für Justiz entwickelte dokumentensichere Korrespondenzsystem „egvp“, dem auch die Notare angeschlossen sind, sind Zugriffe Dritter und Veränderung der elektronisch übermittelten Mitteilungen durch unbefugte Dritte ausgeschlossen. Das ermöglicht es, die Absicht eines Kaufvertrags mitzuteilen, die angefragte Überprüfung der zu verkaufenden Grundstücke auf deren Betroffenheit als Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 durchzuführen und das Ergebnis innerhalb kürzester Zeit dem Notar wieder mitzuteilen. Wird eine Betroffenheit der Kaufgrundstücke verneint, so ist das eine für die Verwaltung bindende Aussage. Sie bleibt auch verbindlich bei späteren Tatbestandsänderungen wie einer nachträglichen Ausweisung eines Schutzgebiets unter Einbeziehung des Kaufgrundstücks.

Wird dagegen die Vorkaufsmöglichkeit festgestellt, so wechselt derzeit das System in die schriftliche Korrespondenz und teilt in einer vorgegebenen Zeit mit, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ergeht innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsfrist von längstens zwei Monaten, um den an einem Kaufvertrag Beteiligten möglichst bald Rechtsklarheit und

Rechtssicherheit zu dem von ihnen eigentlich beabsichtigten Geschäft zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts ergeht als Verwaltungsakt und kann in jedem Fall vom Kaufinteressenten angefochten werden, ausnahmsweise aber auch vom Verkaufsinteressenten, wenn die Verweigerung eines Abschlusses mit eben diesem Käufer ihn in seinen Rechten beeinträchtigen kann. Soweit nach diesem Gesetz der vereinbarte Kaufpreis für das ausgeübte Vorkaufsrecht geändert werden darf, ist immer auch der Verkäufer anfechtungsberechtigt. Auch der Verzicht auf das Vorkaufsrecht soll durch Verwaltungskat beschieden werden weil die gewählte Rechtsform auf positive wie negative Entscheidungen gleichermaßen anzuwenden ist und auch für solche Fälle eine Rechtsbetroffenheit eines der am Kaufvertrag Beteiligten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Absatz 3 enthält Regelungen zum Kaufpreis. Wenn der im Vertrag vorgesehene Kaufpreis erheblich vom Verkehrswert entsprechender Grundstücke zum Zeitpunkt der Vertragsschließung abweicht, muss er nicht übernommen werden. Dazu muss aber dargelegt werden, dass eine entsprechende Abweichung von erheblichem Umfang besteht. Dazu kann der Gutachterausschuss bei der Oberfinanzdirektion in der Regel eine objektive und belastbare Bewertung erstellen. Erheblich ist aber nicht jede Abweichung vom Verkehrswert, insbesondere können individuelle Betroffenheiten wie Nachbarschafts- oder Wettbewerbsinteressen den Preis eines Grundstücks erheblich beeinflussen und Erhöhungen begründen, ohne dass darin eine vorkaufsbedingte Preismanipulation gesehen werden darf.

Ist aber eine erhebliche Preisdifferenz zum Verkehrswert festgestellt worden, so wird statt des vorgesehenen Preises der maßgebliche Verkehrswert zusammen mit der Ausübung des Vorkaufs in dem dazu ergehenden Verwaltungsakt festgesetzt und kann dann angefochten werden.

Absatz 4 weitet das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend § 66 Abs. 4 BNatSchG aus. Das Land kann das Vorkaufsrecht z.B. zugunsten von Kommunen, Trägern von Naturparks und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausüben. Diese müssen im konkreten Fall einer Ausübung des Vorkaufsrechts zustimmen, weil sie für die Zahlung und Aufbringung des Kaufpreises ab Eintreten in den Vertrag haften. Da dies aus Sicht der Vertragsparteien regelmäßig als nicht ausreichend sicher angesehen wird, haftet neben dem in den Vertrag Eintretenden immer auch das Land. Insoweit muss vor Einräumung eines Vorkaufsrechts für Dritte die finanzielle Leistungsfähigkeit des Erwerbers geprüft und ggf. durch Beibringung entsprechender Sicherheiten wie Bürgschaften oder Ähnlichem gewährleistet werden.

Zu § 35

Für Beeinträchtigungen, die die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreiten, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Ausgleich. Einen solchen Anspruch hat bisher § 49 Abs. 1 LNatSchG vorgesehen. Der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Beschränkungen des Eigentums aufgrund von Vorschriften des Naturschutzrechtes ist jetzt in § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG geregelt. Da hierdurch auch Beschränkungen aufgrund des Naturschutzrechtes der Länder abgedeckt sind, ist die Verankerung eines Anspruchs im Landesrecht nicht erforderlich. Absatz 1 Satz 1 kann sich demgemäß darauf beschränken, dass in der für den Eigentümer belastenden Entscheidung über die Entschädigung zu befinden ist. Eine Entschädigung kommt erst dann in Betracht, wenn die unzumutbare Belastung nicht durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung vermieden werden kann. Kann eine Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden, wird in der Ablehnung auch über die Entschädigung entschieden. Rechtsstreitigkeiten werden insoweit im Verbund mit der verwaltungsrechtlichen Grundentscheidung vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Wird eine Entschädigung gewährt, weist die Eintragung einer dinglichen Sicherheit für die damit zugelassene Einschränkung des Eigentums das Recht zu entsprechenden Tätigkeiten oder Vorgaben des Naturschutzes auf dem Grundstück dauerhaft und auch gegenüber Rechtsnachfolgern aus.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 LNatSchG. Die Enteignung eines Grundstücks zu Zwecken des Naturschutzes kommt erst nach Ausschöpfung anderer, weniger schwerwiegender Beeinträchtigungen des Eigentums nach dem Naturschutzrecht in Betracht und muss dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine Enteignung ist im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG nur gegen Entschädigung möglich. Für die Umsetzung gelten die Regeln des Landesenteignungsgesetzes Rheinland-Pfalz, soweit nicht das Baugesetzbuch vorrangig zur Anwendung kommt. Rechtsstreitigkeiten sind insoweit vor dem Zivilgericht auszutragen.

Zu § 36

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 50 Abs. 1 LNatSchG und passt ihn redaktionell an. Gemeinden und ihren Zusammenschlüssen können finanzielle Hilfen nach Maßgabe der dazu bereit gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Nach Nr. 1 können Landschaftsplanungen nach § 5 Abs. 3 gefördert werden, insbesondere um über eine Gemeinde hinausreichende Planungsdefizite damit verringern oder beenden zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Land bereits Unterstützung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 durch die Bereitstellung von vorhandenen Fachdaten gewährt.

Die unter Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen betreffen klassische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Natur- und Landschaftsschutz. Ausgeschlossen davon

sind Maßnahmen, zu denen jemand gesetzlich verpflichtet ist, z.B. im Umfeld und in Abwicklung von eingriffsrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Gleichmaßen nicht förderfähig sind z.B. CEF-Maßnahmen in Verbindung mit der Verringerung des Beeinträchtigungspotentials durch Planungen und Projekte mit Auswirkung auf Natura 2000-Gebiete sowie zur Verringerung des Beeinträchtigungspotentials von Maßnahmen auf europäisch geschützte Arten.

Maßnahmen nach Nummer 3 beziehen sich auf Schutzgebiete. Sie betreffen vor allem Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken.

Ansprüche können aus Absatz 1 nicht abgeleitet werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50 Abs. 2 LNatSchG. Als gemeinnützige Träger kommen nur solche in Betracht, die als gemeinnützig anerkannt sind. Insbesondere der Förderung gemeinnütziger Einrichtungen kommt neben der Unterstützung der Naturschutzarbeit regelmäßig auch eine hohe soziale Bedeutung zu, soweit sie zur Beschäftigung von Menschen beiträgt, die am Arbeitsmarkt keine Möglichkeiten der Beschäftigung erhalten.

Die Vorschrift umfasst auch anerkannte Naturschutzverbände. Sie können z.B. Mittel für die Erhebung und Aufbereitung von Fachdaten zu Arten und Lebensraumtypen oder Biotopen sowie zur Durchführung von Naturschutzprojekten erhalten.

Soweit anerkannte Naturschutzverbände Beiträge zu Beteiligungsverfahren erbringen, können ihnen dafür Zuschüsse gewährt werden, die sich am tatsächlichen Aufwand orientieren.

Führen Privatpersonen naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen durch, können auch sie dazu Fördermittel erhalten.

Für alle Förderentscheidungen gilt, dass jede Maßnahme vorab zur Billigung eingereicht und in der Regel vor Beginn einer Maßnahme bewilligt worden ist und Haushaltsmittel dafür verfügbar sind. Eine Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 Abs. 2 VwVfG). Hierdurch kann z.B. sichergestellt werden, dass Geofachdaten des Naturschutzes so erhoben und den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden, dass sie in das Landschaftsinformationssystem aufgenommen werden können. Ansprüche werden durch Absatz 2 nicht begründet.

Zu § 37

Die Bußgeldtatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes beziehen sich auf bundesrechtlich geregelte Tatbestände. Für das Landesrecht sieht Absatz 1

ergänzende Bußgeldtatbestände zum Bundesrecht sowie Bußgeldtatbestände bei der Verletzung des Landesrechtes vor.

Die Erweiterung der verfügten Rechtspflichten auf die jeweiligen Rechtsnachfolger bedingt eine gesonderte Regelung, soweit sie zu Bußgeld herangezogen werden sollen. Dies ist erst nach entsprechender Aufforderung zur Beachtung der verfügten Rechtspflichten an diesen Rechtsnachfolger zulässig.

Die Höhe eines Bußgeldes wird in Absatz 3 bestimmt. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 50 000 € geahndet werden. Je nach Schwere des Verstoßes und mit Rücksicht auf bereits geahndete vergleichbare Handlungen/Unterlassungen in der Vergangenheit ist das Bußgeld zu bemessen. Eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann nach diesem Gesetz mit bis zu 20 000 € geahndet werden. Der Betrag ist eine Obergrenze, die je nach Fall und Schwere differenziert anzuwenden ist.

Zu § 38

Als Nebenmaßnahme dürfen bei der Tat erlangte Gegenstände sowie zur Begehung der Tat verwandte Gegenstände eingezogen werden. Die allgemeinen Regelungen zur Abwicklung eingezogener Gegenstände und etwaiger nachträglicher Entschädigungen werden durch den Verweis in Absatz 2 ausdrücklich übernommen.

Zu § 39

Absatz 1 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung der Landesregierung.

In Absatz 2 werden die Ermächtigungen des fachlich zuständigen Ministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zentral zusammengefasst. Hierzu gehört eine Ermächtigung für eine Zuständigkeitsverordnung.

Vorgesehen ist des Weiteren eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung von Eingriffen, wie sie bereits in § 9 Abs. 4 LNatSchG bestanden hat.

Nummer 3 enthält –wie bereits das bisherige Recht in § 10 Abs. 5 LNatSchG- eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium zum Vollzug der Eingriffsregelung. Diese ist notwendig, weil weitere Vollzugsfragen zur Eingriffsregelung und die Verwendung von Ersatzzahlungen durch die Ermächtigungen in § 15 Abs. 7 und § 17 Abs. 11 BNatSchG nicht umfasst sind.

Die Fortschreibung der Natura 2000-Gebietskulisse um neue Gebiete oder eine Erweiterung bestehender Gebiete wird –wie bereits bisher- durch Rechtsverordnung

ermöglicht, um auch kurzfristig auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgrund neuer Erkenntnisse über Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten, Änderungen in der Verbreitung infolge der natürlichen Dynamik o.ä. reagieren zu können. Zu dieser Fortschreibung ist allerdings die Beteiligung des für Naturschutz zuständigen Landtagsausschuss angezeigt, da über eine Verordnung ein Teil eines förmlichen Gesetzes abgeändert werden soll. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 5 LNatSchG.

Weitere Ermächtigungen betreffen Rechtsverordnungen zu den Beiräten für Naturschutz und Beauftragte für Naturschutz.

Neu ist die Ermächtigung in Nummer 4 zur Bestimmung von wertvollen Grünlandflächen.

Absatz 3 bestimmt, dass für den Vollzug des Naturschutzrechts Verwaltungsvorschriften erlassen werden können und hierfür die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. So kann bspw. die technische Durchführung bezüglich der Übermittlung von Geofachdaten des Naturschutzes nach § 4 Abs. 2 bestimmt werden, um ein einheitliches und reibungsloses Vorgehen sicher zu stellen.

Zu § 40

Die bisherigen Rechtsverordnungen bleiben entsprechend ihrer im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnungen maßgebenden gesetzlichen Ermächtigung bestehen und gelten mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Veränderungen weiter.

In Absatz 2 wird die Maßgeblichkeit des neuen Gesetzes für begonnene aber noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren festgeschrieben.

Die Überleitung anhängiger Verfahren in das neue Gesetz gilt nicht für Straf- und Bußgeldverfahren, die wegen der Bedeutung der Strafnorm nach dem bisherigen Normen abgeschlossen werden müssen.

Bußgeldtatbestände müssen auf ein förmliches Gesetz Bezug nehmen, dem die Blankettvorschrift des § 38 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung trägt. Da ältere Verordnungen aber noch Bezug genommen haben auf Blankettvorschriften früherer Naturschutzgesetze des Landes, werden diese Bezugnahmen durch eine Bezugnahme in Absatz 3 auf das aktuelle Gesetz ersetzt. Das erfordert Artikel 103 Abs. 2 GG, der eine Bestrafung nur auf der Grundlage einer in einem förmlichen, noch gültigen Gesetz geregelten Strafvorschrift und der darin enthaltenen Strafandrohung für zulässig erklärt.

Zu §§ 41 bis 57

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 58

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes.